

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40

Ausgegeben Danzig, den 18. August

1922

Inhalt. Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1922 S. 149) (S. 255).

100

Ausführungsbestimmungen

zum Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922. (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1922 S. 149.)

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Persönliche Steuerbefreiungen.

1. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter.

Artikel 1.

In der Hausindustrie sind nur diejenigen Erwerbstätigen umsatzsteuerpflichtig, die zu § 1 b. Gef selbstständig tätig sind; (also die Hausgewerbetreibenden, nicht die Heimarbeiter). Steht ein rechtlich selbständiger Hausgewerbetreibender überwiegend mit bestimmten Unternehmern (Verlegern) in festem Geschäftsverkehr und beschäftigt er selbst keine Arbeitnehmer, so wird er für die Umsatzsteuer nicht als selbstständig behandelt, soweit es sich um seine Leistungen für seine Unternehmer handelt.

2. Wissenschaftliche Vorträge.

Artikel 2.

(1) Von der Umsatzsteuer sind befreit öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen derjenigen Entgelte, die sie für die Veranstaltung der Vorträge wissenschaftlich-belehrender Art vereinnahmen, insofern die Entgelte lediglich oder vorwiegend zum Ersatz der Unkosten (für Licht, Heizung und dergl.) und zur Erhaltung der Einrichtung (Zahlung der Gehälter und Honorare an die Vortragenden) dienen.

(2) Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, die Steuerbefreiung gemäß Art. 2 Abs. 1 auf nicht öffentlich-rechtliche Veranstaltungen und Privatpersonen auszudehnen.

(3) Künstlerische Darbietungen fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

3. Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Artikel 3.

(1) Die Befreiung der Freien Stadt Danzig wegen des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bezieht sich auf diejenigen Leistungen der betreffenden Verwaltung, die innerhalb des bezeichneten Aufgabekreises gelegen sind. Haben diese Verwaltungen noch andere Aufgaben übernommen, so sind sie hierfür umsatzsteuerpflichtig. Das gilt z. B. von der Anlage von Privatfernsprecheinrichtungen (Haustelefon), der Übernahme von Installationsarbeiten und dem Verkauf von Fernsprechapparaten für solche Leistungen.

Post-, Tele-
graphen-,
Fernsprech-
verkehr (§ 4
Nr. 1 d. Gef.)

(2) Beförderungsunternehmungen sind nur wegen derjenigen Leistungen befreit, die sie zu Gunsten der Post auf Grund gesetzlicher Vorschriften auszuführen haben. Das gilt von der Bestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilungen und Eisenbahnplätzen, sowie von Räumlichkeiten innerhalb der Bahngebäude für die Post. Posthalter, die Fuhrwerke für die Post zu stellen haben, sind umsatzsteuerpflichtig.

Artikel 4.

Schlachthöfe,
Gas-, Elektri-
zitäts-, und
Wasserwerke.
Des-
infektions-
anstalten (§ 4
Nr. 2 d. Gef.)

(1) Die Befreiung der Freien Stadt Danzig, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke bezieht sich nur auf diejenigen Leistungen, die regelmäßig mit ihnen verbunden sind. Umsatzsteuerpflichtig sind daher: bei Schlachthöfen Vieh- und Eisverkäufe; bei Gas- und Elektrizitätswerken Verkäufe von Beleuchtungs- und Heizkörpern, sowie Installationsarbeiten, die sich nicht auf die Leistungen, sondern auf die Beleuchtungs- und Heizkörper beziehen, insbesondere auch der Verkauf von Koks und Teer; umsatzsteuerfrei sind dagegen die Vermietung der Meßapparate und die auf die Leitungen bezüglichen Installationsarbeiten. Öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden wie Kommunalverbände behandelt, privatrechtliche Gesellschaften, selbst wenn lediglich Kommunalverbände Mitglieder sind, jedoch nicht.

(2) Die Befreiung wird auf Desinfektionsanstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgedehnt.

Artikel 5.

Lebens- und
Futtermittel-
verkäufe der
Gemeinden
usw.

(1) Steuerfrei sind Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder Futtermitteln, es sei denn, daß sie die Gegenstände im eigenen Betriebe erzeugen oder unmittelbar an die Verbraucher absetzen. Die Steuerverwaltung kann den Gemeindeverbänden solche Versorgungsgesellschaften (Bezirkzentralen) gleichstellen, die unter wesentlicher Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Versorgung der Bevölkerung der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Lebens- oder Futtermitteln errichtet sind; Gleichstellungen, die unter der Geltungsdauer des Gesetzes über einen Warenumsatztempel vom 26. Juni 1916 oder des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 erfolgt sind, gelten auch für das neue Gesetz.

(2) Die Bestimmung im Absatz 1 gilt nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft für Lebens- und Futtermittel. Die Steuerverwaltung bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Bestimmung außer Kraft tritt.

(3) Abgesehen von dem Falle des Abs. 1 unterliegen die Gemeinden (Gemeindeverbände) beim Vertrieb von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen der Umsatzsteuer.

4. Anerkennung gemeinnütziger oder mildtätiger Unternehmen.

Artikel 6.

Zu § 4 Nr. 3
d. Gef.

(1) Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist. Die von den Gemeinden im öffentlichen Interesse geführten oder aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Theater sind als ausschließlich gemeinnützige Unternehmen anzuerkennen. Sie sind daher von der Steuer befreit, soweit es sich um solche Umsätze handelt, bei denen die Entgelte hinter den Entgelten zurückbleiben, die ein Privatunternehmen mit gleichartigen Leistungen fordern müßte. Mildtätige Unternehmungen sind solche, die der Mildtätigkeit (Wohlfahrtspflege) Minderbemittelter dienen. Hierzu gehören auch die Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmungen, sofern die Leistungen nicht in der Hauptsache als Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitskraft der Angestellten und Arbeiter anzusehen sind; Kinos und Kantinen für Angestellte und Arbeiter, Badeanstalten in solchen Betrieben, in

denen die Reinigung vor Verlassen der Arbeitsstätte geboten erscheint, können hiernach nicht als wohlthätig oder mildthätig angesehen werden. Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen wird die Gemeinnützigkeit oder Mildthätigkeit (Wohlthätigkeit) nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Reingewinn verteilt wird; dieser muß jedoch durch die Satzungen auf eine höchstens 5. v. H. betragende Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränkt und es muß ferner sichergestellt sein, daß die Gesellschafter und Mitglieder im Falle des Ausscheidens oder bei einer Auflösung nicht mehr als den eingezahlten Anteil erhalten und der etwaige Rest des Vermögens zu gemeinnützigen oder mildthätigen (wohlthätigen) Zwecken verwendet wird; ferner darf nicht durch hohe Aufsichtsratsvergütungen, hohe Angestelltengehälter oder sonstige Verwaltungsausgaben, die durch den gemeinnützigen Zweck nicht bedingt sind, eine mittelbare Begünstigung dritter Personen vorliegen.

(2) Die Anerkennung als gemeinnützig und mildthätig ist, abgesehen von den im Abs. 1 behandelten Voraussetzungen nur angängig, wenn die vereinnahmten Entgelte unter dem Durchschnitt derjenigen Entgelte bleiben, die von Erwerbsunternehmungen für gleichartige Leistungen vereinnahmt werden. Die Leistungen sind also dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Entgelte zwar dazu bestimmt sind, ein Unternehmen zu gemeinnütziger oder mildthätiger (wohlthätiger) Betätigung instand zu setzen, dabei aber die Preise nach Maßgabe der Marktlage bestimmt werden. Umsatzsteuerpflichtig sind unter diesen Voraussetzungen z. B. die Einnahmen aus gewerblichen Nebenbetrieben, wie Brauereien usw., aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die in einem Färbegewerbe usw. gewonnen werden, aus dem Verkauf von Körben und Matten, die in einem Blindenheim gefertigt werden, das Plätten und Nähen von Wäsche in einem Magdalenenheim und dergl. Bei öffentlichen und diesen gleichgestellten Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten ist die Anerkennung auf diejenigen Leistungen zu beschränken, die nach der Höhe der Pflegesätze Minderbemittelten zu Gute kommen, während diejenigen Leistungen (z. B. in der 1. Klasse) auszunehmen sind, bei denen die Pflegesätze sich ungefähr auf der Höhe halten, wie sie bei ähnlichen Privatunternehmen üblich sind.

(3) Die Steuerverwaltung entscheidet, ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder mildthätig anzuerkennen ist. Die Antragsteller sind schriftlich zu bescheiden. Die Entscheidungen sind dem Umsatzsteueramt, daß für die Veranlagung zuständig ist, abschriftlich mitzuteilen. Das Umsatzsteueramt hat über die Anträge eine Liste zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß von Zeit zu Zeit nachgeprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen oder eine Zurücknahme der Anerkennung in Betracht kommt. In geeigneten Fällen kann die Anerkennung befristet werden.

II. Sachliche Befreiungen.

Einfuhr und Ausfuhr.

a) Einfuhr.

Artikel 7.

(1) Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1 b. Gef. ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr). Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 b. Gef. ist staatsrechtlich nicht zollrechtlich zu verstehen. Es umfaßt nicht den Freibeizirk.
2. Umsätze von eingeführten Gegenständen im Inland, wenn
 - a) es sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr (vgl. Nr. 1) handelt,
 - b) dieser Umsatz nicht im Kleinhandel stattfindet und
 - c) die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist.

Einfuhr von Gegenständen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen (§ 2 Nr. 1 b. Gef.)

(2) Die Umsätze sind nicht steuerfrei, wenn der Gegenstand vor dem Umsatz im Inlande eine Bearbeitung erfahren hat, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht. Als Bearbeitung oder Verarbeitung ist nicht anzusehen, wenn

- a) Erze vorläufig aufbereitet werden, [bei Erzen, deren Hüttenprodukte bei ihrer Einfuhr zollfrei sind (insbesondere Blei, Kupfer, Zink, Zinn), gilt auch die nicht bloß vorläufige Aufbereitung nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung];
- b) Lumpen (Sadern) gerissen,
- c) Tabak oder Kakao fermentiert,
- d) Reis oder Kaffee geschält werden,
- e) Wolle sortiert, gewaschen, karbonisiert oder gekämmt wird.

Die Steuerverwaltung ist zu einer Erweiterung dieser Ausnahmen befugt.

- (3) Die Umsätze erfolgen außerhalb des Kleinhandels, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Dabei kommt es nicht auf die einzelne Lieferung an, es genügt nicht schon, daß das Unternehmen, das den Umsatz ausführt, überwiegend im Großhandel veräußert.
3. (1) Umsätze von eingeführten Rohstoffen außerhalb des Kleinhandels (Nr. 2 Abs. 3) mit der Wirkung, daß die Umsätze bei der Entscheidung, ob ein erster Umsatz im Inlande im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 vorliegt, nicht mit in Betracht gezogen werden, wenn sie erfolgen:
- a) in und aus dem Freibeizirk;
 - b) in und aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes; (hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten)
 - c) in und aus Seehafenplätzen, soweit es sich um zollfreie ausländische Rohstoffe handelt und die Einfuhr auf dem Seewege erfolgt;
 - d) in und aus inländischen Lagern aller Art, sofern es sich um zollfreie ausländische Rohstoffe handelt und die Lager durch die Steuerverwaltung zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag (vgl. Muster 1) und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplätze nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird.

(2) Findet in den im vorstehenden Absatz bezeichneten Gebieten und Lagern eine Bearbeitung oder Verarbeitung statt, so ist der Umsatz des durch die Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes steuerpflichtig.

(3) Der Anspruch auf Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis sicherstellt, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen.

(4) Als Umsatz im Sinne des § 2 Nr. 1 d. Gef. gelten nur Lieferungen einschl. der Werklieferungen; für die Bestimmung im Abs. 1 Nr. 2 steht der Lieferung aus dem Auslande das bloße Verbringen in das Inland (z. B. von einer ausländischen Fabrik an die inländische Fabrik desselben Unternehmens) gleich. Auf sonstige Leistungen z. B. auf Grund eines reinen Werkvertrages oder eines Beförderungsvertrages, findet die Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 8.

(1) Die Luxussteuerpflicht nach § 19 Nr. 2 d. Gef. setzt eine entgeltliche Lieferung von Luxusgegenständen der im § 15 d. Gef. bezeichneten Art in oder aus dem Auslande an eine Person voraus, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zurzeit der Lieferung im Inlande hat. Die Luxussteuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird, und der Erwerber dies gemäß § 21 Abs. 2 d. Gef. nachweist. Über den Vergütungsauspruch im Falle des § 20 d. Gef. vgl. Art. 13 Nr. 1.

(2) Im Falle des § 19 Nr. 2 bis 4 d. Ges. kommt es nicht auf die Person des Abfassers oder Einführenden an; es ist gleichgültig, ob es Unternehmer sind oder nicht.

b) Ausfuhr.

Artikel 9.

Sowohl von der allgemeinen Umsatzsteuer als auch von der Luxussteuer sind nach § 2 Nr. 1 d. Ges. ausgenommen Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), und zwar gleichgültig, durch welche Person sie erfolgen. Die Lieferung muß unmittelbar in das Ausland gehen. Das wird im allgemeinen auch dann der Fall sein, wenn Unternehmer mit ausländischen Kunden unmittelbar in Geschäftsbeziehungen stehen, also die Rechnungen an sie ausstellen, die Ware aber nicht selbst, sondern durch eine lediglich die Beförderung übernehmende Mittelsperson (z. B. einen Expediten) an die ausländischen Kunden senden. Dagegen liegt bei Geschäftsabschluß mit einem inländischen Ausfuhrhändler eine steuerfreie Lieferung selbst dann nicht vor, wenn der Unternehmer unmittelbar in das Ausland versendet. Vgl. Ausführungsbestimmung zu Art. 13 Nr. 2 über den dem Ausfuhrhändler zustehenden Vergütungsanspruch.

Befreiung von der Steuerpflicht.

Artikel 10.

Auf die Luxussteuerpflicht nach § 19 Nr. 4 d. Ges. findet § 2 Nr. 1 d. Ges. entsprechende Anwendung. Die Luxussteuerpflicht tritt nur dann ein, wenn der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland 50 Jahre oder länger tot ist oder, wenn ein Hersteller nicht bekannt ist, seit der Herstellung 50 Jahre oder mehr verfloßen sind. Die Werke der modernen Kunst unterliegen also der Steuer beim Verbringen in das Ausland nicht.

Steuerpflicht nach § 19 Nr. 4 d. Ges.

c) Durchfuhr.

Artikel 11.

(1) Von der Besteuerung sind ausgenommen Umsätze vom Ausland in das Ausland, auch wenn bei der Ausfuhr der Lieferung der Gegenstand durch Gebietssteile des Inlandes gelangt (Durchfuhr); unberührt hiervon bleibt die Entscheidung, ob Zwischenumsätze, die im Inlande stattfinden, steuerpflichtig oder nach den Vorschriften des § 2 Nr. 1 d. Ges. (vgl. Art. 7 Nr. 3 (1)) von der Steuer befreit sind.

Durchfuhr.

(2) In den Fällen, in denen die Einfuhr luxussteuerpflichtig ist, (§ 19 Nr. 2 d. Ges.) setzt die Steuerfreiheit der Durchfuhr voraus, daß die für den Durchfuhrverkehr geltenden Zoll- und Steuervorschriften beachtet sind.

d) Steuerpflichtige Personen, Vergütungsansprüche, Buchführung, Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

Artikel 12.

Steuerpflichtig ist im Falle des Art. 8 der erste inländische Erwerber, im Falle des Art. 10 (§ 19 Abs. 4 d. Ges.) der Verbringer.

Steuerpflichtige Personen.

Artikel 13.

Ein Vergütungsanspruch steht zu:

1. Im Falle des Art. 10 demjenigen, der die Umsatzsteuer entrichtet hat oder dessen Erben, wenn sie den Gegenstand wieder in das Inland gebracht haben;
2. (1) Im Falle des § 5 d. Ges. Unternehmern, die im Inland erworbenen oder in das Inland eingeführten Gegenstände ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland liefern (Ausfuhrhändlern). Sie erhalten auf ihren Antrag bei dem für sie zuständigen Umsatzsteueramt einen Betrag in Höhe von $1\frac{1}{2}$ v. H. des von ihnen ihrem inländischen Lieferer entrichteten Entgelts vergütet, wenn die Lieferung an sie mit allgemeiner Umsatzsteuer belastet war, in Höhe von $11\frac{1}{2}$ v. H., wenn sie

Vergütungsanspruch.

mit der Luxussteuer belastet war. Der Antrag ist für jeden Steuerabschnitt zu stellen, jedoch steht es dem Antragsteller frei, für den Vergütungsantrag einen kürzeren Zeitraum, mindestens aber einen Kalendermonat zu wählen. Der gewählte Zeitabschnitt darf im Laufe eines Kalenderjahres nur mit Zustimmung des zuständigen Umsatzsteueramts geändert werden.

(2) Der Antragsteller hat nachzuweisen,

- a) daß und wann er die Gegenstände in das Ausland geliefert hat,
- b) daß und wann sie im Ausland erworben sind,
- c) daß die Lieferung an ihn bei seinem Lieferer umsatz- und luxussteuerpflichtig, also nicht nach den §§ 2, 3, 4 oder 8 d. Ges. steuerfrei war, oder daß er selbst bei der Einfuhr Luxussteuer entrichtet hat, und
- d) welches Entgelt er dem Lieferer entrichtet hat.

(3) Der im Absatz 2 geforderte Nachweis ist durch die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren oder durch Auskünfte des Lieferers zu erbringen. Der Nachweis wird dadurch erleichtert, daß der Ausfuhrhändler sich durch seinen Lieferer in der Rechnung angeben läßt, ob die Lieferung der allgemeinen Umsatz- oder Luxussteuer unterliegt. Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß die Steuer bereits vom Lieferer entrichtet und in welcher Höhe dies geschehen ist. Vermag der Antragsteller die erforderlichen Beweise nicht zu beschaffen, so ist der Vergütungsantrag abzuweisen. (Vgl. Anleitung nach Muster 2).

(4) Zuständig für die Vergütung oder die Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages ist das Umsatzsteueramt.

Artikel 14.

(1) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach Art. 7 (Einfuhr, § 2 Nr. 1 d. Ges.) in Anspruch nimmt, hat die Entgelte, die er für die Lieferung von eingeführten Gegenständen vereinnahmt, getrennt von den Entgelten seiner sonstigen Leistungen zu buchen. Dabei müssen der Gegenstand nach handelsüblicher Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Lieferers, der Tag der Einfuhr, die Eingangszollstelle, der Tag der weiteren Lieferung ins Inland, die Angabe, ob es sich um einen Fall des Art. 7 Abs. 1, 2, 3 oder um welchen handelt, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Abnehmers, das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Zahlung angegeben werden (vgl. Anleitung nach Muster 3). Besteuert der Unternehmer mit Genehmigung des Umsatzsteueramts nach den bewirkten Lieferungen (Solleinnahmen § 10 Abs. 1 d. Ges.), so ist anstelle des vereinnahmten das vereinbarte Entgelt einzutragen. Die Angabe über den Zahlungstag kann in diesem Falle wegfallen. In der Bemerkungsspalte ist kenntlich zu machen, daß der Gegenstand eine vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 nicht erfahren hat und daß die Veräußerung nicht im Kleinhandel erfolgt ist; dies kann bereits aus der Angabe über den Abnehmer ersichtlich sein.

(2) Im Falle des Art. 8 (§ 19 Nr. 2 d. Ges.) muß in dem Steuerbuch eine besondere Spalte enthalten sein, aus der hervorgeht, daß es sich um eine Auslandslieferung handelt und daß der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben ist.

(3) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach Art. 9 (Ausfuhr, § 2 Nr. 1 d. G.) beansprucht, hat die Entgelte, die er für Lieferungen von ausgeführten Gegenständen vereinnahmt, getrennt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu buchen. Dabei müssen der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Erwerbers, der Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinbarte und das vereinnahmte Entgelt angegeben werden.

Muster 2

Buch-
führungs-
pflicht.

Muster 3

(4) Der Ausfuhrhändler, der Steuerfreiheit für sich beansprucht, hat ein Buch zu führen, aus dem hervorgeht: der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers, die Steuerpflicht des Lieferers, das verausgabte Entgelt für die Lieferung, der Tag der Zahlung an den Lieferer, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Erwerbers, der Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinnahmte oder das vereinbarte Entgelt für die Lieferung ins Ausland, der Tag der Vereinnahmung, gegebenenfalls die Angabe der Nummer im Auslandslagerbuche. Wird ein Auslandslagerbuch geführt, so hat es zu enthalten: den Tag des Zuganges und Abganges, in beiden Fällen die handelsübliche Bezeichnung, Menge und Stückzahl der Gegenstände, sowie beim Abgang die Angabe, ob der Gegenstand ins Inland oder ins Ausland gegangen ist. Muster 4 dient als Anleitung. Bei Lieferungen in das Ausland soll angegeben werden, ob und wann und an wen ein Anmeldebeschein im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1906 (R. G. Bl. 1906 S. 109 ff) oder ein nach § 5 dieses Gesetzes gleichartiges Papier übergeben ist (Muster 5).

Muster 4

Muster 5

Artikel 15.

(1) In den Fällen des § 19 Nr. 2 und 4 d. Ges. wird die Steuer für jeden einzelnen Luxussteuerpflichtigen Rechtsvorgang berechnet. Das Umsatzsteueramt kann diejenigen Steuerpflichtigen, die zu den nach § 1 Nr. 1 d. Ges. bezeichneten Personen gehören (Gewerbetreibenden), auf Antrag für die Dauer eines Kalenderjahres gestatten, die Steuer für steuerpflichtige Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten gemeinsam zu berechnen.

Steuer-
berechnung,
Steuer-
erklärung,
Steuer-
bescheid,
Zuständigkeit.

(2) Ist im Falle des § 19 Nr. 4 d. Ges. der Verbringer eine gewerbliche Tätigkeit aus, so ist die Steuer gleichzeitig mit derjenigen für seine Lieferung im Inlande nach § 26 Abs. 2 d. Ges. zu berechnen.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem Umsatzsteueramte innerhalb eines Monats nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges oder nach Ablauf des Steuerabschnitts (vgl. Abs. 1) eine Steuererklärung abzugeben. Die allgemeinen Vorschriften über den Inhalt dieser Erklärung (§ 28 d. Ges.) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in einer Steuererklärung, die nur den steuerpflichtigen Rechtsvorgang betrifft, nur der Tag der Ein- oder Ausfuhr (des Verbringens in das In- oder Ausland), die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes, das entrichtete oder das vereinbarte Entgelt und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Wert anzugeben ist. (Vgl. Muster 6.)

Muster 6

e) Mitwirkung der Zollstellen.

Artikel 16.

(1) Die Zollstelle hat, sofern sie es im steuerpflichtigen Interesse für erforderlich hält, von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt (§ 19 Nr. 2 d. Ges.), vor der Aushändigung des Luxusgegenstandes Sicherstellung des Steuerbetrages zu verlangen. Von dem Verlangen der Sicherheitsleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Verbringer sich selbst oder einen Dritten als Erwerber bezeichnet und wenn gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angaben sowie gegen die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des Verbringers oder des Dritten Bedenken nicht bestehen. Die Sicherheitsleistung ist möglichst so hoch zu bemessen, daß eine Steuernachzahlung nicht in Frage kommen kann. Ist sie in Geld geleistet, so hat der Steuerpflichtige nur den die Sicherheit übersteigenden Betrag seiner Steuerschuld an das Umsatzsteueramt zu zahlen, das sich im übrigen die Sicherheit von der Zollstelle überweisen zu lassen hat. Bezahlt der Steuerpflichtige die Steuer an das Umsatz-

Sicherheits-
leistung,
Zollstelle.

steueramt, so hat dieses die Zollstelle umgehend zwecks Freigabe der nicht in Geld geleisteten Sicherheit in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Ausfuhr von Luxusgegenständen (§ 19 Nr. 4 d. Ges.) hat der Ausführende der Zollstelle den Nachweis zu erbringen, daß der Steuerpflicht genügt ist. Solange der Nachweis fehlt, kann die Ausfuhr gesperrt werden.

Artikel 17.

Benachrichtigungspflicht.

(1) Von den Umsätzen in das Inland nach § 19 Nr. 2 oder in das Ausland nach § 19 Nr. 4 d. Ges. hat die Zollstelle, die die Gegenstände zum freien Verkehr abfertigt, oder die Ausgangsrevision vornimmt, spätestens an dem der Abfertigung oder Revision nachfolgenden Werktag dem Umsatzsteueramt hiervon Mitteilung zu machen, in der, soweit angängig, die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes, der Tag der Ein- und Ausfuhr, der Vor- und Zuname nebst Wohnort und Straße, Firma und Sitz des Steuerpflichtigen, der Bestimmungsort und die Höhe der geleisteten Sicherheit ersichtlich zu machen sind.

Im Falle der Leistung von Sicherheit ist das Umsatzsteueramt zu ersuchen, Nachricht zu geben, sobald der ganzen oder teilweisen Rückgabe der Sicherheit nichts mehr im Wege steht.

(2) Das Umsatzsteueramt hat der Zollstelle den Eingang der Mitteilung unverzüglich zu bestätigen.

(3) In den Zollquittungen, abgesehen von solchen für gestundete Angaben oder in den Begleitscheinen II, ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand zu den luxussteuerpflichtigen Sachen gehört, und daß das Umsatzsteueramt zwecks Durchführung der Steuerveranlagung benachrichtigt worden ist.

(4) Die Zollstelle hat die Sicherheit unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Umsatzsteueramtes über die Zahlung der Steuer zurückzugeben.

Artikel 18.

Mitwirkung der Polizei.

Die Ortspolizeibehörde hat alle diejenigen von Gasthöfen, Pensionen usw. als Kennankönnlinge gemeldeten Personen, von denen sie weiß oder vermutet, daß es sich um ausländische Kaufleute handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Orte aufhalten, sofort dem Umsatzsteueramt zu melden.

f) Besondere Tätigkeit der Umsatzsteuerämter.

Artikel 19.

Erinnerungspflicht.

Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung gemäß Art. 15 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach der zollamtlichen Abfertigung ab, so ist er an die Verpflichtung hierzu und an die Einzahlung der Steuer (nach Muster 7) zu erinnern.

Artikel 20.

Gibt der Erwerber oder der sonstige Steuerpflichtige im Falle des § 19 Nr. 2 d. Ges. keine oder ausweichende Erklärungen über die Höhe des Entgelts ab oder ergibt sich bei nachträglicher Prüfung, daß die Angaben nicht glaubhaft sind und das Entgelt zu niedrig angegeben ist, so kann der Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Wert oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert, zum gemeinen Wert übernommen werden. Zuständig für die Übernahme ist das Umsatzsteueramt. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde bei der Steuerverwaltung gegeben.

Übernahme zum gemeinen Wert.

Muster 7

III. Der Steuermessstab.

Artikel 21.

§ 13 des Gef. verbietet die offene Abwälzung der Umsatzsteuer. Will der Steuerpflichtige die Steuer auf den Abnehmer überwälzen, so muß er sie in das Entgelt für seine Lieferung oder sonstige Leistung einrechnen. Da die Umsatzsteuer von dem gesamten Entgelt zu berechnen ist, von dem Entgelt also die eingerechnete Steuer nicht abgesetzt werden darf, so kann die Einrechnung der Steuer in das Entgelt, wenn sie restlos erfolgen soll, nicht lediglich durch Zuschläge zu den Grundpreisen in Höhe der Steuersätze ($1\frac{1}{2}$, 10, $11\frac{1}{2}$ v. H.) erfolgen, es bedarf vielmehr eines Zuschlages, der sich auf Grund der Formel: Grundpreis mal 100 geteilt durch 100 weniger p berechnet; dabei bedeutet p den Hundertsatz der Steuer (die Zuschläge ergeben sich aus der Formel: Hundert mal p geteilt durch Hundert weniger p). Der zur Abwälzung erforderliche Preisaufschlag beträgt nach erstgenannter Formel für die Steuersätze von

Verbote der offenen Abwälzung. (Zu § 13 d. Gef.)

$1\frac{1}{2}$ v. H.	1,523 v. H.
10 v. H.	11,1 v. H.
$11\frac{1}{2}$ v. H.	12,994 v. H.

Artikel 22.

- (1) Die Steuer neben dem Entgelt getrennt in Rechnung zu setzen, ist nur zulässig:
1. wenn der Steuerpflichtige eine Privatperson ist (§ 19 Nr. 3 d. Gef.);
 2. wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren anzusetzen sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 d. Gef.).

Ausnahme vom Verbot der offenen Abwälzung.

In Betracht kommen die Taren für Bezirkschornsteinfeger und dergl., soweit diese Steuerpflichtigen die in den Gesetzen vorgesehenen Sätze anwenden. Höchstpreise sind nicht als gesetzlich bemessene Gebühren anzusehen. Ebenso berechtigten Marktpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Kleinhändler festgesetzt sind, den Kleinhändler nicht, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(2) Spediteure können Zollauflagen, die sie für ihre Auftraggeber machen, von dem Entgelt absetzen.

Artikel 23.

(1) Ausländische Werte (§ 9 letzter Absatz d. Gef.) sind nach dem Kurse umzurechnen, der am Tage der Vereinnahmung der Entgelte an der Danziger Börse amtlich festgestellt worden ist.

Umrechnung ausländischer Werte.

(2) Bei einer Versteuerung nach § 10 d. Gef. tritt anstelle des Tages der Vereinnahmung der Tag der Leistung. Ergibt aber die Umrechnung am Tage der Vereinnahmung einen anderen Betrag, so kann der Steuerpflichtige gemäß § 27 d. Gef. den Unterschied absetzen, sofern das vereinnahmte Entgelt geringer ist, als das gemäß Satz 1 berechnete.

(3) Ist das vereinnahmte Entgelt höher als das gemäß Satz 1 berechnete, so muß der Steuerpflichtige den Mehrbetrag in die Steuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem er vereinnahmt ist, aufnehmen.

(4) Ist an der Danziger Börse kein Kurs für die Währung, in der das Entgelt vereinnahmt wurde, amtlich festgestellt worden, so ist der Kurs maßgebend, den die Steuerverwaltung, sei es allgemein durch eine für eine bestimmte Zeit geltende Bekanntmachung, sei es auf Grund einer Anfrage für den einzelnen Fall, festgesetzt hat.

B.

Luxussteuer.**Artikel 24.**

Allgemeine
Bestimmungen.

Die in den nachfolgenden Artikeln gegebenen Bestimmungen ergehen auf Grund des § 15 vorletzter Absatz d. Ges.

Soweit in ihnen Erweiterungen oder Einschränkungen der Luxussteuerpflicht gegenüber den Vorschriften des Gesetzes enthalten sind, erfolgen sie, auch soweit darauf nicht hingewiesen ist, auf Grund der im § 15 vorletzter Absatz erteilten Ermächtigung.

Artikel 25.

Soweit die nachfolgenden Artikel die Luxusgegenstände abgrenzen, ohne daß gegenüber dem Gesetze eine Erweiterung stattfindet, der Steuerpflichtige aber auch bei Anwendung die erforderliche Sorgfalt bisher von der Ansicht der Luxussteuerfreiheit der Gegenstände ausgehen konnte, kann dem Steuerpflichtigen die Luxussteuer erlassen werden, wenn er nachweist, daß er die von ihm vom Tage der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Juli 1922 vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf die Luxussteuer bemessen hat. Für den Erlaß ist das Steueramt zuständig.

Artikel 26.

Zu § 15 I d.
Ges.

(1) Als Edelmetalle gelten: Platin, Platinmetalle, Gold und Silber, sowie alle Legierungen dieser Edelmetalle, auch wenn der Feingehalt an Edelmetallen verhältnismäßig gering ist, also auch z. B. sechskaratisches Gold.

(2) Zu den Perlen gehören auch die gezüchteten und die Japanperlen.

(3) Als Edelsteine gelten: Diamant, Korund (Saphir, Rubin und andere Abarten), Chrysoberyll (Alexandrit, Chrysoberyllkakenauge), Spinell, echter Topas (Aquamarintopas), Beryll (Smaragd, Aquamarin, Aquamarin-Chrysolith, Goldberyll), Zirkon (Hyazinth), Opal, Turmalin, Chrysolith (Peridot, Olivin), Dichroit, Cyanit, Sappir, Dioplas, Diopsid, Beryll, Türkis.

(4) Den Edelsteinen sind gleichgestellt die synthetischen, d. h. die durch Wiederholung des natürlichen Entstehungsvorganges hergestellten Edelsteine, nicht jedoch die aus Glasflüssen, Glaspasten, Straß, Zinn- und Bleilegierungen hergestellten Nachahmungen.

(5) Doubletten sind steuerpflichtig.

(6) Als Halbedelsteine gelten: Quarz (Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Rosenquarz, Kakenauge), Zaspis, Chalzedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspate (Aldular, Mondstein, Amazonenstein, Labradorit), Lasurstein (Lapislazuli), Nephrit, Jadeit, Onix, Spodumen (Kunzit, Giddinit, Lithiumsmaragd), Haematit, Lepidolith, Opfidian, Lava, Flußspat, Malachit, Atlaspat, Aragonit, Nimesit, Granat (Pyrop), Almandin.

(7) Wegen der Nachahmungen von Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen vgl. Nr. 4.

(8) Luxussteuerfrei sind:

a) Diamanten zu technischen Zwecken, Rohdiamanten im gefassten oder ungefassten Zustand, vorausgesetzt, daß sie nicht zu Schmucksachen Verwendung finden.

b) Rubine, Saphire, Achte und Granaten, sofern sie ihrer Beschaffenheit (Form, Größe) nach die Verwendung von Schmuckwaren ausschließen (Steine für Uhren und Laufwerke).

(9) Zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören alle Gegenstände, die in Verbindung mit Edelmetallen hergestellt sind. Hierzu gehören ferner alle Gegenstände aus unedlen Stoffen, sofern sie nur mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder auf galvanischem Wege plattiert, verguldet oder versilbert sind.

(10) Jedes Halbfabrikat d. h. jeder Gegenstand, der aus obigen Stoffen besteht, aber erst durch den Verarbeiter finiert werden muß, bevor er an den Verbraucher gehen kann, ist steuerfrei.

(11) Wegen der nicht mit Edelmetallen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen und deren Nachahmungen in Verbindung stehenden Schmucksachen vgl. § 15 II Nr. 1 d. Ges.

(12) Luxussteuerfrei sind:

a) Brillen und Klemmer mit echten Gestellen und diese Gestelle selbst, Vornons und Vornetten unterliegen der Luxussteuer nach § 15 I Nr. 1 d. Ges. und zwar ist bereits der Verkauf von Gestellen ohne Gläser luxussteuerpflichtig. Verkauft der Händler die Vornons oder Vornetten mit Gläsern, so umfaßt die Luxussteuer auch diese.

b) Taschenuhren mit nur einem silbernen Außendeckel, auch silberne Armbanduhen, sofern sie zum Tragen mit einfachem Leder- oder Stoffband eingerichtet sind.

Kalotten für Armbanduhen, die mit Bändern aus luxussteuerpflichtigen Metallen zu tragen sind, unterliegen der erhöhten Steuerpflicht, auch wenn sie beim Verkauf nicht mit diesen montiert sind.

c) Verlobungs- und Trauringe, auch aus feinem Gold, aber nur dann, wenn sie einfach glatt in der Form und ohne jeden Stein sind.

(13) Befreit sind: Gegenstände aus Edelmetall, die ausschließlich zu technischen Zwecken verwendet werden.

(14) Befreit sind ferner Füllfederhalter mit goldenen oder vergoldeten Federn, aber ohne echte Beschläge. Die Bestimmung über die Befreiung findet entsprechende Anwendung auch bei vergoldeten Stahlfedern, die nicht für Füllfederhalter bestimmt sind.

(15) Luxussteuerfrei sind ferner vergoldete und versilberte Bügel und Beschläge an Damentaschen, wenn sie nicht mit sogenannten Umnählöchern versehen sind und daher nicht unmittelbar von dem Verbraucher verwendet werden können.

Artikel 27.

(1) Werke der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke unterliegen ohne Rücksicht auf die Technik ihrer Herstellung oder ob sie einen Kunstwert haben oder nicht, der Luxussteuer, sofern der Wert 1000 M übersteigt.

(2) Zu den Plastiken gehören auch Reliefs, Plaketten, Medaillen und Gemmen, auch braucht das Werk der Plastik nicht aus Bronze, Marmor und sonst bei der Bildhauerei üblichen Stoffen zu bestehen; auch die Werke aus Holz, Porzellan, Fayance sind steuerpflichtig. Zur Malerei gehört auch die Herstellung von Miniaturbildwerken, das gleiche gilt von Glasmalereien usw. Wird ein Kunstwerk mit Rahmen veräußert, so ist der Gesamtlieferungspreis für die Steuer maßgebend.

(3) Luxussteuerfrei sind Grabdenkmäler, wenn das Entgelt dafür unter Verwendung von Naturstein oder Metall 7500 M, und unter Verwendung von anderen Stoffen 3500 M nicht übersteigt.

Artikel 28.

a) Der Begriff der Antiquitäten setzt voraus, daß der Gegenstand nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellt ist und daß er neben einem Material- oder Gebrauchswert einen Sammelwert hat. Ein weit zurückliegendes Alter ist nicht erforderlich, insbesondere gehören auch Gegenstände aus der Biedermeierzeit zu den Antiquitäten. In neuerer Zeit angebrachte Ergänzungen und Reparaturen ändern nicht an dem Charakter eines Gegenstandes als Antiquität. Der besondere Sammelwert scheidet die als Antiquitäten anzusehenden Gegenstände

Werke der
Plastik,
Malerei,
Graphik.
(Zu § 15 I, 2
d. Ges.)

Antiquitäten
und Sammel-
gegenstände.
(§ 15 I, 3
d. Ges.)

von solchen, die lediglich dem Trödelmarkt unterliegen. Sind sich bei einem Gegenstande, der objektiv als Antiquität anzusehen ist, Veräußerer wie Erwerber des besonderen Sammelwerts des Gegenstandes nicht bewußt und prägt sich die Unkenntnis im Preise aus, so kann eine nach § 15 I, Nr. 3 luxussteuerpflichtige Lieferung nicht angenommen werden.

- b) Dem Gegenstande nach umfaßt der Begriff Antiquität Gebrauchs- und Ausschmückungsgegenstände aller Art. Es kommt nicht darauf an, ob der Gegenstand zum praktischen Gebrauch oder lediglich zur Ausschmückung erworben wird. Insbesondere kommen ins Betracht: Möbel, Hausgeräte (einschl. von Wagen, Schlitten, Krippen), Handwerkzeuge und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, Keramiken aller Art (Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr), Gläser, Gegenstände aus Schmiedeeisen, Gußeisen (z. B. Ofenplatten), Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille und Eisenbein; weiter Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien, (Spitzen, Borten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Verdüren, Wandbespannungen u. a.).
- c) Auch alte Drucke gehören zu den Antiquitäten. Ein höheres Alter des Druckes ist nicht erforderlich. Erstausgaben der Klassiker, der Romantiker, selbst noch lebender Schriftsteller, wenn sie ihres Sammelwerts wegen höher bezahlt werden, als es der Güte ihrer Ausstattungen entspricht, sind als alte Drucke oder jedenfalls als Sammelgegenstände im Sinne des § 15 I, Nr. 3 d. Ges. luxussteuerpflichtig.
- d) Als sonstige Sammelgegenstände im Sinne des § 15 I Nr. 3 des Gesetzes sind z. B. Münzen, Medaillen, Plaketten, Briefmarken, Siegel, Siegelstempel, Wappen, Autogramme, Erinnerungen an geschichtliche oder sonstige hervorragende Persönlichkeiten, Waffen, Trachten, ethnographische Gegenstände anzusehen. Die Befreiung von der Luxussteuer tritt dann ein, wenn die Gegenstände in der Regel zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt werden, oder der wissenschaftliche Zweck der Sammlung durch den Verus oder die Tätigkeit des Sammlers gewährleistet ist.

Artikel 29.

Gebinde aus
Blumen.
(§ 15 I, 4
d. Ges.)

(1) Gebinde und sonstige Herrichtungen aus lebenden oder künstlichen Blumen und Pflanzen. Hierzu gehören: Blumensträuße, einzelne Blumen oder Pflanzen, Kränze oder ähnliche Gebinde (Kreuze, Kronen, Blumenkörbe, Palmenwedel, Rissen usw.), Tafeldekorationen, dekorierte Blumentöpfe usw. Die Luxussteuerpflicht tritt nur ein, wenn das Entgelt für die Lieferung 100 M. überschreitet. Dabei darf eine Zerlegung in einzelne Lieferungen zur Umgehung der Preisgrenze nicht erfolgen, wenn die auf einmal entnommenen Gegenstände, wie z. B. bei einem Strauße oder bei der Ausschmückung eines Raumes, eine wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung der Lieferer nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind, wie z. B. wenn ein Blumengebinde nur mit einem bestimmten Gefäß oder Behältnis zusammen verkauft wird.

(2) Blumen und Gebinde für Begräbnisse sind luxussteuerfrei.

Artikel 30.

Gegenstände
aus unedlem
Metall.
(Zu § 15 I, 5
d. Ges.)

A. I. Nach § 15 I, 5 d. Ges. unterliegen Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel, oder aus Legierungen, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder ihren Legierungen belegt (plattiert) sind, der Luxussteuer. Sind Gegenstände aus den vorstehend genannten Metallen und Metallegierungen und anderen Stoffen zusammengefeßt, so sind sie nach § 6 Abs. 1 d. Ges. luxussteuerpflichtig, wenn die Metalle oder Metallegierungen oder die mit den Metallen belegten Teile den wertvolleren Bestandteil

ausmachen. So sind z. B. eiserne Herde mit kupfernen Türen oder eiserne Lampen mit Nickelbeschlägen nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn die Teile aus Kupfer oder Nickel den wertvolleren Bestandteil bilden.

II. Als Metallegierungen kommen insbesondere in Betracht:

1. von Kupferlegierungen:

- a) echte Bronze,
- b) Messing,
- c) Tombak,
- d) Alfenid, (Alfenide), Alpaka, Argentan, Neusilber, Nickelin, Packung, Weißkupfer, sämtliche Legierungen von Kupfer mit Zink und Nickel,
- e) Manganin,
- f) Phosphor und Siliziumkupfer;

2. von Zinnlegierungen:

- a) Britanniametall,
- b) Schnellod;

3. von Nickellegierungen:

Chinasilber (Nickel mit geringem Silberzusatz).

III. (1) Luxussteuerpflichtig sind auch alle Gegenstände aus oben genannten Metallen, wenn sie mit Kupfer, Zinn oder Nickel oder deren Legierungen (II 1–3) belegt (plattiert) sind.

(2) Dagegen sind nicht Luxussteuerpflichtig solche Gegenstände, die lediglich verkupfert, verguldet oder vernickelt sind, d. h. auf chemischem (elektrolitischen) Wege mit einem Überzug aus den genannten Metallen oder ihren Legierungen überzogen sind. Ausgenommen von der Luxussteuerpflicht sind Lampen bis zu 1000 M, Messer, Gabeln, Löffel und Kochgeschirre.

(3) Luxussteuerfrei sind Gegenstände aus obigen Metallen, soweit sie als Werkzeuge zur Ausübung eines Berufes dienen und Behälter zur Herstellung und Aufbewahrung von Flüssigkeiten soweit sie berufsmäßige Verwendung finden.

B. I. Nicht unter § 15 I, 5 d. G. fallen Gegenstände insbesondere aus folgenden Metallen:

- 1. Aluminium, Aluminiumlegierungen,
- 2. Blei- und Bleilegierungen,
- 3. Eisen, Eisenlegierungen, außer, wenn sie unter § 15, I, Abs. 6 d. Ges. fallen,
- 4. Zink- und Zinklegierungen,
- 5. Quecksilber,
- 6. Antimon,
- 7. Chrom,
- 8. Radium,
- 9. Kobalt,
- 10. Magnesium,
- 11. Mangan,
- 12. Tantal,
- 13. Titan,
- 14. Wismut,
- 15. Wolfram,
- 16. Spencemetall (Eisenthiat), ein zusammengeschmolzenes Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen.

II. Hauswirtschaftliche Gegenstände, aus den zu I genannten Metallen sind dann Luxussteuerpflichtig, wenn sie als Schmucksachen oder als Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung im Sinne von § 15 II Nr. 1 d. Ges. anzusehen sind.

C. Folgende Gegenstände werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Luxussteuer befreit:

1. Abzeichen aller Art, wie Kokarden, Befehlsstücke, Befehlsstücke und Knöpfe für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände von solchen Beamten, die im Dienste Uniform zu tragen verpflichtet sind (z. B. Eisenbahn-, Post-, Polizei-, Forst-, Zollbeamte), wenn sie sich im Rahmen der einfachsten Ausstattung halten, die den amtlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit dieser Gegenstände entspricht.
2. Barometer, Hygrometer in unverzierten Metallhäusern oder in gedrehten unverzierten Holzrahmen, aus unpoliertem, poliertem, mattiertem, gewachstem oder lackiertem Birken-, Eschen-, Buchen-, Kiefern-, Föhren-, Eichen-, Fichten-, Tannen-, Linden-, Weiden-, Pappel-, Erlen-, Zitter-, Rüstern-, Bitchpine-, oder deutschem Nußbaumholze. Das gilt auch, wenn Barometer, Thermometer, Hygrometer mit Uhrwerken in Verbindung stehen oder einer dieser Gegenstände mit einem oder mehreren von ihnen auf einem Holzrahmen angebracht ist. Die Lackierung mit echtem Japan- (Muschel-) Lack (vergl. § 15 I, 12 c d. Ges.) macht die Gegenstände aber stets Luxussteuerpflichtig.
3. Türschilder in einer Größe von über 16×9 cm, sowie Maschinenschilder, d. h. zur Anbringung an Maschinen bestimmte Schilder. Schilder bis zu einer Größe von 16×9 cm sind Luxussteuerpflichtig, wenn sie aus den unter A I—III genannten Metallen bzw. Metallegierungen bestehen.

Luxussteuerfrei sind diese, wenn sie Zusätze enthalten, die auf die Ausübung eines bestimmten Gewerbes oder Berufes hindeuten, z. B. Zusätze, wie „Sprechstunden von 9—10 Uhr vormittags“, „Kontor 1 Treppe höher“, „Werkstatt nebenan“.

4. Warmwasserbereiter, auch Badeöfen, wenn ihr äußerer aus den unter A I—III genannten Metallen oder Metallegierungen bestehender Mantel zur Bildung des Wasserraums gehört, also wasserführend ist. Besitzen sie hingegen einen nur zur Verkleidung der Zumenterteile dienenden nicht wasserführenden Mantel aus den unter A I—III genannten Metallen oder Metallegierungen, so sind sie Luxussteuerpflichtig. Luxussteuerpflichtig sind ferner, wie auf Grund von § 15 vorletzter Absatz d. Ges. bestimmt wird, zur Warmwasserversorgung von Wohnhäusern dienende Hochdruckkessel mit Warmwasserbereitern aus den unter A I—III genannten Metallen oder Metallegierungen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 50 cm;
5. Wasser- und Bierkrüge, sowie Bierseidel aus nicht Luxussteuerpflichtigen Stoffen mit unverziertem glattem Zinndeckel;
6. glatte unverzierte Eßteller aus Zinn;
7. Bettwärmflaschen aus Kupfer oder Messing, plattiertem oder messingplattiertem Eisenblech;

D. Auf Grund des § 15 d. Ges. werden ferner folgende aus nach A I—III Luxussteuerpflichtigen Metallen bzw. Metallegierungen hergestellte Gegenstände von der Luxussteuer befreit:

1. Draht zur Leitung elektrischen Stromes (Klingelschnüre und Leitungsdrähte), Apparate für Fernsprechzwecke;
2. Messinggewichte in allen Größen;
3. Meßwerkzeuge, wie z. B. Bandmaße, Lehren, Lineale, Maßstäbe (einschl. der Gliedermaßstäbe), Meßketten, Meßkluppen, Mikrometer, Senkflote, Sehwagen, Streich-

maße, Tafter, Wasserwagen (Libellen), Winkelmaße (Winkelhafen, Schmiegen), Zirkel, Zollstöcke und dergleichen, auch Reißzeuge;

4. Metallfolien, hierunter sind Metallblätter oder Metallblättchen zu verstehen, die weniger als $\frac{1}{4}$ mm Durchmesser haben, insbesondere Zinnfolien (Staniol-, Kupfer- und Messingfolien), Rausche-, Knister- und Glittergold;
5. Metallkapseln aus mit Zinn plattiertem Blei zum Verschlusse von Flaschen;
6. Metallrasierspiegel, es sei denn, daß sie mit Vergrößerungsspiegeln ausgestattet sind, Rasierschalen, Rasierapparate, Rasierpinselhalter, auch Rasiergarnituren bestehend aus Spiegel, aus Metall oder Glas ohne Felfderung (Facettierung), Apparate, Pinsel und Pinselhalter. Sind die Gegenstände platinirt, vergolbet oder versilbert oder handelt es sich um eine Rasiergarnitur anderer Art, so tritt Luxussteuerpflicht ein;
7. Schrauben und Nägel aller Art, auch Scharniere und Pendeltürbänder;
8. Waschtischfüße;
9. Elektrizitäts-, Gas- und Wassermesser;
10. Kompatte;
11. Taschenfeuerzeuge;

12. Steh- und Hängekrucifixe, Sterbekreuze, Heiligenampeln (Ewiges-Licht-Ampeln), Weihwasserbeden und ungerahmte Heiligenfiguren, auch wenn sie galvanisch versilbert sind.

E. Nicht unter § 15 I, 5 b. Ges. fallen insbesondere die folgenden Gegenstände:

1. Weil sie nicht als Fertigerzeugnisse, sondern als Halberzeugnisse anzusehen sind:
 - a) Armaturen für Dampf, Gas und Wasser, wie z. B. Dampf- Gas- und Wasserhähne, Ventile, Hähnenbatterien. In soweit Armaturen in Häuser eingebaut werden, sind sie Luxussteuerfrei;
 - b) Achsen aller Art, auch Patentachsen;
 - c) Beschlagteile für Herde und Ofen, Eisenbettstellen und Säрге, Etuis, Reit- und Wagensgeschirre, Kutschwagen, Automobile;
 - d) Glühlampenfassungen, Gewindeverbindungsstellen, Kugelgelenke und Gewindeverbindungssteile zu Beleuchtungskörpern, Brenner an Gas- und Petroleumlampen, Düsen- und Messingrohre für Brenner;
 - e) Taschenbügel, sowie Beschläge und Verschlüsse für Reisekoffer, Reisetaschen, Damenhandtaschen, wenn sie keinen gelochten Rand (Annählöcher) aufweisen;
2. Weil sie ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind:
 - a) Laden- und Schaufensterausbau, sowie Einrichtungsgegenstände, wie Galerien und dergleichen.
3. Weil sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerks bestimmt sind:
 - a) Armaturen;
 - b) in einer Heizungsanlage eingebaute Herdschiffe (Ofentöpfe), sowie Waschkessel zum Einbauen in Waschküchen bzw. Waschkhäusern.

F. (11) Luxussteuerfrei sind folgende Haus- und Küchengeräte aus innen verzinnemtem oder unverzinnemtem Kupfer oder derartigen Kupferlegierungen:

1. Formen aller Art, Gelee- und Süßformen (Madeleines, Geleeränder, Limbal und Charlotteformen), Puddingformen und Eisformen (Eisbomben, Eisbüchsen), Backformen und zwar ohne Rücksicht auf die Wand-, bzw. Bodenstärke;
2. Kaffeemaschinen von 10 Ltr. Inhalt an;
3. Kaffeefubkannen mit Einschnitt und Ring zum Aufsetzen des Kaffeetopfes von 3 Ltr. Inhalt an;
4. Kaffeetopfuntersätze von 14 cm Durchmesser an;

5. Schneefessel (Schlagfessel);
6. Schöpf- und Schaumlöffel;
7. Schokoladenocher;
8. Serviergefäße aller Art, Servierkasserollen, Servierfischfessel, Ragoutkasserollen, Nelsonkasserollen, (d. h. Kasserollen mit Deckel und abnehmbarem Holzgriff), Serviertöpfe, ohne Rücksicht auf die Boden- und Wandstärke;
9. Suppenschüsseln (Suppenterrinen) von 5 Ltr. Inhalt an;
10. Tee- (Kaffee-) Wassertöpfe mit Rohr und Hahn von 4 Ltr. Inhalt an;
11. Türkische Kaffee- (Mokka-) Kännchen;
12. Zuckerkasserollen von 12 cm Durchmesser an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm.

Artikel 31.

Gegenstände
aus nicht
schmiedbarem
Kunstguß, aus
nicht schmied-
barem feinen
Guß, sowie
Kunstschmiede-
arbeiten
§ 15 I, 6 b. G.

(1) Zu den Gegenständen aus Kunstguß gehören alle Gegenstände aus Eisenguß von künstlerischer Form und von feiner durch besondere Behandlung der Hohlform und besonderer Auswahl des verwendeten Eisens erzielte Oberfläche z. B. Wildwerke (Wästen, Reliefs, Statuen, Tierfiguren), Schalen, Vasen.

(2) Unter den Begriff des feinen Gusses fallen alle Gegenstände von feinem Guß oder Bierguß aus Eisen, z. B. Füllungen und andere Verzierungen für Türen und Möbel, Kästchen, Schalen, nachgeahmte Waffen und Rahmen, Beleuchtungskörper. Auch verzierte Platten von Öfen aller Art fallen hierunter, sofern die Platten nicht zur wirtschaftlichen Verwendung bestimmt, sondern zu Bierzwecken angebracht sind. Auch Füllungen und andere Verzierungen für Mantelöfen (das sind Öfen, bei welchen der Mantel lediglich eine Bierzwecken dienende Umhüllung des inneren Heizofens ist) gehören hierher.

(3) Obige Gegenstände sind nur Luxussteuerpflichtig, sofern ihr Entgelt 500 M überschreitet.

Artikel 32.

Gegenstände
aus Ton
§ 15 I 7 a
b. Gef.

(1) Zu den Gegenständen aus Ton gehören solche aus:

1. toniger Masse (Gemenge von verschiedenen Tonarten), die geschlemmt oder in Wasser aufgelöst sind und einen Zusatz von Flußmitteln (Feldspat, Bechstein oder Klingstein) oder von Magerungsmitteln (Schamotte, Quarz, Kalk, Kreide, Graphit) oder von Schmelzmitteln (Feldspat und dergl.) oder von allen diesen Mitteln zugleich erhalten haben;
2. feinem Tonzeug (gebrannte Tonware aus fein zubereitetem, in der Regel naturfarbigem Tone mit erdigem, wasserfaugendem Bruche).

Zu den Gegenständen aus feinem Tonzeug gehören:

- a) Terrakottawaren (Tonwaren, die aus sorgfältig vorbereitetem, zuweilen mit Magerungsmitteln [Schamotte oder Quarz] versehenem, hell oder farbig sich brennendem oder mit Farbstoffen vermishtem Tone hergestellt — modelliert — sind; der Scherben ist erdig und wasserfaugend);
- b) Terralithwaren (Waren aus feinem Tone, poliert ohne Überzug);
- c) Siderolithwaren (Waren aus feinem Tone mit Lack oder Wachsfarbe überzogen);
- d) Majolikawaren (Waren aus feinem Tone mit ein- oder mehrfarbiger Bleiglasur versehen oder untermalzt und glasiert);
3. gemeinem Steinzeug (Tonwaren, die grau, gelblich bis braun gefärbt in einem Feuer bis zur Sinterung (Halbschmelzung — Halbverglasung der Tonteilchen) gebrannt, und entweder durch Kochsalzverdampfung äußerlich mit Glasuranflug oder Glasurüberzug von Lehm, Eisenschlacke oder dergl. versehen sind). In der Hauptsache werden steinerne Krüge und steinerne Geschirre aus gemeinem Steinzeug hergestellt.

4. feinem Steinzeug, (gebrannte Tonwaren aus feinterndem Ton oder aus einer mit Schmelzmitteln [in der Regel Feldspat] versetzten tonigen Masse, in der Regel nicht durch feinem von meist hellfarbigem oder weißem, dichtem, nicht wasserfangigem Scherben und entweder unglasiert oder mit Glasuranflug versehen oder glasiert. Formen und Verzierungen sind meist kunstgewerblicher Art;
5. Steingut (Tonwaren aus toniger Masse, zum Teil mit Kaolin, Kalk oder Feldspat oder einem Gemenge dieser Stoffe versetzt. Die Farbe ist vorherrschend weiß, die Glasur farblos oder gefärbt und bleihaltig, der Scherben erdig und wasserfangend. Bei gefärbtem Steingut ist entweder die Masse oder die Glasur gefärbt, oder beides).
6. Zum Steingut gehören:
 - a) die gemeine Fayence oder das Schmelzgut, mit vorherrschend hellfarbigem, erdigem, wasserfangendem Scherben und mit Bleiglasur, die durch Zusatz von Zinnoxyd undurchsichtig gemacht wird. Hierher gehören z. B. auch die sogenannten Delfterwaren;
 - b) die feine Fayence (das eigentliche Steingut von vorherrschend weißer Grundfarbe, mit mehr oder weniger erdigem, wasserfangendem Scherben und einer durchsichtigen Glasur, vielfach auch z. B. die Meißner oder Begußschelöfen) mit weißbrennendem Tone überfangen und mit Bleiglasur versehen;
 - c) das Hartsteingut.

(2) Von der Luxussteuer sind ausgenommen, Gegenstände aus Ton, sofern ihr Wert 300 M nicht überschreitet.

(3) Nach § 15 I, 7 b d. Gef. unterliegen der Luxussteuer alle Gegenstände aus Porzellan, ohne Rücksicht auf Form und Ausführung; es sind mithin insbesondere auch Luxussteuerpflichtig Dientfacheln und Platten aller Art aus Porzellan für Decken-, Fußboden- oder Wandbekleidungen.

Gegenstände
aus Porzellan
§ 15 I, 7 b
d. Gef.

(4) Küchen- und Tafelgeschirre unterliegen nur der Luxussteuer unter den im § 15 I, 7 b d. Gef. bestimmten Voraussetzungen.

(5) Nicht der Luxussteuerpflicht unterliegen die zur Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege bestimmten Gegenstände (z. B. Arzneilöffel, Augenbäder, Krankentassen, Schnabeltassen, Spüßbecher, Porzellanazähne, sowie die zu gewerblichem Gebrauche (insbesondere für chemische oder technische Zwecke) bestimmten Gegenstände (z. B. Durchführungen, Glühlampenfassungen, Isolatoren, Messuren, Reitschalen, Standgefäße, Steckkontakte, Gewichte).

Artikel 33.

I. (1) Nach § 15 I, 8 d. Gef. sind unter Gegenständen aus Glas nur fertige Erzeugnisse zu verstehen.

(2) Glasplatten (Trockenplatten) für photographische Handapparate sind nach § 15 II, 3 d. Gef. nur Luxussteuerpflichtig, soweit nach Artikel 43 Ausnahmen nicht gegeben sind.

Glaswaren
§ 15 I, 8
d. Gef.

II. (1) Unter die im § 15 Nr. 8 A d. Gef. aufgeführten Hohlgläser fallen nicht solche, die lediglich geblasen, gepreßt oder poliert sind. Erst, wenn sie durch Schleifen, Gravieren, Ätzen, Bemalen, Vergolden, Versilbern, durch Auftragen oder Einbrennen von Farben weiter verfeinert werden oder eine gemusterte Mattierung erfahren, wird die Luxussteuerpflicht begründet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gläser naturfarbig, weiß (auch halbweiß) durchsichtig, gefärbt oder weiß undurchsichtig oder mit gefärbtem oder weißem undurchsichtigem Glase überfangen sind.

(2) a) Als geschliffen im Sinne von II, 1 sind nur solche Hohlgläser anzusehen, die geschliffene Flächen aufweisen. Das bloße Schleifen des Randes bei Trinkgläsern, Lampenzylindern und ähnlichen Hohlglasgebinden, daß zum Gebrauch auch in der einfachsten Ware erforderlich ist, macht die Gegenstände nicht Luxussteuerpflichtig. Ebenso wenig wird die Luxussteuerpflicht dadurch herbeigeführt, daß der

Boden von geblasenen oder gepreßten Hohlgläsern abgerieben (poliert) oder abgeschliffen wird, damit die Gläser eine gerade Standfläche erhalten;

- b) bei Hohlgläsern bedingt einfaches Mattieren noch nicht die Luxussteuerpflicht; es muß vielmehr eine Bemusterung oder Verzierung hinzukommen. Eine gemusterte Mattierung liegt nicht nur dann vor, wenn die Mattierung ein bestimmtes Muster aufweist, sondern auch dann, wenn der eine Teil des Glases mattiert und der andere unmattiert ist, oder wenn nicht das ganze Glas, sondern nur einzelne Teile mattiert sind. Lichtschüker und Lampenschirme sind, wenn sie nur einfach, ganz oder zum Teile mattiert sind, nicht Luxussteuerpflichtig.

(3) a) Handelsübliche Bezeichnungen auf Hohlgläsern, die z. B. die Firma des Herstellers, die Schutzmarke, eine Nummerierung, Zeichen, Rauminhaltsangabe oder eine Reklameinschrift zum Gegenstande haben, bewirken nicht die Luxussteuerpflicht, selbst wenn sie z. B. eingekätzt, eingeschliffen oder eingraviert sind;

- b) bei Hohlgläsern bleibt eine geringwertige Beflechtung mit geschältem oder ungeschältem Bast, Binsen, Weide oder Stroh auf die steuerliche Behandlung ohne Einfluß.

(4) Die unter Artikel 33 aufgeführten Gegenstände sind nur Luxussteuerpflichtig, sofern ihr Entgelt 300 M überschreitet.

III a) Luxussteuerpflichtig sind Gegenstände aus Tafelglas, sämtliche Verglasungen von Fenstern und Türen aber nur soweit sie aus Spiegelglas bestehen, bei einem Flächeninhalt von mehr als 0,75 qm. Bei den Verglasungen ist es für die Luxussteuerpflicht ohne Belang, ob die Spiegelglascheibe plan oder gebogen, naturfarbig, mattiert oder überfangen, durchsichtig oder undurchsichtig ist.

- b) Die Luxussteuerpflicht ist bei Verglasung ohne Rücksicht auf die Größe der Fläche, also auch bei einem Flächeninhalt von 0,75 qm oder weniger gegeben:

1. bei Glascheiben aus geätztem oder geschnittenem Glase, d. h. aus Glas mit Verzierungen;
2. bei Glascheiben aus gefärbtem Glas;
3. bei Glascheiben, die bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder auf andere Art gemustert sind.

IV. (1) Zu den gemusterten Gläsern gehören nicht das weiße Glas mit zerklüfteter Oberfläche, Eisglas, das gerippte, wellenförmig geschuppte oder kannelierte Glas und das rohe oder ungefärbte mit ebener Fläche versehene oder gerippte Drahtglas. Eine Verzierung oder Bemusterung liegt ferner nicht vor, wenn die Verglasung eines Fensters oder einer Tür in einem Bauwerk eine Reklameinschrift oder eine sonstige auf die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Wohnungsinhabers hindeutende Zeichnung oder Aufschrift aufweist.

(2) Als Luxussteuerpflichtig kommen Kathedral-, Antikglas, Opaleszentglas in Betracht.

(3) Glasmosaiken, Lichtbilder von Glas, sogenannte Diaphanien (auf Glas geklebte oder zwischen zwei Glascheiben gelegte Bilder usw.) unterliegen als Schmuck- und Biergegenstände der Inneneinrichtung nach § 15 II, 29 d. G. der Luxussteuer.

(4) Bei den ungemusterten Verglasungen tritt die Luxussteuerpflicht erst ein, wenn die einzelne Spiegelglascheibe einen Flächeninhalt von mehr als 0,75 qm hat.

(5) Bei den Verglasungen aus vorgenannten Gläsern macht es keinen Unterschied, ob der Raum, in dessen Fenster oder Tür die Glascheibe angebracht ist, hauswirtschaftlichen, gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient. Es sind demgemäß auch Schaufenster, Fenster in Ladentüren oder in Türen von Warenhäusern, falls sie aus Spiegelglas bestehen und einen Flächeninhalt von über 0,75 qm aufweisen, steuerpflichtig.

V. (1) Spiegel. Luxussteuerpflichtig sind Spiegel, wenn sie einen Flächeninhalt von mehr als 0,75 qm haben.

(2) Luxussteuerfrei sind Spiegel mit einem Flächeninhalt von mehr als 0,75 qm zur Ausstattung von Schaufenstern, wenn sie ungeteilt und ungerahmt oder mit einfachen Schutzleisten versehen sind.

VI. (1) Auflegeplatten. Auflegeplatten sind unbelegte Glasplatten in jeder Größe, die zu Gebrauchszwecken (z. B. zum Aufstellen von Gläsern auf Waschtischen oder zur Schonung oder Verschönerung eines Möbelstücks oder eines Ausstattungsgegenstandes) auf Möbelstücke aufgelegt oder an Wänden oder Türen angebracht werden.

(2) Vorgenannte Glas- und Auflegeplatten für Lebensmittelgeschäfte, Apotheken und sonstige Berufsarten unterliegen nicht der Luxussteuerpflicht soweit die Glasplatten im hygienischen Interesse notwendig sind; ebenso auch nicht besonders vorgerichtete Glasplatten, wie sie an der Außenseite von Häusern angebracht sind; (z. B. sogenannte Schwarzglasseiben).

VII. Optische Gegenstände. Zu den optischen Gegenständen zählen:

- a) Brillen und Klemmer aller Art, auch Schutz- und Fernrohrbrillen, sowie sonstige Hilfsmittel, die zum Ausgleich von Schwachsichtigkeit oder anderen Sehfehlern dienen. Diese Gegenstände sind in jeder Ausführung von der Luxussteuer befreit. — Vergl. § 15 I, 1 a d. Ges. —
- b) Lupen und Lesegläser, gefasste Brenngläser sind luxussteuerpflichtig, wenn sie mit Steinen verziert oder in Verbindung mit echtem Gold, Silber oder Platin, Silberdouble, Elfenbein und Perlmutter oder Schildpatt hergestellt sind. Vornetten und Vornons sind stets luxussteuerpflichtig.
- c) Operngläser und Ferngläser aller Art sind luxussteuerpflichtig, Fernrohre nur, insofern sie für den Handgebrauch eingerichtet (Handfernrohre) und nicht länger als 44 cm sind. Stativfernrohre sind luxussteuerfrei. Ebenso Mikroskope und Makroskope, Rivellierinstrumente und Winkelspiegel.
- d) Stereoskope, sowie Schönseher und andere Vorrichtungen zur Betrachtung von Bildern und sonstigen Ansichten sind luxussteuerpflichtig mit Ausnahme der Stereoskope mit geteilten Bildern, die durch besondere Vorrichtungen zueinander verstellt werden können (Stereoskope für Schielende).
- e) Skioptikons, Projektionsapparate sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie einen Kondensor mit einer Brennweite bis zu 100 mm (einschl.) geschlossen fassen.
- f) Chirurgische Instrumente aus Glas sowie astronomische, optische, mathematische, chemische und physikalische Instrumente aus Glas, die aussch. wissenschaftlichen Unternehmungen zu dienen bestimmt sind, sind luxussteuerfrei. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern für die See- und Flußschiffahrt sind stets luxussteuerfrei — f. § 16, 5. d. Ges. —

Artikel 34.

Gegenstände aus Schmelzglas (Emaille) unterliegen der Luxussteuer, sobald sie vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert sind. Hierzu gehören z. B. Uhren, Broschen, Anhänger, Dosen, Federhalter, Leuchter, Schirmgriffe.

Gegenstände aus Schmelzglas § 15 I, 9 d. Ges.

Artikel 35.

Zu den luxussteuerpflichtigen Gegenständen der Inneneinrichtung aus Horn gehören Gegenstände aus Tierhörnern, Geweißen, Hufen, Klauen und aus Hornmasse. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht: Beleuchtungsgegenstände, gefasste Hörner, Geweiße, Schachbrettfiguren u. a.

Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn § 15 I, 10 d. Ges.

Lederwaren
§ 15 I, 11
b. Gef.

A. (1) Unter den im § 15 I. 11. d. Gef. aufgeführten Gegenständen aus Leder sind alle Gegenstände aus natürlichem Leder, behaarten Häuten, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder aus gefärbten Häuten von Fischen oder Kriechtieren zu verstehen; dabei macht es, abgesehen von den Fällen des § 15 I. 11 b d. Gef., keinen Unterschied, ob das Leder lackiert oder unlackiert, halbgar, ganzgar, zugerichtet oder sonst weiter bearbeitet (z. B. gefärbt, geschwärzt, bronziert, gepreßt) ist.

(2) Bei Bucheinbänden ist dem Ganzleder Ganzpergament gleichzustellen,

(3) Unter den im § 15 I. 11 a d. Gef. genannten Diplommappen sind Mappen für Anerkennungsurkunden, Ehrenbürgerbriefe, Jubiläumsurkunden usw. zu verstehen.

(4) Von der Luxussteuerpflicht werden gleichfalls betroffen alle Gegenstände aus anderem Material, sofern sie Teile von echtem Leder aufweisen, mit Ausnahme der im § 15 I. 11 a d. Gef. benannten Gegenstände.

(5) Andachtsbücher (Gebetbücher, Gesangbücher, Bibelwerke) sind Luxussteuerfrei, selbst wenn die Bücher ganz aus Leder hergestellt sind. Auch Goldschnitt macht diese Bücher nicht Luxussteuerpflichtig.

B. (1) Nach § 15 I. 11 b d. Gef. sind alle Schuhwaren Luxussteuerpflichtig, wenn sie ganz oder teilweise aus Lack hergestellt oder mit Lack besetzt sind, wie z. B. Lackstiefel, Herrenlackpumps (Herrentanzschuhe), Herrenlackreitstiefel, Herrenlackslippers, Damentanzschuhe auch mit Verzierungen wie Similiagrassen, ferner Damentanzschuhe, sofern sie Ledersohlen haben und aus Brokat oder Seidenstoffen hergestellt sind; desgleichen derartige Damenleinen- und Sammetpantoffeln mit hohen Absätzen, Damen-Lackreitstiefel, sowie alle Sorten Schuhe, die aus Sämischleder oder Rubuk hergestellt sind.

(2) Ausgenommen von der erhöhten Besteuerung sind Lederschuhe und -Stiefel mit einfachen Lackspitzen.

C. Handschuhe sind Luxussteuerpflichtig mit Ausnahme der einfachsten Faust- und dreifingrigen Fahrhandschuhen, auch wenn sie mit Pelz gefüttert sind.

D. Zu den im § 15 I, 11 d d. Gef. erwähnten Gegenständen der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder gehören insbesondere die mit Leder ganz oder teilweise bezogenen Möbel.

E. Luxussteuerpflichtig sind ferner alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände, sofern ihr Entgelt 200 M überschreitet. Luxussteuerpflichtig sind auch Aktentaschen und Schultaschen, sofern ihr Entgelt 400 M überschreitet.

F. Ohne Rücksicht auf die Verwendung von Leder sind Luxussteuerfrei:

1. die zur Pflege von Pferden erforderlichen Stallartikel, Halfter, Halfterzügel, Decken- gurt, Knie- und Streichkappen, ferner Arbeitsgeschirre mit blanken, lackierten, verzinn- ten, messingnen oder schradisierten Beschlägen, auch mit Argentanbeschlägen;
2. Die zur Pflege von Hunden erforderlichen Ausstattungsgegenstände, Hundehalsbänder (auch Hundewürger), Hundemaulkörbe, Hundeleinen, insoweit sie ohne Beschläge angefertigt sind. Wegen der Hundeleinen vergl. § 15 II, 16 d. Gef.;
3. Leib- und Tragriemen aus ungefüttetem Rindleder bei einer Breite bis zu 3,5 cm auch in Verbindung mit Eisenschnallen oder Eisenschlössern;
4. Pferdedecken aus unlackiertem Leder;
5. Rucksäcke aus Segeltuch mit Ledertragriemen; Markttaschen aus Wachstuch, Gespinnst- waren u. a. Stoffen mit Lederdecken und Lederhenseln, Reisefartons mit Lederfanten bis zu 40 cm Gesamtbreite, mit Lederhenseln und mit Lederschleifdecken bis 50 mm Durchmesser; Hosenträger in Verbindung mit Lederstrippen;

6. Schlachtmäskén aus Leder, Lederblenden zum Führen des Viehs, Leibgurte mit Röcher für Messermesser und Messerstähle, besonders eingerichtete Werkzeugtaschen für Elektromonteurs und Röche.

G. Gegenstände der Oberbekleidung aus Leder sind Luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß es sich um Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände für Beamte handelt und sie sich im Rahmen der einfachsten vorgeschriebenen Ausführung halten.

Artikel 37.

I. (1) Luxussteuerpflichtig sind sämtliche Gegenstände aus allen Holzarten, mit Ausnahme solcher, die aus einfachen Hölzern (Kiefern, Tannen, Eichen, Erle, Fichten, Buchen und Deutschbirkenholz) in einfacher Ausführung, auchourniert hergestellt sind. Die Luxussteuerpflicht tritt bei aus diesen Hölzern hergestellten Gegenständen ein, wenn sie ganz oder teilweise mit Leder bezogen sind.

Holzwaren
(§ 15 Nr. 1, 12
d. Ges.)

(2) Möbel sind gemäß § 16, 7 d. Ges. luxussteuerfrei, auch wenn sie nichtourniert sind.

(3) Tabakpfeifen aus poliertem Birnbaumholze sind luxussteuerfrei. Das gleiche gilt für Tabakpfeifen aus Grifa- (Bruyère-) Holz.

II. (1) Unter den im § 15 I, 12 b d. Ges. erwähnten Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten, sowie den Nachahmungen feiner Schnitarbeiten sind nur solche Schnitarbeiten zu verstehen, die eine wesentliche Verfeinerung des Gegenstandes zur Folge haben; dabei macht es keinen Unterschied, ob sie an dem das Möbelfstück bildenden Holze selbst angebracht (sogenannte Grundschnitzereien) oder aus einem andern Stück Holz angefertigt sind, das an dem Möbelfstück nachträglich befestigt wird (sogenannte aufgelegte Schnitzereien). Zu den feinen Arbeiten gehören nicht die Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten, die durch gleichmäßig schematische Ausführung keine besondere Kunstfertigkeit zeigen und bei Stapelmöbeln zur Belegung der Flächen angebracht werden.

(2) Die Luxussteuerpflicht bei Nachahmungen feiner Schnitarbeiten tritt nur dann ein, wenn sie durch Brennen und Ätzen oder durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind.

(3) Bei Möbeln wird in der Regel eine „feine“ Arbeit dann vorliegen, wenn der Herstellungswert des mit Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit versehenen Stückes — sei es allein oder in Verbindung mit Intarsien aller Art oder mit meterweise maschinell hergestellten Schnitzleisten — eine Erhöhung von mehr als 10 v. H. erfahren hat.

III. Unter dem im § 15, I 12 c d. Ges. erwähnten echten Japanlack, ist der sogenannte Krushilack zu verstehen. Den mit diesem Lack behandelten Gegenständen sind die vergoldeten, versilberten oder bronzierten Gegenstände gleichzustellen.

IV. (1) Maß-, Zeichen-, Schreibtisch- und Bürogeräte sind luxussteuerfrei, auch wenn sie aus oder in Verbindung mit Edelhölzern hergestellt sind, es sei denn, daß sie Intarsien aus Holz, Elfenbein oder Perlmutter oder Schnitzereien oder sonstige Verzierungen aufweisen; in Betracht kommen:

- a) Maßstäbe, Rechenschieber, Transporteure, Fluchtstäbe, Maß- und Nivellierungslatten, Baummessklappen;
- b) Reißschiene, Schablonen, Kurven, Modellierhölzer, Winkel, Pantographen, Blei-, Bunt- und Kopierstifte, Federhalter, Perspektivlineale, Stangenzirkel, Wandtafelwinkel, Wandtafellineale, Zeigestöcke, Rechenmaschinen, Kubikdecimeter, Stereometrie-körper, Zeichenböcke und Zeichengestelle, Malbretter, Armstützen;
- c) Papierordner, Zahlbretter Geldmulden, Telefonpulte.

(2) Unter den im § 15 I, 12 d. Ges. aufgeführten Voraussetzungen sind luxussteuerpflichtig: Dese-, Schreib- und Zeichenpulte, Pflanzen- und Botanisierpressen, Tischstafelleien, sowie sonstige Stafelleien, die nicht für den Malerberuf, sondern zur Aufnahme von Schmuck- und Zier-

gegenständen der Inneneinrichtung dienen (Salonstoffscheleien), Federschalen, Federkissen, Schreibzeuge, Reibzeuge, Schreibzeugblöcke, Papierkasten mit Salonschiebvorrichtungen oder Flächenverschluß, Postkarten, Briefpapier oder Briefmarkenkästen, Papier- oder Bücherständer.

Artikel 38.

Korbwaren
§ 15, I Nr. 13
d. Ges.

I. (1) Unter den Gegenständen aus Korbgeflecht im Sinne von § 15 Nr. I, 13 d. Ges. sind nur solche aus edlem Rohre z. B. aus Stuhl- oder Pfahlrohre (spanischem Rohre), Bambus, Pfeffer, Tonkin, Malakka, Meer, Manila, Rebhühner (Partridge) Zuckerrohr zu verstehen. Gegenstände aus anderen Rohrarten (Schilf, Dach, Mauer, Weberrohr, Rohrschilf), aus andern pflanzlichen Flechtstoffen (Weiden, Binsen, Holz, Bast, Stroh, Palmblatt, Pflasterfasern), oder aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen fallen nicht hierunter. Ebenso gehören nicht hierher die sogenannten Sparteriewaren, d. h. die Gegenstände, die aus Geflechten von Stroh, Bast, Span oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen von Manila oder Moehani oder endlich von Roßhaar hergestellt und mit Fäden von Gespinsten, Metall oder Glas durchzogen sind.

(2) Ob die Gegenstände aus Rohr, die der Luxussteuer unterliegen, ungebleicht oder gebleicht, ungefärbt oder gefärbt, gebeizt oder gefirnißt (lackiert) sind, ist ohne Belang.

II. 1 a) Unter dem im § 15 I, Nr. 13 a d. Ges. erwähnten Paddigrohr sind zu verstehen dünne Stäbchen von 1—10 mm Durchmesser, die aus dem Mark des spanischen Rohres hergestellt sind.

b) Die Gegenstände aus Paddigrohr sind sämtlich luxussteuerpflichtig. Die Gegenstände in Verbindung mit Paddigrohr sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn das Paddigrohr zur Verzierung und nicht lediglich zur Zusammenhaltung des Rohrgeflechtes dient. Dies gilt insbesondere auch für die in § 15 II Nr. 8 d. Ges. erwähnten Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen.

2 a) Bei den im § 15 I, Nr. 13 b d. Ges. erwähnten „feinen“ Flechtarbeiten, die jeden damit ausgestatteten Gegenstand aus Rohr aller Art luxussteuerpflichtig machen, handelt es sich um solche, die wegen der geringen Stärke des Geflechtes oder wegen der besonderen Sorgfältigkeit der Ausführung (z. B. Anbringung musterbildender Linien und Punkte) eine Erhöhung des Wertes hervorrufen, wie dieses z. B. bei Frühstückkörben für Kinder, Zeitungsmappen oder Papierkörben vorkommt. Die feinen Flechtarbeiten stehen im Gegensatz zu den „grobe“ Flechtwaren, die in der Regel ohne größere Fachkenntnisse oder Fertigkeiten hergestellt werden, auch keinerlei Verzierung oder Ausstattung aufweisen und deshalb im Verkehr eine geringere Bewertung erfahren, wie dies z. B. bei Bad-, Trag- und Waschkörben, bei Bienen- und Reiskörben sowie bei Teppichklopfen der Fall zu sein pflegt. In der Hauptsache kommen als „feine“ Flechtwaren im Handel diejenigen Gegenstände vor, die im § 15, I 13 c d. Ges. namentlich aufgeführt sind oder die zu dem nach § 15 I, Nr. 14 d. Ges. der Luxussteuer unterliegenden Gegenständen der Inneneinrichtung gehören (Korbmöbel). Auf diese schon nach anderen Vorschriften luxussteuerpflichtigen Gegenstände soll daher auch für § 15 I, Nr. 13 b d. Ges. der Begriff der „feinen“ Flechtwaren beschränkt bleiben, soweit sich nicht aus dem nächsten Absatz eine Erweiterung ergibt. Rohrsitze aller Art, mit Ausnahme von solchen in Sternform, gelten nicht als „feine“ Flechtarbeiten.

b) Indessen sind zu den „feinen“ Gegenständen aus Korbgeflecht weiter alle die „grobe“ Flechtwaren aus Rohr zu rechnen, die poliert, bronziert, vergoldet, versilbert oder fein bemalt sind oder in Verbindung mit Glas oder mit den Erzeugnissen des Töpfergewerbes stehen.

- c) Bei einer Verbindung mit Glas, durch die Korbwaren den „feinen“ Flechtarbeiten in steuerlicher Beziehung gleichgestellt werden, handelt es sich einerseits um Glasscheiben oder sonstige Glasgebilde, die geschliffen, gefelbert (fazettiert), graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt (und zwar nicht nur fein bemalt), vergolbet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farbe oder sonst gemustert sind, andernteils um solche Glasgebilde, die mit Geweben und Gespinsten aller Art unterlegt sind. Bei Servierbrettern (Tabletts) und Korbtischen wird indessen durch eine Verbindung mit Glas der Gegenstand nicht luxussteuerpflichtig, sofern die Unterlage unter dem Glase lediglich aus Papiergeweben, Papierspigen oder nicht luxussteuerpflichtigen Papiertapeten aus Kunstseide oder aus bedrucktem Baumwollkatun besteht.
- 3 a) Unter den im § 15 I, Nr. 13 c d. Ges. verzeichneten Flaschenservierkörben sind zu verstehen die handelsüblich „Burgunderkörbe“ genannten Körbchen, die zur Aufnahme von Rotweinflaschen auf dem Tische dienen; nicht aber fallen hierunter die Körbe aus Weidengeflecht zur Beförderung von Weinflaschen.
- b) Zu den Hundehütten zählen nicht nur die Körbe, sondern auch Zimmerhundehütten und Hundereisekörbe.
- c) gefütterte Nähständer sind in jeder Ausführung luxussteuerpflichtig. Nähkörbe unterliegen, abgesehen von den Fällen des § 15 I, Nr. 14 d. Ges. dann der Luxussteuer, wenn sie in Verbindung mit Gespinstwaren aus Halbside, Gemischen von Natur- und Kunstseide oder merzerisierter Baumwolle hergestellt sind oder eine Ausstattung mit einer sogenannten Nähvorrichtung (Scheren, Fingerhut, Nadel, Zwirn, Garn usw.) erfahren haben.
- d) Unter den Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen sind Blumenrippen, Blumentische, Blumenständer, Blumenetageren, Topfständer, Kubeiständer und Fensterkasten zu verstehen. Dagegen sind Harfen, Lyren, Züllhörner, Schiffe, Fahrräder, Automobile, Flugzeuge u. a. für diesen Zweck hergestellte Flechtwaren, da sie in erster Linie im Gewerbebetriebe der Blumengeschäfte gebraucht werden, luxussteuerfrei.
- e) Da Blumenrippen, Blumentische, Blumenständer, Blumenetageren, Topfständer, Kubeiständer, Fensterkasten, Schmuck- und Biergegenstände der Inneneinrichtung bilden, sind derartige Gegenstände, selbst wenn sie aus anderen Flechtstoffen oder sonstigen Stoffen (z. B. Eisen, Holz, Ton) hergestellt sind, stets luxussteuerpflichtig.
- f) Als Zeitungshalter kommen Zeitungsständer und Zeitungsmappen (Wandmappen) in Betracht.

III. Gegenstände der Inneneinrichtung (z. B. Tische, Stühle, Sofas, Bänke, Hocker, Lehnstuhl, Schränke, Flurgarderoben,) aus Rohr aller Art oder aus sonstigen pflanzlichen Flechtstoffen aller Art unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie als Schmuck- und Biergegenstände der Inneneinrichtung anzusehen sind. Dies ist besonders dann der Fall, wenn sie in Verbindung mit Gespinstwaren aus Halbside, aus Baumwolle oder aus Wolle bestehen. Lediglich bei den Korbmöbeln (Tischen, Stühlen, Bänken, Sesseln) soll eine Verbindung mit einem bunten Gewebe aus Baumwolle, Halbwolle, Wolle oder Kunstseide, das eingewebte Blumen aufweist, wie dies in der Regel bei Geweben, die als sogenannte Bauerntücher oder als Bauernbänder in den Handel kommen, der Fall ist, die Luxussteuerpflicht nicht zur Folge haben. Ständerlampen, Gepäckständer, Bürstenständer (Postamente) sind aber in jeder Ausführung als Schmuck- und Biergegenstände anzusehen und unterliegen deshalb der Luxussteuer.

Artikel 39.

Innen-
einrichtungs-
gegenstände
(Textilien)
§ 15 I, Nr. 14
d. Gef.

A. (1) Der Luxussteuer nach § 15 I, Nr. 14. d. Gef. unterliegen alle Gegenstände der Inneneinrichtung, die aus oder in Verbindung mit den dort aufgeführten Stoffen hergestellt oder in der dort vorgesehenen Weise verziert sind.

I. (2) Hierunter fallen:

Brokate aus Kunst- oder Naturseide oder anderen pflanzlichen oder tierischen Gespinnststoffen auch in Verbindung mit Metallfäden aller Art, ebenso Epinglés- und Frisésmokettstoffe. Unter Luxussteuer fallen gleichfalls leinwandbündige Seidenstoffe mit weißer und farbiger, einbroschierter Musterung. Nicht luxussteuerpflichtig sind: Metalltopfreiniger aus Baumwoll- oder Leinengespinnst in Verbindung mit Metallfäden.

II. (3) Sammet ganz oder teilweise aus Seide, Baumwolle, Wolle und anderen pflanzlichen oder tierischen Gespinnststoffen (gefärbt, bedruckt oder buntgemalt), darunter fällt auch Krimmer, ebenso Epinglés- oder Frisésmokettstoff. Seidensammet zu Besatzzwecken (Breite 45 cm) unterliegt nicht der Luxussteuerpflicht.

(4) Gegenstände der Inneneinrichtung aus den unter II (3) aufgeführten Geweben unterliegen der Luxussteuer mit Ausnahme von solchen aus oder in Verbindung mit

a) Manchester- oder Genua-Cord. Hierunter sind gerippte, gefärbte Baumwollsammete zu verstehen.

b) einfachen Mokettstoffen. Hierunter sind glatte oder gepreßte, einfarbige, sowie mehrfarbige Plüschgewebe zu verstehen.

III. (5) Unter Seide ist sowohl Rohseide (Feinseide) wie Florettseide (Abfallseide) zu verstehen.

(6) Unter künstlicher Seide wird die Nachahmung natürlicher Seide aus pflanzlichen oder tierischen Stoffen verstanden. Gespinnte aus pflanzlichen Spinnstoffen, die durch nachträgliche Bearbeitung seidenähnlich gemacht sind (z. B. merzerisierte oder nitrierte Baumwollgespinnte), fallen nicht unter den Begriff der künstlichen Seide.

(7) Der Luxussteuer nach § 15 Nr. I, 14 d. Gef. unterliegen Gegenstände der Inneneinrichtung aus natürlicher oder künstlicher Seide oder aus Gespinnsten, die aus natürlicher oder künstlicher Seide zusammengesetzt sind. Halbseidene Stoffe (Gewebe aus Seide oder Kunstseide mit Wolle, Baumwolle oder sonstigen Gespinnstfasern) führen nur auf Grund des § 15 I, 14 d. Gef. die Luxussteuerpflicht herbei.

IV. (8) Wollene Gobelinstoffe sind leinwandbündige Gewebe mit eingewebten Darstellungen in bunter Farbengebung. Hierher gehören auch die sogenannten Verduresstoffe, sowie Stoffe mit persischen oder modernen Flächenmustern.

V. (9) Auf Grund des § 15 vorletzter Satz d. Gef. werden den unter A I—IV genannten Gespinnstwaren die Stoffe mit damastähnlichen Gebilden gleichgestellt. Hierunter sind Gewebe aus Halbseide, Leinen, Baumwolle oder Wolle mit feinen Zeichnungen (z. B. Arabesken, Blumen, Figuren, Inschriften, Landschaften, Linien, Ringen, Punkten, Streifen, Vierecken, Namen oder Firmenzeichnungen) zu verstehen. Die Zeichnung gilt als fein, wenn das Gewebe

1. bei Leinen oder Wolle mehr als 70,

2. bei Baumwolle oder Halbleinen mehr als 82,

3. bei Halbseide mehr als 120 Kett- und Schußfäden auf einen qcm aufweist. Unter halbseidenen oder halbleinenen Geweben sind solche Gewebe zu verstehen, bei denen das eine Fadensystem (Kette oder Schuß) aus Seide oder Leinen besteht. Sind bei Baumwollgeweben nur an einzelnen Stellen seidene Fäden zur Erzeugung einer Musterung eingefügt, so sind diese Stoffe steuerlich wie Baumwollgewebe zu behandeln (Baumwollgewebe mit sogenannten Seideneffekten).

(10) Bei den Gegenständen der Inneneinrichtung hat die Verwendung von halbfelddenen Stoffen aller Art (glatten und gemusterten) die Luxussteuerpflicht zur Folge. Zu vergleichen oben unter III Nr. (7).

VI. (11) Handgefertigte Stoffe sind als Meterware oder als abgepaßte Stücke hergestellte Gespinnstwaren aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen aller Art, deren Herstellung nicht ausschl. durch Maschinen erfolgt. Bei den Gegenständen der Inneneinrichtung kommen hauptsächlich handgewebte, handgeflochtene, handgeknüpfte, handgestrickte, handgeschäfelte und handgenähte in Betracht. Auch Aufnäh- oder Auflegestickereien (Applikationsstickereien) sowie Bändchennäharbeiten (Spitzenbörtchenarbeiten — point-laces —), sind als handgefertigte Stoffe anzusehen, wenn sowohl die Aufnäharbeit, als auch der Untergrund mit der Hand hergestellt ist. Das gleiche gilt für sogenannte Netz- (Filet-) arbeiten, wenn sowohl das Grundgewebe, als auch die Stopfarbeiten mit der Hand ausgeführt worden sind. Ob bei einer Herstellung Metallgespinnst oder Metallfäden mit verwendet worden sind, ist ohne Belang.

VII. (12) Als mit der Hand hergestellte Verzierungen, bei Gespinnstwaren aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder bei Filzen aller Art, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Einfäße (Einzelzierstücke, Effekte, Motive) aus handgefertigten Stoffen;
- b) mit der Hand ausgeführte Verfeinerungsarbeiten, die in, an oder auf den mit der Maschine hergestellten Gespinnstwaren oder Filzen angebracht worden sind. Hierzu zählen insbesondere auf Webstoff angebrachte Batikarbeiten, Handmalerei, auch Schablonenmalerei, sowie Arbeiten, die im Wege des sogenannten Handsprißverfahrens hergestellt worden sind. Auch die Handdurchbrucharbeiten sind hierher zu rechnen und zwar sowohl, wenn sie ausschließlich mit der Hand oder auch, wenn sie unter Zuhilfenahme einer Maschine in der Weise hergestellt sind, daß die Längsseite der Hohlnaht mit der Hand umsäumt wird. Ferner sind zu den mit der Hand ausgeführten Verfeinerungsarbeiten zu rechnen die mit der Hand ausgeführte Anbringung von Chenilletupfen, Perlen aller Art, Glitzern, Set- oder Schmuckketten, sowie von Glasgebilden, wie sie insbesondere bei der Herstellung der in der Posamentenindustrie üblichen Befäße verwendet werden. Endlich gehören hierher Applikationsstickereien, Bändchennäharbeiten und Filetarbeiten, wenn sie auf mit der Maschine hergestelltem Untergrund mit der Hand ausgeführt sind. Dagegen gelten Verfeinerungsarbeiten, die im Wege des Handdruckverfahrens oder des Röperdrucks hergestellt sind, nicht als mit der Hand hergestellte Verzierungen.

(13) Werden an Gegenständen der Inneneinrichtung Einfassungen mit Band oder Borten, Bändern, Lizen, Treffen, Gimpfen, Schnüren, Franzen, Quasten, Gehänge oder ähnlicher Auspuß aus Gespinnsten aller Art mit der Hand angebracht, so gelten diese Verfeinerungsarbeiten nur dann als mit der Hand ausgeführt, wenn auch das Band, der Befatz oder der sonstige Auspuß mit der Hand hergestellt ist.

VIII. (14) Als zugerichtete (zubereitete) Schmuckfedern, die in jedem Falle eine Luxussteuerpflicht hervorrufen, sind die durch Kräuseln, Nähen, Wiegen, Zuschneiden oder in anderer Weise bearbeiteten Schmuckfedern aller Art zu verstehen und zwar auch dann, wenn sie vor dem Gebrauch als Schmuck noch einer geringfügigen Arbeit bedürfen.

IX. (15) Unter Spitzen und Spitzenstoffen sind durchbrochene also undichte und zwar meist zarte leichte Fadengebilde mit mehr oder weniger feiner und reichbemusterter Fläche zu verstehen, deren Wirkung im Durchscheinen des darunter liegenden Grundes besteht. Der Stoff, aus dem die Spitzen oder Spitzenstoffe hergestellt sind, ist auf die steuerliche Behandlung ohne Einfluß. Bei den mit der Maschine hergestellten Spitzen und Spitzenstoffen ist der mit

ihnen ausgestattete Gegenstand der Inneneinrichtung dann Luxussteuerpflichtig, wenn es sich um Meterware handelt, die eine Breite von mehr als 4 cm hat. Abgepaßte Stücke von Spitzen oder Spitzenstoffen, die durch Maschinen hergestellt sind, sind erst nach einer Länge oder Breite von mehr als 30 cm Luxussteuerpflichtig. Bei den mit der Hand gefertigten z. B. handgefloppelten, handgenähten, handgestrickten Spitzen oder Spitzenstoffen, die sowohl als Meterwaren, als auch als abgepaßte Stücke verwendet werden, ist der mit ihnen ausgestattete Gegenstand der Inneneinrichtung in jedem Falle Luxussteuerpflichtig. Den handgefertigten Spitzen und Spitzenstoffen werden die in Handtamburarbeit hergestellten Spitzen und Spitzenstoffe gleichgestellt.

(16) Stickereien (gewebte, gewirkte, gewalkte usw.), Gespinstwaren oder Filze, auf denen durch Besticken, d. h. durch Aufheften von in verschiedener Weise an einander gereichte Fäden, mit der Hand oder mit der Maschine Verzierungen angebracht sind. Die Art der Stickerei, z. B. Netz-, Blattstich-, Kettenstich-, Spachtel-, Füllstickerei ist gleichgültig; ebenso wie der Stoff, auf dem die Stickereien angebracht sind, oder der Stoff des zum Aufheften der Verzierungen verwendeten Gespinstes. Zu den Stickereien gehören auch die sogenannten Aufnäher- oder Auflegestickereien (Applikationsstickereien) sowie die Bändchenaufnäharbeiten (Spitzenbörtchenarbeiten — point laces —), falls sie auf einem mit der Maschine hergestellten Untergrund angebracht sind. Das gleiche gilt für Netz (Filets) -arbeiten, die mit der Hand auf einem mit der Maschine hergestellten Untergrund ausgeführt sind; endlich aber auch die sogenannten Durchbrucharbeiten (Mourstickereien).

(17) Werden die Stickereien mit der Maschine hergestellt — bei den Mourstickereien (Durchbrucharbeiten), ohne daß eine Umsäumung der Längsseiten der mit der Maschine hergestellten Hohlnaht mit der Hand erfolgt ist — so ist zu unterscheiden zwischen:

a) Meterware (hier macht die Stickerei, wie auf Grund von § 15 II, 29 b d. Ges. bestimmt wird, den Gegenstand der Inneneinrichtung erst dann Luxussteuerpflichtig, wenn der be- oder gestickte Teil breiter als 4 cm ist);

b) Abgepaßte Stickereien; (werden Gegenstände der Inneneinrichtung hiermit versehen, so sind sie Luxussteuerpflichtig, wenn die abgepaßten Stücke länger als 30 cm sind).

(18) Bei den mit der Hand ausgeführten Stickereien ist die Luxussteuerpflicht der mit ihnen ausgestatteten Gegenstände in jedem Falle gegeben, gleichviel ob die Stickereien als Meterware oder als abgepaßte Stücke in, auf oder an den Gespinsten oder Filzen angebracht sind.

B. Luxussteuerfrei sind hiernach, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, Gegenstände der Inneneinrichtung, insbesondere aus folgenden Stoffen: Baumwolle, Wolle, Jute, Leinen, Papiergarn oder Papiergarnmischgewebe.

Artikel 40.

I. Warenummhüllungen (Etuis) unterliegen der erhöhten Steuerpflicht, wenn sie ganz oder teilweise aus Luxussteuerpflichtigem Material bestehen.

II. Werden Umschließungen in ihrer Innenausstattung so angefertigt, daß sie sich lediglich zur Aufnahme von gewerblichen oder technischen Instrumenten oder Gegenständen eignen, wie dies z. B. bei Bestecken, Spritzen, Meßinstrumenten, Reißzeugen, Schiebelehren, ärztlichen Bestecken, Tachometern, Massageapparaten der Fall ist, so kommt die Luxussteuerpflicht, selbst wenn die Umschließungen auf der Außenseite oder auf der Innenseite mit einem an sich Luxussteuerpflichtigen Stoffe versehen sind, nicht in Frage. Ebenso wenig sind Etuis für Schaufensterausstellungen, wie sie z. B. für das Aufstellen von Ringen im Schaufenster gebraucht werden und für Schaufensterstände (Etalagen) Luxussteuerpflichtig.

Umschließungen
besonderer Art
(Etuis usw.)
(vgl. § 15
Nr. 1, 11, 12,
14 usw. d. Ges.)

Artikel 41.

(1) Für die Luxussteuerpflicht der Schmucksachen kommt es auf den Stoff, aus dem Schmucksachen hergestellt sind, nicht an. Das Entgelt für sie muß nur 50 M überschreiten. Auch Schmucksachen aus Aluminium, Eisen, Holz Horn usw. sind Luxussteuerpflichtig. (§ 15 II Nr. 1 d. Gef.)

(2) Luxussteuerfrei sind:

- a) Rosenkränze, wenn weder die Kette noch die Perlen aus Platin, Gold, Silber, Edelstein, Halbedelsteinen, Perlen, Perlmutter (ausschl. der ungeschliffenen Perlmutterperlen), Elfenbein, Korallen, Jet, Emaille, Edelhölzern im Sinne des § 15 I, Nr. 12 a d. Gef. oder handgeschnitztem Holze aller Art bestehen. Ein Rosenkranz wird nicht schon dadurch Luxussteuerpflichtig, daß die Kette versilbert ist;
- b) die kirchlichen Zwecken dienenden Medaillen mit religiösen Darstellungen (z. B. Ordens-, Kongregations-, Missions-, Kommunion-, Skapuliermedaillen), wenn sie aus unedlem, lediglich galvanisiertem, versilbertem Metall bestehen und keinen größeren Durchmesser als 30 cm haben;
- c) Flaggen und Fahnen, wie sie an Häusern und an freiaustehenden Fahnenmasten angebracht werden, ferner Kirchenfahnen, wenn sie Eigentum entweder einer Kirchengemeinde oder einer dem Gottesdienst dienenden Vereinigung werden;
- d) Traghimmel (Walbdachine) zu kirchlichen Zwecken in jeder Ausstattung.

Artikel 42.

I. Von den Gegenständen des § 15 II, Nr. 2 d. Gef. sind nur die Erzeugnisse des Buchdrucks Luxussteuerpflichtig, die dort weitergenannten sonstigen Papierwaren werden von der Luxussteuer befreit. Erzeugnisse des Buchdrucks (Papierwaren) § 15 II, 2b. Gef.

II. (1) Die Erzeugnisse des Buchdrucks unterliegen der Luxussteuer, wenn der Druck auf besonderem Papier, Leder, Pergament oder Seide aller Art erfolgt und das Erzeugnis in beschränkter Auflage erschienen ist. Zu ihnen gehören Bücher aller Art, Musiknoten, Kalender, Land-, See- und andere wissenschaftlichen Zwecken dienende Karten und dergl. Als Anhalt dafür, ob ein mit Bildern ausgestattetes Buch als Buch im vorstehenden Sinne anzusehen ist, kann die Aufnahme des Buches in die wöchentlichen Verzeichnisse des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig gelten; im übrigen richtet sich ihre Luxussteuerpflicht nach § 15 I, Nr. 11 a d. Gef. Andachtsbücher (Bibeln, Gebet- und Gesangbücher) sind Luxussteuerfrei.

(2) Als besonderes Papier gilt handgeschöpftes Büttenpapier (ein mit der Hand vermittels eines Schöpfrahmens geschöpftes Papier), Chinapapier, Japanpapier (Japankupferdruck, Japanseiden- und Japanschreibpapier), sowie Reispapier (ein aus dem gepreßten und dünn geschnittenem Mark von Palmen oder der Reispflanze gewonnenes Papier).

(3) Der Annahme einer beschränkten Auflage steht nichts entgegen, wenn gleichzeitig Exemplare in einer der Ablichkeit entsprechenden Anzahl auf anderem als dem unter 2 genannten Papier ausgegeben werden.

Artikel 43.

I. Als photographische Handapparate im Sinne von § 15 II, Nr. 3 d. Gef. gelten solche mit einer Aufnahmefläche von nicht mehr als 150 qcm. Die Standapparate der Berufsphotographen fallen nicht hierunter. Sind Apparate mit einer Aufnahmefläche von nicht mehr als 150 qcm deutlich als Standapparate erkennbar, indem sie ihrer Konstruktion nach zum Photographieren ohne Stativ in der Regel ungeeignet sind (sog. Stativkameras), so sind sie Luxussteuerfrei. Photo-graphische Handapparate (§ 15 I, 3 d. Gef.)

II. Luxussteuerpflichtig sind folgende Bestandteile und Zubehörstücke:

Objektive mit einer Brennweite bis einschl. 17 cm, wenn ihre größte relative Öffnung zwischen 1:4,1 und 1:9,9 liegt oder, falls die Brennweite (f. f.) oder die rela-

tive Öffnung nicht aufgraviert ist, wenn der freie vom Fassungsrande nicht verdeckte Durchmesser der äußeren Linsenfläche 30 mm oder kleiner ist; Gelbscheiben, andere Filter und Vorfahnlinsen bis zum freien Durchmesser von 30 mm; Kassetten mit der Aufnahmegröße bis zu 10×15 cm; Ledertaschen für Handapparate, für Stativ sowie für Kassetten; Schützverschlüsse vor der Platte mit einer größeren Öffnung von nicht mehr als 10×15 cm; Zentralverschlüsse mit einer größten Öffnung von nicht mehr als 25 mm; Teletuben bis zum äußern Rohrdurchmesser von 50 mm.

III. Luxussteuerfrei sind die nachstehenden Bestandteile und Zubehörfstücke:

Auslöser, Balgen (Kamerakörper), Beschlagteile, Kameragehäuse, Laufböden, Libellen, Platten und Filme, Standarten, Stativ aller Art und die dazu gehörigen Kugelenke, Kameraneiger, Stativköpfe, Stativteller, Sucher, Visierscheiben, Vorrichtungen und Stoffe zum Entwickeln, Vergrößern und Vervielfältigen.

Artikel 44.

Waffen
(§ 15 II, 4
b. Gef.)

I. Zu den Handwaffen gehören insbesondere Flinten, Büchsen, Teschings, Revolver, und Pistolen einschl. der Luftgewehre, Luftpistolen aller Art, Kinderluftgewehre und Kinderluftpistolen, Säbel, Degen einschl. der Stockbegen, Hirschfänger, Florette, Schläger, Saufedern, Dolche, Schlagringe, als Waffen hergerichtete Gummischläuche, aus gepreßtem Weichkautschuk — mit oder ohne Gewebeeinlagen — hergestellte Gummiknüttel (sog. Lebensverteidiger).

II. (1) Bestandteile und Zubehörfstücke zu Handwaffen unterliegen selbständig der Luxussteuer, wenn sie als Fertigerzeugnisse anzusehen sind. Dies gilt insbesondere von Klingen, Degengriffen, Scheiden, Taschen und Kasten aus Leder für die Aufnahme von Waffen, Tragevorrichtungen, Schalldämpfer, Zielstöcke, Zielstäbe, Zielfernrohre und Diopter.

(2) Sind die Bestandteile oder Zubehörfstücke als Halberzeugnisse anzusehen, so sind sie luxussteuerfrei. Hierzu rechnen insbesondere, Lauf, Hähne, Schäfte, Aufsatzstücke und Reserve- magazine für Revolver und Pistolen.

III. Munition, die für Handfeuerwaffen bestimmt ist, ist dann luxussteuerpflichtig, wenn sie ein Fertigerzeugnis darstellt, wie z. B. die mit Schutz- und Zündhütchen versehenen gebrauchsfertigen Patronen. Zur Munition gehören auch Bolzen für Luftgewehre. Die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile selbst, wie Hülsen, Zündhütchen, Propfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver sind luxussteuerfrei.

IV. Luxussteuerfrei sind:

1. Gegenstände zum Reinigen der Waffen und Scheiben,
2. Schreckschußmittel, wie Knallkörfe, Knallkörper und dergl.,
3. Apparate zur Betäubung oder Tötung von Schlachtvieh und die dazu gehörigen Patronen.

V. Gegenstände der im § 15 II, 4 d. Gef. genannten Art können an öffentliche Verwaltungen, die die Ausrüstungsstücke für den dienstlichen Gebrauch benötigen, luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, geliefert werden, ohne daß es einer Verwendungsbescheinigung bedarf.

VI. Nach § 17, 2 des Gef. sind Handwaffen und Munition luxussteuerfrei, sofern der Erwerber im Besitze eines Waffenscheines ist.

Artikel 45.

Luxussteuerpflichtig sind alle Musikinstrumente mit Ausnahme der im § 17 Nr. 3 des Gef. genannten Gramophone. Ausgenommen von der Luxussteuerpflicht sind außer den Gramophonen und Platten Musikinstrumente aller Art, sowie deren Bestand- und Zubehörfteile, wenn ihr Wert unter 300 M bleibt.

Musik-
instrumente
(§ 15 Nr. II, 5
d. Gef.)

Artikel 46.

- (1) Billards sind ohne Rücksicht auf die Art und Größe luxussteuerpflichtig.
- (2) Als luxussteuerpflichtige Zubehörstücke der Billards sind Billardstöcke, Billardbälle und Billardfegeln anzusehen.

Billards
(§ 15 Nr. II, 6
b. Gef.)

Artikel 47.

A. I. (1.) Luxussteuerpflichtig ist die Lieferung von Personenfahrzeugen mit motorischem Antrieb

Personen-
fahrzeuge (15
II, 7 b. Gef.)

- a) Automobilen,
- b) Chassis,
- c) Karosserien,
- d) Motordreirädern,
- e) Motorrädern.

Unter Chassis ist das vollständige Wagengestell einschließlich der Räder und aller übrigen Bestand- und Zubehörteile, jedoch ohne Bereifung und ohne Kilometerzähler, unter Karosserie der vollständige Aufbau einschließlich aller Bestand- und Zubehörteile, jedoch ohne Licht- und Anlasseranlagen und ohne Signalinstrumente zu verstehen.

II. a) Von der Luxussteuer befreit sind:

- 1. Lastkraftwagen und sogenannte Lieferungs Wagen,
- 2. Kraftomnibusse, die ihrer Bauart und Einrichtung nach der gewerbmäßigen Personenbeförderung zu dienen bestimmt sind,
- 3. Krankenautomobile, die ihrer Bauart und Einrichtung nach ausschließlich der Beförderung von Kranken zu dienen bestimmt sind.

b) Das Gleiche gilt für Chassis und Karosserien für die zu 1—3 genannten Kraftwagen, sowie die Lieferung einzelner Bestand- und Zubehörteile.

III. Weist ein Unternehmer nach, daß er ein Chassis oder eine Karosserie erworben und nach Verbindung mit einer Karosserie oder einem Chassis das Automobil ins Ausland geliefert hat, so liegt hierin keine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 2 d. Gef.

B. (1) Personenfahrzeuge, die nicht mit motorischer Kraft betrieben werden, unterliegen der Luxussteuer, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist aus der objektiven Beschaffenheit des Personenfahrzeuges zu entnehmen, ohne daß es auf die Absicht des Erwerbers im einzelnen Falle ankommt.

(2) Kutschwagen, die mit einem Verdeck ausgestattet sind, wie z. B. Rupees, Landauer, Berlinen, Viktorias sind als luxussteuerpflichtig anzusehen; ebenso vorwiegend dem Sport dienenden Wagen, wie Dogcarts, Tonneaux, Tilburies, Tandem-Carts, Breaks, Dos-a-dos, Chars-a-bancs, Mail-Coaches, Wagen für den Trabrennsport, Wagen zu Jagdzwecken.

(3) Von dieser Bestimmung sind lediglich ausgenommen:

- a) die für den allgemeinen Verkehr eingerichteten Omnibusse, sogenannte Lieferungs Wagen und Krankenwagen;
- b) Breakswagen mit Längssitzen für nicht mehr als 4 Personen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ein festes Stützenverdeck aufweisen oder nicht;
- c) sogenannte Guts- oder Landwagen, sofern sie die einfachste Konstruktion aufweisen und nicht mit besonderem Aufwand ausgestattet sind; als besondere Ausstattung gilt insbesondere die Anbringung von Lacklederfotflügeln, Lacklederverdecken, Lederpolsterung, silbernen, versilberten, plattierten oder vernickelten Beschlägen;
- d) Gummibereifung für die unter b) und c) bezeichneten Fahrzeuge begründet stets die Luxussteuerpflicht.

e) Die Lieferung von Bestand- und Zubehörteilen der zu a—c genannten Fahrzeuge ist Luxussteuerfrei.

(4) Luxussteuerpflichtig sind auch Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die der Luxussteuerpflicht unterliegen, sofern die Voraussetzungen der §§ 6 und 15 drittvorletzter Absatz d. Ges. nicht gegeben sind.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Schlitten entsprechende Anwendung.

(6) Wasserfahrzeuge, die der Luxussteuer unterliegen, auch wenn sie nicht mit motorischer Kraft betrieben werden, sind insbesondere Yachten, Segelboote, die ihrer Bauart nach nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, Ruderboote, die ihrer Bauart nach nicht lediglich als Beiboote dienen, insbesondere auch Gondeln, Kanos und andere Boote zu Vergnügungsfahrten auf Teichen und Seen sowie Wasserfahräder.

(7) Handschlitten, insbesondere Modellschlitten, Skeletons, Bobsleighs, Hörnerschlitten, gelten nicht als Personenzfahrzeuge im Sinne des § 15 Nr. II, 7 d. Ges. Das Gleiche gilt von Fahrzeugen, die als Spielfachen dienen (sogenannte Blikswagen, fliegende Holländer u. a.)

Fahrräder

C. (1) Von Fahrrädern unterliegen nur die nachgenannten der Luxussteuer:

a) sogenannte Tandems,

b) Fahrräder, die ganz vernickelt, verchromt oder mit Streifen oder sonstigen Verzierungen aus Nickel oder Kobalt am Rahmen oder an der Gabel ausgestattet sind.

(2) Luxussteuerpflichtig sind auch Bestand- und Zubehörteile; ferner Reparaturen, sofern die Voraussetzungen der §§ 6 und 15 drittvorletzter Absatz nicht vorliegen.

(3) Die Luxussteuerpflicht wird also insbesondere nicht begründet: durch schwarze, selbstgraue oder auch farbige Lackierung des Wagens, der Vordergabel, der Stahlfelgen oder Schutzbleche; durch Vernickelung lediglich der Lenkstange, der Sattelsäule, des Gabelkopfes, der Gabelenden, der Bremse, der Schutzblechstreben, der Pedale, des Kettenrades, der Kurbel, der Schrauben, der Muttern und deren Teile; ferner durch solche Einrichtungen, durch die lediglich eine Erhöhung der Brauchbarkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit oder eine Erleichterung des Laufes und Schonung der Kräfte des Rades erzielt werden, wie Holzfelgen, Laufingelager, Kapselgetriebe, Freilaufnaben, Felgenbremsen und Übersetzungsabnaben.

Artikel 48.

Kinderwagen
(§ 15 II, 8
d. Ges.)

I. Kinder-, Sport-, Klapp-, Promenaden- und Puppenwagen sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn

1. der Korb aus Geflechten aller Art hergestellt und mit einem Wulstrand aus Lederröhre versehen ist oder
2. der Korb oder Kasten weiß oder elfenbeinfarbig lackiert ist oder
3. das Untergestell, die Federn oder die Radreifen (Felgen) ganz vergoldet, versilbert, vernickelt, verchromt oder vermessingt sind.

II. Stubenwagen (Kinderwagen ohne Federn), Kinderkörbe, Kinderwiegen, Puppenkörbe und Puppenwiegen sind nur unter den Voraussetzungen von I Nr. 1 oder Nr. 3 Luxussteuerpflichtig.

III. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen, desgleichen Kinderkörbe und Wiegen sowie Puppenwagen, Puppenwiegen und Puppenkörbe sind ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Ausführung Luxussteuerpflichtig, wenn das Entgelt für sie 1000 M übersteigt.

Artikel 49.

Zuggerichtete
Felle zur
Herstellung
von Pelzwerk
(§ 15 II, 9
d. Ges.)

I. Der Luxussteuer unterliegen die für Rauchwaren bestimmten Felle nicht bereits im rohen Zustande, sondern erst nach ihrer Zurichtung. Als Zurichtung gilt die Behandlung der Felle, die sie zur Verwendung der Pelzwaren geeignet macht (Scheren, Maschinieren, Rupfen,

elektrische Behandlung, Färben usw.). Den Fellen stehen gleich Schweife, Klauen und Köpfe der Pelztiere.

II. Von der Luxussteuer sind ausgenommen:

1. Gewöhnliche Schaffelle. (Hierher gehören solche Felle von Schafen, Lämmern und Schmassen, deren Felle nicht vorwiegend aus Gründen des Schmuckbedürfnisses verwendet werden. Dagegen sind Luxussteuerpflichtig insbesondere folgende Schaf- und Lammfellsorten: Tibet, Karakul, Persianer, Halbpersianer, Scheras, Salzfelle, Astrachan, Krimmer, Mufflon, Angora, Breitschwanz);
2. Gewöhnliche Hasen- und Kaninfelle. (Als solche gelten alle Oberhaarfelle dieser Tierarten, gleichgültig, in welcher Art sie zugerichtet sind — ob lediglich zugerichtet oder gefärbt und zugerichtet. — Sie werden Luxussteuerpflichtig, sobald sie eine über die gewöhnliche Zurichtung hinausgehende Veredelung (— durch Scheren, Maschinieren, Rupfen, elektrische Behandlung u. a. —) erfahren;
3. Gewöhnliche Rakenfelle, d. h. Felle der Hauskatze auch in zugerichtetem natürlichem Zustande. — Gefärbte Rakenfelle sind Luxussteuerpflichtig;
4. Gewöhnliche Hundefelle. — Gefärbte Hundefelle sind Luxussteuerpflichtig.

III. Zu den Bekleidungsstücken und Inneneinrichtungsgegenständen aus Pelzwerk gehören mit Pelz gefütterte oder besetzte Mäntel, Unter- und Oberkleider, Aragen, Boas, Hüte, Schuhe, Muffen, Handschuhe, Vorleger, Schmuckfelle u. dergl. Auch Fußsäcke und Pelzsäcke unterliegen der Luxussteuer. Die Gegenstände werden bei jeder Verbindung mit Pelzwerk Luxussteuerpflichtig, auch wenn es sich um bloßen Aufputz oder Besatz handelt. Luxussteuerfrei sind Gegenstände, die lediglich mit den zu II, 1 bis 4 genannten Fellen in Verbindung stehen. Wegen der Handschuhe, die mit Pelzwerk verbunden sind, vgl. § 15, Abs. I 11 c d. Gef.

IV. Reparaturen an Bekleidungsstücken und Inneneinrichtungsgegenständen aus Pelzwerk sind unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. II 9 d. Gef. Luxussteuerpflichtig.

Artikel 50.

I. Unter Fächer im Sinne des § 15 II Nr. 10 d. Gef. sind sowohl Handfächer wie Fächer (§ 15, II 10 d. Gef.) Schmuckfächer zu verstehen. Sie sind ohne Rücksicht auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoff Luxussteuerpflichtig. Es fallen insbesondere hierunter:

1. Handfächer, ganz oder teilweise aus Straußenfedern oder anderen Schmuckfedern, aus Seide, Hand- oder Maschinen-Spizen, -Spizestoffen, -Stidereien aller Art, aus Papier, Horn, Gazegewebe, getrockneten Palmblättern;
2. sogenannte Handventilatoren aus Stoffen aller Art;
3. Scherzartikel aus Gespinnststoffen aller Art, Papier oder anderen Stoffen in Fächerform;
4. Schmuckfächer aller Art, wie z. B. sogenannte japanische Fächer (Klappfächer und nicht zusammenlegbare fächerförmige Gegenstände aus mit buntem Papier überklebten Bambusrohrgestellen), Radfächer.

II. Fächergestelle sind als Halberzeugnisse Luxussteuerfrei.

Artikel 51.

Federboas sind nur Luxussteuerpflichtig, soweit ihr Entgelt 300 M überschreitet. Zu den Federboas im Sinne des § 15 II 11 d. Gef. gehören auch Halsboas aus Federn. (§ 15, II 11 d. Gef.) Luxussteuerpflichtig sind:

1. die echten Boas, die aus Straußen-, Reiher- und ähnlichen wertvollen Federn hergestellt sind (vgl. auch § 15 II 12 d. Gef.);

2. die sogenannten unechten Voas, die aus Gänse-, Hähnen-, Enten- oder Putenfedern hergestellt sind.

Artikel 52.

Schmuckfedern
und Vogel-
bälge (§ 15
Nr. II 12
d. Gef.)

- I. 1. Die nach § 15 II Nr. 12 des Gesetzes und den nachstehenden Bestimmungen unter 2 Luxussteuerpflichtigen Schmuckfedern und Vogelbälge unterliegen nicht in rohem, sondern erst in bearbeitetem (zugerichtetem, zubereitetem, gefärbtem, gekräuselttem) Zustand der Luxussteuer.
2. Den Gura- und Sammetvogelbälgen werden die Flamingovogelbälge gleichgestellt. Auch Teile dieser Vogelbälge, wie Flügel, Köpfe, Schwänze oder einzelne Federn sind Luxussteuerpflichtig.
3. Unter echten Straußensfedern werden die Federn mit durchgehenden Rielen verstanden, nicht die sogenannten gerissenen oder geschnittenen Teile von Federn (Gestecfe).
- II. (1) Luxussteuerpflichtig sind auch Zusammenstellungen von Federn der in § 15 II Nr. 12 d. Gef. genannten Art (sogenannte Federphantasien). Von der Luxussteuer sind ausgenommen Zusammenstellungen aus:
1. nicht mehr als 3 zusammengeklebten, zusammengenähten oder auf sonstige Weise zusammengefügteten vom Kiel gerissenen Straußfederteilen oder Straußfederabfällen;
 2. zusammengeklebten, zusammengenähten oder auf sonstige Weise zusammengefügteten Gänse-, Enten-, Hühner- oder Putenfedern.
- (2) Eine Verbindung mit nicht mehr als 3 Paradies- oder Stangenreihersfiedeln, je in einer Länge von nicht mehr als 35 cm oder mit nicht mehr als 3 Kronenreihersfiedeln, je in einer Länge von nicht mehr als 18 cm macht die Zusammenstellungen unter 1 und 2 nicht Luxussteuerpflichtig.

Artikel 53.

Kautschuk-
waren (§ 15
Nr. II 13
d. Gef.)

Zu den Gegenständen, die nach § 15 II Nr. 13 d. Gef. aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellt sind und der Luxussteuer unterliegen, gehören nur die dort aufgeführten Waren.

Artikel 54.

Niech- und
Schönheits-
mittel (§ 15 II,
14 d. Gef.)

I. Unter die Luxussteuerpflichtigen Niech- und Schönheitsmittel im Sinne von § 15 II Nr. 14 d. Gef. fallen folgende Gegenstände:

1. Fette, Salben, Crèmes, Öle und zwar:
 - a) wohlriechende Fette, insbesondere Pomaden in loser und fester Form (Stangenpomaden);
 - b) wohlriechende Salben und Crèmes aller Art;
 - c) wohlriechende fette Öle aller Art (mineralische, pflanzliche oder tierische). Zu den Ölen sind namentlich das Haaröl und die flüssigen sog. Brillantinen zu rechnen, das sind Zubereitungen mit Harz-, Glycerin- oder Fettgehalt, die dazu dienen, die Haare zu formen, glänzend und geschmeidig zu machen;
2. Parfümerien und kosmetische Mittel mit und ohne Äther oder Weingeistgehalt;
 - a) als Parfümerien kommen insbesondere alle alkoholartigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Kölnisches Wasser, Blütendüfte, alle Wasserparfüms, sowie die mit anderen Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Niechmittel in Frage;
 - b) unter kosmetischen Mitteln sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder zur Reinigung und Pflege

der Mundhöhle zu verstehen, sowie insbesondere Puder aller Art, Haarfärbemittel, Haarentfettungspuder, Haarentfernungsmittel, Enthaarungspulver;

3. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Ather- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extracte, Tinkturen) und Wässer. Hierunter fallen insbesondere Zubereitungen für die sog. Toilettenwässer, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden, um es wohlriechend zu machen;
4. wohlriechender Essig (sog. Toilettenessig);
5. wohlriechende Salze. Hierher gehören das mit flüchtigen Ölen oder anderen Riechstoffen versetzte Hirschhornsalz (Prestonsalz), die mit flüchtigen Ölen oder anderen Riechstoffen versetzten Mischungen von Salmiak und Kalk (sog. Engl. Salz), die sog. Badesalze, die dem Bade oder Waschwasser zugesetzt werden;
6. Schminken aller Art, Räucher- und Schminkepapier, Trockenparfüms, Riechstifte, Duftträger, Schönheitspflaster, Glimmerkryrstalle zum Einstreuen in die Haare, Puderquasten;
7. alle zur Schönheitspflege dienenden Mittel und Vorrichtungen (Apparate), z. B. Bartbinden, Riechflissen, auch soweit sie nicht als Geheimmittel nach § 15 Abs. II Nr. 15 d. Ges. zu behandeln sind. Scheren, Messer, Feilen, Apparate und ähnliche Gegenstände zur Pflege der Hand oder zum Rasieren, sowie Haarneze aus Stoffen aller Art sind Luxussteuerfrei.

II. Von den unter 1 genannten Gegenständen sind Luxussteuerfrei:

1. Salben, Crèmes, Pomaden, Brillantinen, Haaröle, mit und ohne wohlriechende Zutaten, die an Fettstoffen, Fett, Harz, Glycerin oder dergl.), mehr als 30 v. H. enthalten;
2. Kopf- (Kopfwash-) Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncrèmes, Zahnseifen und Kopfwashpulver.

III. Zu den Luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmitteln gehören nicht:

1. alle natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) und künstlichen Riechstoffe. Hierunter sind die auf Grund ihrer geruchlichen Eigenschaften zur Vereitung von Riech- und Schönheitsmitteln dienenden Rohstoffe zu verstehen. Zu den natürlichen Riechstoffen gehören namentlich die von Ambra, Biebergeil, Bisam (Moschus) und der Zibetkaze gewonnenen und die aus Pflanzen gezogenen sowie Benzoe, Perubalsam, Styrax; zu den künstlichen Riechstoffen rechnen insbesondere Vanillen, Kumin, Heliotropin, Benzylacetat, Zonon;
2. Seifen aller Art, insbesondere auch Feinseifen.

IV. Riech- und Schönheitsmittel sind insoweit Luxussteuerfrei, als sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere Wundpuder, Säuglingspuder, Wund- und Kinderstreuapulver, (Puder und Pulver ohne wohlriechende Zusätze), Schweißverhinderungsmittel (Schweißpuder, Fußstreuapulver), Frostcrèmes, (Crèmes zur Heilung oder Linderung der Frostkrankheit).

Artikel 55.

Als Geheimmittel, die der Luxussteuer unterliegen, sind solche anzusehen, die nicht unter die im § 3 d. Ges. genannten Arzneiwaren, Verbandstoffe und ärztliche Utensilien fallen. Geheimmittel
(§ 15, II 15
d. Ges.)

Unter Arzneiwaren, deren Umsätze nach § 3 d. Ges. von der Besteuerung ausgenommen sind, sind solche Zubereitungen oder Stoffe anzusehen, die in das in der Freien Stadt Danzig geltende Arzneibuch aufgenommen sind und unter den dort angewandten Bezeichnungen angeboten werden, sowie diejenigen, welche in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemein Anerkennung gefunden haben. Arzneiwaren
(zu § 3 d. Ges.)

Artikel 56.

Spazierstöcke,
Schirme,
Peitschen usw.
(§ 15, II 16
d. Ges.)

(1) Zu den im § 15 II Nr. 16 d. Ges. aufgeführten Spazierstöcken gehören die für Erwachsene oder Kinder bestimmten Gehstöcke (Spazierstöcke) aller Art. Unter die Peitschen fallen Schlagpeitschen, Bogenpeitschen, Fahrgerten, sowie Reitstöcke.

(2) Luxussteuerpflichtig sind: Spazierstöcke, Reitgerten und Peitschen soweit der Preis 200 M überschreitet, Schirme und Stockschirme, soweit das Entgelt 1000 M überschreitet.

Artikel 57.

Puppen,
Puppenbäuge
oder Tiere aus
Stoff (§ 15,
II 17 d. Ges.)

(1) Unter „Stoff“ sind nicht nur alle Gespinnstwaren aus pflanzlichen oder tierischen Stoffen zu verstehen, sondern es gehören auch Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde-, Schaf-, Ziegen-, Kalb- oder Pferdepelze, sowie Kunstseide, Holz- und Zellstoff hierher. Insofern die Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder hergestellt sind, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 15 I, 11.

(2) In allen Fällen tritt die Luxussteuerpflicht nur dann ein, wenn die Gegenstände länger oder größer als 65 cm sind.

(3) Bei einem auf 4 Füßen stehenden Tier ist die Größe vom Fußboden, mithin einschließlich Wiege, Rädern oder Untersatz bis zum Kopf gemessen. Ist ein Tier länger als höher, so entscheidet die Länge und umgekehrt.

Artikel 58.

Stand-, Tisch-
und Wand-
uhren (§ 15,
II 18 d. Ges.)

I. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus den im § 15 I (vergl. besonders Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9 und II 18) genannten Stoffen sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn das Entgelt 300 M überschreitet.

II. Küchenuhren mit Steinguttellern, ohne Holzumrahmung sind nicht Luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß der Steingutteller mit Metallmattfarben gemustert oder mit Raster- oder Metallüberzug versehen ist.

Artikel 59.

Beleuchtungs-
körper (§ 15,
II 19 d. Ges.)

I. Unter Beleuchtungsgegenständen im Sinne des § 15 II, 19 d. Ges., sind Beleuchtungskörper aller Art für Innen- und Außenbeleuchtung (Hof-, Straßen-, Gartenbeleuchtung) wie Hänge- und Zugampeln, Kronen jeder Art, Laternen, (Sturm-, Stall- und Küchenlaternen), Leuchter, Lyren, Hänge- und Zugpendel-, Ripp-, Tisch- (Schreibtisch-, Küchen-, Klavier-, Nachttisch-, Notenpult-) Lampen, Wand- und Zuglampen in allen Formen und Größen, sowie Wandarme zu verstehen.

II. (1) Der Luxussteuerpflicht unterliegen alle Beleuchtungskörper:

a) bei mehr als 5 Lichtstellen, ohne Unterschied der Art der Lichtquellen und Beschaffenheit des verwendeten Materials.

b) Beleuchtungskörper unter 5 Lichtstellen sind nur dann Luxussteuerfrei, wenn sie in einfacher Ausführung hergestellt sind und zwar aus Holz gemäß § 15 I, 12 a Eisenbraut, Weißblech, Eisenblech, Grauguß (Eisenguß) Zinkguß, Gespinsten aller Art, glatten und einfarbigen Perlen, ferner wenn die jeweilig angebrachten Fransen 15 cm in der Länge oder, wenn mit Hohlglasstengel ohne Schliß versehen, diese 25 cm in der Länge nicht überschreiten.

(2) Der Luxussteuerpflicht unterliegen alle anderen Beleuchtungskörper (auch wenn sie mit weniger als 5 Lichtstellen versehen sind) gleichgültig aus welchen anderen Materialien, als den unter b genannten sie hergestellt sind, auch in Verbindung mit Seidenschirmen, Schirmen aus Halbside, Kunstseide, mit Schirmtüchern und Lampenschleiern aus diesen Gespinsten.

III. Von der Luxussteuer befreit sind folgende Beleuchtungskörper und zwar nur dann, wenn sie ausschl. Verursachungszwecken dienen:

- a) Schnurzugpendel aus keramischen Erzeugnissen, bestehend aus Laufgewicht und Rollenbaldachin — die Luxussteuerpflicht tritt ein, wenn das Gewicht oder der Rollenbaldachin mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster oder Metallüberzug versehen ist —
- b) Beleuchtungskörper aus rohem oder nur einfach lackiertem Grauguß, wenn die Beleuchtungskörper weder ein bemaltes Glasbassin, noch ein Messingbassin, noch eine Verbindung mit Majolikateilen oder eine sonstige Verzierung aufzuweisen.
- c) Wasserdichte und halbwasserdichte Beleuchtungskörper aus weißer oder schwarzer unbemalter Porzellanlampe mit unverzierter Glasglocke (sogenannte wasserdichte und halbwasserdichte Armaturen), sofern sie nicht mehr als 5 Leuchtstellen haben, Wand- und Deckenfassungen aus weißem oder schwarzem unbemaltem Porzellansockel für eine Leuchtstelle.
- d) Arbeitslampen, Bürolampen in einfacher Ausführung, wie solche in der Hauptsache bei Behörden Verwendung finden, mit grünüberfangenen Glasschirmen, auch wenn sie aus Material, wie in § 15 I, 5 benannt, hergestellt sind. § 16 Ziffer 2 d. Gef.

IV. (1) Bestandteile und Zubehör (Zubehörstücke von Beleuchtungskörpern) unterliegen dann selbständig der Luxussteuer, wenn sie als Fertigerzeugnisse anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Gegenstände:

- a) Blender für Küchenlampen mit oder ohne Befestigungsmitteln, wie Ösen oder Zungen aus Kupfer oder Messing oder anderen unter § 15 I 5 d. Gef. fallenden Metallen oder Metalllegierungen. (Vgl. aber auch unten unter 3 c;)
- b) Franzen, Glas- und Glasperlenbehänge- und Hohlglasstengel zu Beleuchtungskörpern, wenn auf sie die unter II b erwähnten Voraussetzungen zutreffen;
- c) Lampengläser (Zylinder, Kugeln, Glocken, Schalen, Schirme aus Glas), wenn sie geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder auf eine sonstige Weise gemustert sind.
- d) die unter c genannten Gegenstände, wenn sie aus Porzellan, auch mit Metallmattfarben gemusterten (dekorierten), oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehenem Porzellan bestehen. Wegen der hinsichtlich einzelner dieser Gegenstände ausgesprochenen Steuerbefreiung vgl. unten unter 3 i;
- e) Lampenschalen, -glocken, -kugeln und -schirme aller Art aus Stein oder Kunststein;
- f) Lampenschalen, -glocken, -kugeln, -schirme aller Art aus Halbedelsteinen (Onyx, Quarz und dergleichen);
- g) Schirme für Lampen aller Art aus Seide, Halbseide, Kunstseide Gemischen von Natur- und Kunstseide, aus Gespinnsten anderer Art, wenn die Voraussetzungen von § 15 I, 14 d. Gef. zutreffen. Zu den Schirmen rechnen auch die sogenannten Schirmtücher für Steh- und Ständer (Klub-) Lampen aus Gespinnsten aller Art, die mit der Hand (Batifarbe, Handdruck) verziert sind und die Lampenschleier aus Gespinnsten aller Art, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 15 I, 14 d. Gef. zutreffen.

(2) Bestandteile und Zubehörstücke von Beleuchtungskörpern sind Luxussteuerfrei, wenn sie als Halberzeugnisse anzusehen sind. Als Halberzeugnisse, deren Verwendung nach I—III die Beleuchtungskörper Luxussteuerpflichtig macht, gelten Bestandteile und Zubehörstücke dann, wenn sie in rohem d. h. an der Oberfläche unbearbeitetem Zustande (unpoliert, ungeschliffen, ungefärbt, nicht mattiert, nicht überzogen) geliefert werden. Sie sind dagegen für sich Luxus-

steuerpflichtig, wenn sie so geliefert werden, daß aus ihnen lediglich durch aneinanderfügen ein Luxussteuerpflichtiger Beleuchtungskörper gefertigt werden kann.

(3) Folgende Bestandteile und Zubehörsstücke zu Beleuchtungskörpern aus an sich Luxussteuerpflichtigen Stoffen wie Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen, Porzellan und dergleichen sind, wie hiermit auf Grund des § 15 II vorletzter Satz d. Ges. bestimmt wird, stets Luxussteuerfrei:

- a) Abzweigboxen, Abzweigklemmen;
- b) Bläser aus an sich Luxussteuerpflichtigen Metallen oder aus unbemaltem, unverziertem Porzellan;
- c) Blinder für Küchenlampen aus messingplattiertem Eisenblech;
- d) Brenner für flüssige Brennstoffe, Gänge- und Stehgas (auch für Acetylen) sowie Heiz-, Koch- und Lichtapparate für flüssige Brennstoffe;
- e) Düsen und Messingrohre für Brenner;
- f) Gashähne;
- g) Glühlampen (Glühbirnen), Glühkörper, Glühlampenfassungen;
- h) Kleinsteller;
- i) Lampenglocken, Lampenschirme, Lampenzylinder, Lampenkugeln, Lampenschalen, Lampenschirme, Lichtschützer aus unverziertem weißen oder grünen Porzellan oder Glas oder aus ganz mattiertem Glas oder aus gepreßtem Glas;
- k) Licht- und Klingelleitungsdrähte;
- l) Lüsterklemmer;
- m) Mischrohre, Gasammern für Gasbrenner, Kugelgelenke, Gewinde- und Verbindungsstücke;
- n) Schalter;
- o) Sicherungselemente;
- p) Stecker und Steckboxen.

Artikel 60.

Unter den Parkett-, Stabfuß- und Tafelboden sind solche aus Hart- oder Weichholz, massiv oderourniert zu verstehen; auch deren Teile sind Luxussteuerpflichtig.

Artikel 61.

I. Zu den Teppichen im Sinne von § 15 II, 21 d. Ges. gehören Fußbodenteppiche, Fußbodenbelag (Läuferstoffe), Fußbodenbedecken, Fußdecken (Vorlagen, Vorleger), abgepaßt oder als Meterware; auch Wandteppiche fallen hierunter. Teppiche aller Art unterliegen der Luxussteuer, sofern das Entgelt für den qm mehr als 800 M beträgt. Mithin unterliegen auch Teppiche aus Papiergarnmischgeweben (Textilose, Textil), Kokosteppiche, Linoleumteppiche, Teppiche aus Bast, Baumwurzeln, Typha und ähnlichen Stoffen der Luxussteuer, sofern der Preis für 1 qm 800 M übersteigt. Linoleum als Stückware gilt nicht als Teppich.

Artikel 62.

1. (1) Wandbefeidungen unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie bestehen aus:
 - a) Porzellan, gleichviel ob das Porzellan weiß oder farbig, glasiert oder unglasiert oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen ist;
 - b) Papier, dessen Grund vollständig vergolbet, versilbert oder bronziert ist (z. B. bei Tekko-, Metagin- und Profatelletapeten);
 - c) gepreßtem Papier, das Leder oder Linfrusta nachahmt, wenn das Gewicht von einem Quadratmeter Papier 200 g übersteigt;
 - d) Linfrusta aller Art;
 - e) Leder oder Lederersatzstoffen, (vgl. § 15 I, 11 d. Ges.);

Parketttafel-
boden (§ 15,
II 20 d. Ges.)

Teppiche (§ 15,
II 21 d. Ges.)

Wandbe-
kleidungen
(§ 15, II 24
d. Ges.)

- f) Tapeten aller Art sind Luxussteuerpflichtig, sofern der Kleinhandelspreis für die Rolle über 50 M beträgt;
- g) Gewebe oder Filzen aller Art;
- h) Ton, Steinzeug, Steingut oder Porzellan (keramische Wandbekleidungen);
- i) aus anderen Stoffen, mit Ausnahme von nicht getäfeltem Weichholz, wenn sie einfarbig gestrichen sind. Unter Verkleidungen aus diesem Weichholz sind zu verstehen aneinandergesetzte oder gestäbte Bretter aus Weichholz (alle Nadelhölzer und von den Laubholzarten die Erlen, Linde, Pappel [auch Aspe, Espe, Zitterpappel], Korkastanie und Weide), die zur Bekleidung von Wänden angebracht sind, gleichgültig, ob die Bretter zu einer aus Rahmen und Füllung bestehenden Verkleidung zusammengefügt oder reihenweise nebeneinander angebracht sind.

(2) Zu den Stoffen, die hiernach die Luxussteuerpflichtigkeit von Wandbekleidungen zur Folge haben, gehören insbesondere Gewebe aller Art aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen (Kupfen), bemaltes Glas, Stein- oder Kunststein-, mit Schmelz (Emaille) belegte Eisen- oder Eisenblechplatten, letztere insofern sie mehr als eine Farbe aufweisen, Zink usw. Dagegen ist die Luxussteuerpflicht selbst dann nicht gegeben, wenn die Gewebe bedruckt oder gepreßt sind.

2. (1) Den Wandbekleidungen werden Deckenbekleidungen aller Art gleichgestellt.

(2) Welchen Zwecken die Wand- oder Deckenbekleidungen dienen, ist für die Luxussteuerpflicht belanglos. Es sind deshalb auch z. B. Wandbekleidungen aus Natur- und Kunststein für Kamine oder zu Bassinbädern Luxussteuerpflichtig.

Artikel 63.

- I. (1) Koffer und Reisetaschen aller Art unterliegen der Luxussteuer, wenn sie bestehen:
 - a) aus Leder,
 - b) Rohrplatten aller Art,
 - c) vulkanisch gepreßten Pflanzenfasern, sofern die Koffer eine Außenlänge von mehr als 75 cm aufweisen. Koffer aus nichtvulkanischen Pflanzenfasern sind in jeder Größe Luxussteuerfrei.

Koffer und
Reisetaschen
(§ 15, II 23
d. Gef.)

(2) Luxussteuerpflichtig sind ferner, wie auf Grund von § 15 II vorletem Satz d. Gef. verordnet wird, Koffer aller Art, auch aus nichtluxussteuerpflichtigen Stoffen, wenn sie mit einer sogenannten Reiseeinrichtung versehen sind. Ebenso sind Luxussteuerpflichtig Schrank- oder Kommodenkoffer (Schlittenkoffer) aller Art.

II. Koffer, wie sie z. B. zur Verpackung musikalischer oder ärztlicher Instrumente gebraucht werden, sind als Umschließungen anzusehen.

Artikel 64.

I. Zu den Stoffen, deren Verwendung nach § 15 II, 24 die Luxussteuer von Gegenständen der Wäsche auslöst, gehören folgende:

Wäsche (§ 15,
II 24 d. Gef.)

- 1. Brokat, Seide, Sammet einschl. Velvet und Velours in dem gleichen Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Gegenständen der Inneneinrichtung nach § 15 I, 14 d. Gef.;
- 2. Leinenbatist und Leinenlinnen (leichte weiße Leinwand) mit einer Fadenzahl von mindestens 80 Kett- und Schußfäden auf den Quadratcentimeter; Wäsche aus Baumwollbatist ist Luxussteuerfrei;
- 3. Leinendamast;
- 4. sonstige Stoffe aller Art, die
 - a) mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 5 cm ausgestattet sind.

- aa) Wegen des Begriffs der Spitzen und Sticereien sowie des Begriffs der handgefertigten Verzierungen finden die Bestimmungen in Art. 39 Abs. 11 und 14 mit der Maßgabe Anwendung, daß den handgearbeiteten Spitzen die in Handtamburarbeit hergestellten Spitzen gleichgestellt werden.
 - bb) Als Handsticereien gelten auch die mit der Hand ausgeführten Netz- (Filet-)arbeiten auf gestricktem Netzgrund, sowie auf gewebtem Tüll. Durchbrucharbeiten (Joursticereien) zählen nur dann hierher, wenn sie entweder lediglich mit der Hand ausgeführt sind oder aber, wenn sie unter Zuhilfenahme einer Maschine in der Weise hergestellt sind, daß die Längsseiten der Hohlnaht mit der Hand umsäumt sind.
 - cc) Sind Handspitzen und Handsticereien oder sonstige Verzierungen nebeneinander angebracht, so ist die Luxussteuerpflicht gegeben, sobald die gesamte Breite der beiden Auspugarbeiten mehr als 5 cm beträgt. Handdurchbrucharbeiten und sonstige Sticereien oder Verzierungen, von denen nicht jede die Breite von 5 cm aufweist, die aber in einer Weise am Wäschestück nebeneinander angebracht sind, daß sie zusammen eine Musterung (Verzierung) bilden, werden einschließlich eines etwa zwischen ihnen liegenden Zwischenraums für die Errechnung der Breite von 5 cm als Einheit behandelt. Im übrigen muß die Breite von 5 cm in der vollen Ausdehnung der Verzierung gewahrt sein, wenn Luxussteuerfreiheit eintreten soll; die Luxussteuerpflicht tritt also schon dann ein, wenn die Verzierung an irgend einer Stelle über 5 cm hinausgeht. Bei Ecken- und Winkelbildung dürfen indessen Verzierungen eine Breite bis zu 8 cm einnehmen;
- b) mit Maschinenspitzen, Maschinenssticereien oder sonstigen Verzierungen aller Art besetzt sind, wenn diese Auspugarbeiten mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Gegenstandes bedecken.
- aa) Bei den Gespinsten, die mit der Maschine hergestellte Verzierungen (Tupfen, Punkte oder andere Verzierungen) in der Gesamtfläche des Stückes aufweisen, wie dies bei dem sogenannten Pleinstoff (gepunkteter Mull, Boile oder Batiststoffe) der Fall ist, sind die daraus hergestellten Gegenstände erst dann luxussteuerpflichtig, wenn das Grundgewebe mehr als 60 Kett- und Schußfäden auf 1 qcm aufweist.
 - bb) Unter den „sonstigen Verzierungen“ sind auch solche Handsticereien und Handspitzen zu verstehen, die zwar nicht unter die Bestimmung zu 4 a fallen, aber doch in einer so großen Ausdehnung über den Gegenstand verbreitet sind, daß sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen.
 - cc) Bei der Berechnung des einen Fünftel der Gewebefläche sind nur die tatsächlich bestickten oder verzierten Teile in ihrem Ausmaß in Betracht zu ziehen. Bei Spitzen- und Sticereivolants ist der nicht verzierte Teil des Volants nicht als verzierte Fläche zu rechnen.
- II. (1) Zu den Wäschegegenständen, die nach § 15 II 24 d. Gef. für die Luxusbesteuerung in Betracht kommen, gehören auch folgende:
- a) Taschentücher, Untertaillen, Korsettschoner, Unterziehtailen, Unterziehblusen) und weiße Wäscheunterröcke, deren steuerliche Behandlung sich nach § 15 II 24 a d. Gef. richtet. Ebenso sind sogenannte Prinzesseröcke (weiße Unterkleider) zu behandeln. Auch die sogenannten Schlupfhosen der Frauen gehören hierher. Taschentücher, die an Verzierungen lediglich einen Hohlsaum bis zu 2 mm Breite aufweisen, sind wegen dieser Verzierung nicht luxussteuerpflichtig.

b) Schlafanzüge (Pyjamas), Schlafanzüge aus Baumwolle sind Luxussteuerfrei.

c) Strumpfbänder, auch Sockenhalter aus reiner Seide aller Art, auch in Verbindung mit Kautschuk.

(2) Den im § 15 II, 24 b aufgeführten Korsetten sind gleichzustellen: Büstenhalter, Leibchen, Mieder und Büstentissen (Rissen zur Einlage in Korsetts).

(3) Der einfache Hohl- oder Stegelsaum bis zu einer Breite von 3 mm, der anstelle einer gewöhnlichen Saumnacht angebracht ist, zählt bei der Bettwäsche nicht als Verzierung.

Artikel 65.

I. Zu den Stoffen, deren Verwendung nach § 15 II, 25 d. Gef. die Luxussteuerpflicht bei Oberbekleidung zur Folge hat, gehören:

Oberbekleidung (§ 15, 11 25 d. Gef.)

1. Brokat;

2. SeidenSammet über 45 cm;

3. Seiden, Mohairplüsch und weiße Krümmstoffe;

4. Feine Seide. Hierunter sind nicht etwa nur dichte oder nur undichte Gewebe aus Naturseide zu verstehen, sondern lediglich die besonders wertvollen Seidengewebe. Die im Gesetze aufgeführten Seidenarten: Chiffon, Crepe de Chine, Crepe Georgette, Schappevoile, Voileninon, Marquissette, Tüll sind derartige hochwertige Seidengewebe. Der Ausdruck im Gesetze „insbesondere“ soll ermöglichen, auch andere hochwertige Seidenarten, die jetzt oder künftig hin im Handel vorkommen, der Luxussteuer zu unterwerfen. In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß die Seidenstoffe Haitienne, Crepon, Chine und Seidencrepe sowie der gewirkte Seidenstoff Milanais als feine Seiden im Sinne der angezogenen Gesetzes-Vorschrift zu gelten haben. Von der Luxussteuer befreit sind Oberbekleidungsstücke, insbesondere aus Kunstseide, Rohseide, Bastseide, Taft, Messaline, Pailette, Grenadine, Merveilleux, Japan, Faille, Liberty, Pongé, Charmeuse, Colienne, Taffetine, Seidenastrachan (Kunstseide mit Baumwolle), Seidenrips (Naturseide mit Baumwolle), Seidenfahemir, Surah, Serge, Crepe-Colienne, Halbseidencrepe, Christiane, Satin-Grenadine;

5. Leinenbatist und Leinenlinon. Baumwollbatist gehört nicht hierher;

6. Leinendamast;

7. Andere Stoffe, wenn sie in Verbindung stehen mit:

a) Metallgespinsten unter den folgenden Voraussetzungen:

aa) insoweit die Stoffe ausgerüstet sind mit Bändern, Borten, Rihen, Einzelstücken aller Art (Effekten, Motiven), Besäzen, auch in Verbindung mit Metallflittern oder Kantillen, in Form von handgefertigten, abgepaßten Stücken oder handgefertigter Meterware, tritt die Luxussteuer nach Maßgabe der Vorschrift von § 15 II, 29 b d. Gef. ein;

bb) sind die unter aa aufgeführten Verzierungsstücke mit der Maschine hergestellt, so kommt die Luxussteuer in Frage:

1. unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen die Metallfäden oder Metallgespinste bei den gleichartigen Verzierungen an den Gegenständen der Anzeineinrichtung nach Artikel 33 diese Luxussteuerpflichtig machen, und 2. bei anderen Metallfäden oder Metallgespinsten dann, wenn die Verzierungen mehr als ein Zwanzigstel der Gesamtfläche des fertigen Gegenstandes bedecken;

cc) weisen die Gegenstände der Oberbekleidung Quasten, Gehänge oder Fransen, auch aus Kantillen, aus Metallfäden oder Metallgespinsten auf, so tritt (gleichviel, ob die Fransen, Gehänge oder Quasten lediglich durch Hand-

oder lediglich durch Maschinenarbeit oder durch Hand- und Maschinenarbeit hergestellt sind) die Luxussteuerpflicht in gleichem Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen ein, wie bei derartigen Verzierungen an Bettdecken, Gardinen und Vorhängen;

b) Metallfäden aller Art;

c) Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art — sei es auch in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten — in dem gleichen Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen, wie es bei den Gegenständen der Wäsche bestimmt ist.

8. Leder;

9. Pelz.

II. Im übrigen gilt für die Luxussteuerpflicht der Gegenstände der Oberbekleidung folgendes:

1. § 15 II, 25 d. Ges. bezieht sich nicht auf Gegenstände der Oberbekleidung, die in § 15 I oder II d. Ges. an anderer Stelle besonders aufgeführt sind.

2. Mit Seidenstoffe gefütterte Oberbekleidungen aller Art für Herren unterliegen nur dann der Luxussteuer, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Ärmelfutter beschränkt. Gemische von Natur- mit Kunstseide gelten als Seide im Sinne dieser Bestimmung, während Halbseide (Natur- oder Kunstseide mit Baumwolle) nicht als Seide zählt. Bei Lieferung eines aus mehreren Stücken bestehenden Herrenanzuges, von denen nicht sämtliche Stücke mit Seide gefüttert sind, ist die Luxussteuer von dem Gesamtpreise zu entrichten.

3. Oberbekleidungsstücke (Uniformen) für Beamte, deren Ausstattung den für den betreffenden Dienstzweig bestehenden Mindestbestimmungen entspricht, sind luxussteuerfrei. Das gilt nicht, wenn die Uniformen aus Seide gearbeitet oder mit Pelz besetzt sind.

4. Oberbekleidungsstücke, die zur Amtstracht der Geistlichen, Ministranten und kirchlichen Bediensteten, sowie der sonstigen Religionsdiener und deren Gehilfen gehören, (Paramente, z. B. Talare, Halskrausen, Wäffchen, Messgewänder, Rauchmäntel, Vola, Dalmatiken, Stolen, Chorhemden, Alben) sind in jeder Ausstattung luxussteuerfrei.

Artikel 66.

Neh- und
Wirkwaren,
Schleier, Kopf-
und Um-
schlagetücher,
Schale, Gama-
schen, (§ 15,
II 26 a d. Ges.)

I. Für Gegenstände der Bekleidung, einschließlich der Oberbekleidung, aus Wirk- (Tricot) oder Nehstoffen und für Schleier, Kopf-, Umschlags- und Halstücher, Schale, gelten ausschließlich die Vorschriften des § 15 II 26 d. Ges. Für Schirme kommen außerdem die Vorschriften des § 15 II 16 d. Ges., für Gamaschen die Vorschriften des § 15 I 11 d. Ges. in Betracht. Tragenschoner und Schlipse sind nicht luxussteuerpflichtig (§ 15 II 26— § 17 Ziffer 4 d. Ges.)

II. (1) Als Wirk- oder Nehwaren sind die gehäkelten, gestrickten und die aus Wirk- (Tricot-) oder Nehstoffen hergestellten Gegenstände zu verstehen.

(2) Wirk- oder Nehwaren sind luxussteuerpflichtig, wenn es sich handelt um Waren aus:

a) Seide, ausgenommen Bastseide, sowie Halb- und Kunstseide;

b) anderen Stoffen aller Art in Verbindung mit:

aa) Metallfäden oder Metallgespinsten in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie es für die Gegenstände der Oberbekleidung in § 15 II 25 d. Ges. bestimmt ist;

bb) Handspitzen, Handstickereien oder andere handgefertigte Verzierungen oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art in dem

gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie es bei den Gegenständen der Wäsche bestimmt ist.

(3) Zu den Gegenständen, die nach § 15 II, 26 d. Ges. der Luxussteuer unterliegen, gehören auch die gewirkten Trauerflöre sowie gewirkte Blusen, Sportjacken und Strümpfe aus Seide. Strümpfe und Socken aus Halbseide sind luxussteuerfrei.

(4) Gewirkte, gehäkelte und gestrickte Mützen aus Gespinnsten sowie aus Wirk- oder Netztstoffen hergestellte Mützen sind nach § 15 II, 30 d. Ges. zu behandeln.

III. (1) Die in § 15 Nr. II, 26 b d. Ges. aufgeführten Gegenstände sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie aus Brokat, Seidenjammet, Seiden- oder Mohair oder handgefertigten Stoffen hergestellt sind. Wegen der Abgrenzung dieser Stoffe vgl. Art. 39. Zur Seide ist nicht Halbseide zu rechnen; Seidentüll und Tussahseide sind luxussteuerpflichtig.

(2) In soweit die Gegenstände aus anderen Stoffen hergestellt sind, aber in Verbindung mit Spitzen-Stickereien oder anderen Verzierungen einschließlich der Metallgespinste stehen, gelten die gleichen Bestimmungen, die für derartige Verzierungen bei den Gegenständen der Wäsche und der Oberbekleidung erlassen sind.

(3) Als Schleier kommen die Hut- und sonstigen Putzschleier in Betracht, insbesondere die Braut- und Trauerschleier, aber nicht die Lampenschleier, deren steuerliche Behandlung sich nach § 15 II, 19 b d. Ges. richtet.

(4) Gamaschen aus Asbestgewebe oder Asbestlantschufgewebe, aus Filz sowie aus Gespinnsten, die nicht gewirkt, gehäkelte, gestrickt oder aus Wirk- oder Netztstoffen hergestellte sind, sind luxussteuerfrei. Wegen der Lederamaschen „vgl. § 15 I, 11 d. Ges.“.

(5) Den Kopf- und Umschlagetüchern sind gleichzustellen die Halztücher. Sämtliche drei Arten von Tüchern sind insbesondere auch dann luxussteuerpflichtig, wenn sie aus Chenille oder ganz aus Seide hergestellt sind. Bei den Hals-, Kopf- und Umschlagetüchern sind die Einfassungen mit Band, einfache Säume sowie sonstige Verzierungen, insbesondere Fransen, Gehänge und Quasten steuerlich in gleicher Weise zu behandeln, wie dies im Artikel 67 bestimmt ist.

(6) a) Unter Schirmen sind hier außer Regen- und Sonnenschirmen auch Bettschirme, Ofenschirme, Zeltschirme und sonstige Sektischirme als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung zu verstehen, die nach § 15 II, 29 d. Ges. in Betracht kommen können oder sich in ihrer steuerlichen Behandlung nach denjenigen Stoffen richten, aus denen sie hergestellt sind. Mützenschirme aus Leder sind luxussteuerfrei.

b) Für die Einfassungen, einfachen Säume, Fransen, Quasten und sonstigen Besätze, bei Schirmen und Schürzen gelten die gleichen Bestimmungen, die für derartige Besätze oder Verzierungen bei den Gegenständen der Oberbekleidung zu § 15 II, 25 d. Ges. erlassen sind.

Artikel 67.

I. Unter den im Gesetz aufgeführten Gardinen und Vorhängen sind zu verstehen: Gardinenschale, Künftlergardinen, Lang- und Halbstore, Vitragen, Scheibengardinen, Simsbehänge (Lambrequins, Portieren), Sonnenvorhänge (Roll- oder Zugrouleaux), Tür- und Kinderwagenvorhänge. Bettdecken,
Gardinen und
Vorhänge
(§ 15 II, 27
d. Ges.)

II. Der Luxussteuer unterliegen Gardinen und Vorhänge:

1. aus Brokat, Sammet einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Gobelinstoffen, Stoffen mit damastähnlichen Gebilden, Seide, Halbseide, Kunstseide sowie Gemische aus Natur- und Kunstseide oder aus handgefertigten Stoffen in dem gleichen Umfang, wie die sonstigen Gegenstände der Inneneinrichtungen, die nach § 15 I, 14 d. Ges. luxussteuerpflichtig sind;

2. aus Stoffen aller Art, die mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 20 cm versehen oder konfektioniert sind; dazu gehören auch Gardinen aus Erbstüll mit Bändchenhandarbeit oder Crochetausführung, ebenso alle Arten Gardinen und Gardinstoffe, wenn sie handbemalt, handbedruckt oder gebatift sind, oder wenn sie mit Metallfäden bestickt oder durchwirkt sind.

III. Luxussteuerfrei sind folgende Gardinen und Vorhänge aus:

1. Stäbchen, die auf Gespinstware geklebt sind (Stäbchenvorhänge),
2. Papiergarngewebe,
3. Filztuch,
4. wasserdichten Geweben, auch mit Wollstaub oder unechtem Metallstaub bemalt oder mit Ölfarben bedruckt,
5. Gobelinstoffen, die nach § 15 I, 14 d. Ges. luxussteuerfrei sind,
6. Tüll, mit Bandgarnitur, wenn die Bändchenarbeit mit der Maschine ausgeführt und mit Spachtelfäden in Speichen- oder Spinnenform verziert ist.

Ferner sind luxussteuerfrei:

7. Spachtelgardinen (auch Schweizergardinen), aus Tüll mit Stoffauflage hergestellt, wenn sie mit der Maschine angebrachte Kettenstichtickereien aufweisen und mit Spachtelstäbchen verziert sind,
8. Crochetgardinen,
9. Madrasgardinen aus Baumwolle mit weniger als 30 Stäben in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm,
10. Etamine oder Bagdadgardinen aus Baumwolle,
11. Gardinen mit handgefertigten Stopfarbeiten auf Maschinenneßgrund (Filet, Guipure), dessen einzelne Maschen einen Durchmesser von 3 mm oder mehr haben.

IV. Bei Bettdecken gelten die entsprechenden Vorschriften wie für Gardinen und Vorhänge.

V. Muster für Handarbeiten unterliegen nicht der Luxussteuerpflicht, wenn sie auf 2 1/2 cm im Geviert (1 Such) mehr als 13 Kettfäden aufweisen.

Artikel 68.

Decken
und Kissen
(§ 15 II, 28
d. Ges.)

I. (1) Unter den Decken im Sinne des § 15 II, 28 d. Ges. sind alle Decken, die in der Hauswirtschaft vorkommen, mit Ausnahme der Bettdecken (§ 15 II, 27 d. Ges.) zu verstehen. Auch Pferde und sonstige Viehdecken gehören hierher.

(2) Unter Kissen sind alle gepolsterten oder nicht gepolsterten Umschließungen mit Füllung von geringem Gewicht zu verstehen, die als Unterlagen oder zu Dierzwecken in der Hauswirtschaft Verwendung finden. Hierher gehören auch Kissen zur Polsterung von Tragsätteln, ferner die Matratzen mit Ausnahme der Sprungfedermatratzen (Bettböden), Bettkissen, Bettkopfkissen und Bettfußrollen.

II. Der Luxussteuer unterliegen Decken und Kissen aus:

1. Brokat, Sammet einschließlich Velvet und Velour, Plüsch, Gobelinstoffen, Seide und Halbseide in dem gleichem Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Gegenstände der Inneneinrichtung. Als Seide im Sinne des § 15 II, 28 d. Ges. ist auch Kunstseide anzusehen;
2. Leinenbatist;
3. Leinendamast;
4. Stoffen aller Art mit damastähnlichen Gebilden;
5. anderen handgefertigten Stoffen und zwar in dem gleichen Umfange, wie die sonstigen Gegenstände der Inneneinrichtung;

6. allen handverzierten Stoffen, die auch bei den Gegenständen der Inneneinrichtung die Luxussteuerpflicht begründen und zwar ohne Rücksicht auf die Breite oder Länge der Verzierungen. Insoweit Decken und Kissen aus oder in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten hergestellt sind, tritt unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie bei den Bettdecken, Gardinen und Vorhängen die Luxussteuerpflicht ein. Den handverzierten Stoffen werden im übrigen gleichgestellt alle Stoffe, die Gold- oder Bronzeprägungen aufweisen;
7. sonstigen Gespinstwaren, die bei Bettdecken, Gardinen oder Vorhängen die Luxussteuerpflicht begründen;
8. Gespinsten aller Art mit Ausnahme von reinem Papiergarn, wenn sie nach Art von Teppichen hergestellt sind z. B. Divandecken;
Luxussteuerpflichtig sind auch:
9. Decken und Kissen aller Art, wenn sie mit Eiderdaunen gefüllt sind;
10. Decken und Kissen bei Verbindung mit Leder oder Pelzwerk;
11. Matratzen aus Bezügen aller Art mit Füllungen von reinem Roßhaar, auch in Verbindung mit Wollauflagen.

III. Reisdecken aus Plüsch sind luxussteuerfrei, sowie Reisdecken bis zum Preise von 1000 M, mit Ausnahme von solchen in Verbindung mit Pelzwerk oder aus Mohairplüsch, die der Luxussteuer unterliegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter II.

IV. 1. Steppdecken (d. h. durch Nähen abgesteppte, gefüllte Decken aus Gespinstwaren) sind luxussteuerpflichtig, wenn der Überzug besteht aus:

- a) Seide,
- b) Kunstseide, Gemischen von Natur- und Kunstseide, Halbseide, falls sie mit Eiderdaunen, Daunen oder reiner Schafwolle gefüllt sind,
- c) Gespinsten von Seide mit Wolle oder Baumwolle oder von Gespinsten aller Art in Verbindung mit Handmalereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen.

2. Steppdecken sind luxussteuerfrei:

- a) aus den in Nr. 1 nicht genannten Gespinstwaren,
- b) aus sonstigen Stoffen, wenn sie mit Abfallwolle (Schodly), Kapok, Watte oder Seegras gefüllt sind.

Artikel 69.

A. Nach § 15 II, 29 d. Gef. sind gewisse Halberzeugnisse, die unmittelbar vom Verbraucher gekauft zu werden pflegen, luxussteuerpflichtig. Zu ihnen gehören:

I. (1) Abgepaßte Bänder aller Art. Hierunter sind nicht nur die gebrauchsfertigen (z. B. auf allen Seiten mit einem festem Rande gearbeiteten) zu verstehen, sondern auch die im Stück hergestellten Bänder, wenn sie derartig gemustert sind, daß sie durch bloßes Zerschneiden in abgepaßte Stücke zerlegt werden können. Durch die Herstellung in abgepaßter Form werden die Bänder ohne weitere Bearbeitung zum unmittelbaren Verbräuche geeignet.

(2) Für die Steuererhebung kommen in Betracht lediglich Bänder, die zu Schmuck- oder Pierzwecken an der Kleidung angebracht oder sonst in der Hauswirtschaft verwendet werden, wie dies z. B. bei Fahnenbändern, Schärpen und Lautenbändern der Fall ist. Auch Gürtel können als abgepaßte Bänder luxussteuerpflichtig sein. Luxussteuerfrei sind:

- a) Tragbänder, als Seilerware hergestellt und sonstige Bänder, die zu gewerblichen Zwecken verwendet werden;
- b) Bänder mit eingewebten Namen, Buchstaben, Abzeichen und Zahlen, die in Wäsche, Kleider und Stiefel eingenäht werden;

Bänder,
Spigen,
Stidereien,
Bisamenten,
Handarbeiten
(§ 15 II, Nr. 29
d. Gef.)

- c) Hosenträgerpatten und Strumpfhalter;
- d) Ordensbänder, Zogenbänder und Studentenbänder; letztere insoweit sie ohne Metallfäden hergestellt sind.

(3) Es ist gleichgültig, aus welchem Stoff die Bänder hergestellt werden; deshalb unterliegen unter den angegebenen Voraussetzungen auch Stroh- und Zelluloidbänder, Moirépapierbänder, wie sie z. B. als Kommunionsschleifen verwendet werden, Bänder aus Pferdehaaren oder aus Metallgespinnsten aller Art der Luxussteuer.

II. (1) Abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonst handgefertigte Stücke bei einer Länge oder einer Breite von mehr als 30 cm.

a) Als abgepaßt gelten Gegenstände aus Spitzen, Stickereien oder Spitzenstoffen, die ohne weitere Ver- oder Verarbeitung zum unmittelbaren Gebrauche geeignet sind, z. B. Taschentücher, Fülteinsätze für Blusen, Decken, Gardinen und sonstige Gegenstände der Kleidung oder Wohnung.

b) Ohne Bedeutung bleibt, aus welchem Stoff die Stickereien, Spitzen oder sonstigen handgefertigten Stücke angefertigt sind. Es unterliegen mithin unter den angeführten Voraussetzungen auch Klöppelinsätze aus Gespinnsten, und Einsätzen aus Metallfäden und Metallflittern in Verbindung mit Kantillefäden und Flechtwaren aller Art, sowie Perlstickereien der Luxussteuer. Jedoch sind Papierspitzen zur Küchen- oder Sargausstattung luxussteuerfrei.

c) Die Luxussteuerpflicht ist gegeben, falls die Stickerei oder die Handspitze oder die sonstigen handgefertigten Verzierungen eine Länge oder einen Durchmesser von mehr als 30 cm aufweisen, gleichviel, welche Breite das Stück besitzt. Sind Spitzen und Stickereien oder sonstige handgefertigte Stücke unmittelbar nebeneinander angebracht, so ist die Luxussteuerpflicht gegeben, sobald die Gesamtlänge der Stücke oder ihr Gesamtdurchmesser mehr als 30 cm beträgt.

(2) Handstickereien, handgefertigte Spitzen und Spitzenstoffe als Meterware in einer Breite von mehr als 4 cm;

a) die Ausführungen über die Handstickereien und handgefertigten Spitzen unter 1 gelten auch hier;

b) die Luxussteuerpflicht ist begründet bei einer Breite von mehr als 4 cm. Die Breite braucht nicht in der ganzen Ausdehnung des Stückes vorhanden sein. Es genügt, um die Luxussteuerpflicht zu begründen, daß die Meterware an einer Stelle mehr als 4 cm breit ist.

III. (1) Unter Treßwaren (Flechtwaren) sind die Posamentier-, Knopfmacher- und Treßwaren zu verstehen, wie sie auf der Flecht- oder Klöppelmaschine hergestellt zu werden pflegen. Flechtwerke, die zu den Seilerwaren gehören, oder die auf dem Webstuhl angefertigt sind, gehören nicht hierher. Dagegen gehören hierher z. B. Knöpfe, wenn sie mit Flechtwerk, das auf der Flechtmaschine angefertigt ist, umnäht oder überzogen werden, ebenso auch die Metallgespinnste und die Besätze, Rigen, Borten usw., die ganz oder teilweise aus Metallgespinnsten bestehen.

(2) Knöpfe als Treßwaren unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie aus reiner Seide hergestellt sind und einen Durchmesser von mehr als 4 cm aufweisen. Glatte Knöpfe, die mit Geweben aus reiner Seide oder sonstigen Gespinnstwaren überzogen sind, unterliegen auch in einer größeren Ausdehnung als 4 cm nicht der Luxussteuer.

(3) Zu den Flechtwaren [Treßwaren] zählen ferner folgende Erzeugnisse:

- a) Bänder (auch Studentenbänder), Borten, Gimpfen, Rigen oder Treßen;
- b) Schnuren;
- c) Fransen, auch Kantillen-Fransen;

- d) Quasten oder Gehänge;
- e) Spitzen und Sticereien;
- f) Metallflitter;
- g) Befäße aus Metallflittern, auch in Verbindung mit Kantillen, sowie sonstige Befäße.

(4) Zu den steuerpflichtigen Flechtwaren gehören insbesondere auch Fransen oder Gehänge aus Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen aller Art. Ihre Luxussteuerpflicht ist gegeben, falls sie gleich lang sind und bestehen:

- a) aus Naturseide, Halbseide oder Gemischen von Natur und Kunstseide ohne Verbindung mit anderen Stoffen bei einer Stengellänge von mehr als 4 cm;
- b) aus andern pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen als unter 1 bei einer Stengellänge von mehr als 15 cm;
- c) aus Gespinsten aller Art (auch Kunstseide) in Verbindung mit Perlen aller Art, (insbesondere Glas-, Porzellan-, Holz-, Horn-, Wachs-, Zellhorn- [Zelluloid], Galalith- und dergleichen Perlen), sofern die Stengellänge der Fransen, Gehänge oder Quasten mehr als 15 cm beträgt.

Den Perlen sind gleichzustellen die sonstigen Glasbehänge, wie sie zur Herstellung von Fransen zu Schirmen für Beleuchtungskörper verwendet werden.

IV. Angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten (Tapissierewaren) aller Art unterliegen der Luxussteuer, wenn sie hergestellt sind:

- 1. in Verbindung mit Brokat, Sammet (einschl. Velvet und Velour), Plüsch oder Seide. Als Seide ist nur die natürliche Seide anzusehen, nicht aber Halbseide oder künstliche Seide. Stehen Handarbeiten in Verbindung mit Florettseide, so ist die Luxussteuerpflicht erst dann gegeben, wenn mehr als ein Fünftel der angefangenen oder vorgezeichneten Fläche mit Florettseide bestickt ist.
- 2. In Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten.
- 3. In Verbindung mit Glasperlen aller Art. Die Luxussteuerpflicht für mit derartigen Erzeugnissen ausgestattete Handarbeiten ist dann gegeben, wenn die Verzierungen mit Perlen mehr als ein Fünftel der Fläche des fertigen Gegenstandes einnehmen.

Artikel 70.

I. Der Luxussteuer unterliegen Hüte, Hutformen (nicht ausgerüstete ungarnierte Hüte) und Mützen (Hauben) aller Art für Männer, Frauen und Kinder. Auch Trauerhüte und Reisemützen fallen hierunter.

Hüte, Hutformen und Mützen.
(§ 15 II, 30 b. Gef.)

II. Die Luxussteuerpflicht ist für die unter I genannten Gegenstände begründet:

- 1. wenn sie bestehen aus:
 - a) Brokat;
 - b) Seide aller Art;
 - c) geflechten Federn (besonders sogenannte Federbarets).
- 2. ohne Rücksicht auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoff, wenn sie in Verbindung stehen:
 - a) mit Sprungfedern (Klapphüte, Kessorthüte, Gibus);
 - b) mit Handspitzen, Handsticereien oder anderen handgefertigten, z. B. handgewebten Stoffen und zwar ohne Rücksicht auf Breite und Durchmesser. Hierher gehören auch Batiststoffe oder handbedruckte und handbemalte Stoffe;
 - c) mit Gura, Sammet oder den in Artikel 52 genannten Vögeln oder Teilen hiervon (Flügeln, Köpfen, Schwänzen oder einzelnen Federn und dergleichen), echten Paradies-, Kronen-, Stangen- und allen anderen echten Reihern und echten

Straußen- oder Marrabusfedern. Die Verbindung mit Federphantasien begründet hingegen nicht die Luxussteuerpflicht.

3. Wenn sie aus Strohgeflecht hergestellt sind:

- a) Für Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte mit oder ohne Garnitur. Zur Garnitur gehören: Hut- (Schweiß-) Leder, Hutfutter, Bänder zur Bänder-einfassung und dergleichen. Auch bei nur teilweiser Ausstattung mit diesen Gegenständen gelten die Hüte als garniert;
- b) für Hüte und Hutformen aus Sisere- und Bedalstrohgeflechten.

In den unter I genannten Fällen tritt die Luxussteuerpflicht dann ein, wenn die unter 1 a bis zu c genannten Stoffe den wertvolleren Bestandteil bilden. So werden an sich luxussteuerfreie Hüte nicht dadurch luxussteuerpflichtig, daß sie mit einem Seidenband, einer Rosette aus SeidenSammet oder dergleichen verziert oder mit Seide gefüttert sind, außer wenn die Verzierungen oder Futterstoffe einen höheren Wert haben, als der unausgerüstete Hut. Hingegen macht die Verwendung der unter 2 a—c genannten Stoffe jeden Hut luxussteuerpflichtig; auf das Wertverhältnis des unausgerüsteten Hutes zu diesen die Luxussteuerpflicht bedingenden Gegenständen kommt es nicht an.

III. Außer im Falle unter II sind Hüte, Hutformen und Mützen luxussteuerpflichtig:

1. wenn sie aus Leder, wie insbesondere Glacéleder, hergestellt sind, z. B. Lederkappen, Lederlächhüte;
2. wenn sie aus Pelz, mit Ausnahme von gewöhnlichem Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelz hergestellt oder auch nur mit Pelz gefüttert oder besetzt sind;
3. wenn sie aus broschierten oder dekouperten Stoffen (gemusterten Geweben mit besonderem Figurenschuß), aus Gespinsten aller Art, z. B. auch aus Baumwolle hergestellt sind;
4. wenn sie aus echten Roßhaarborten von einer Breite bis zu 6 mm hergestellt sind;
5. wenn sie in Verbindung mit Gemäbärten stehen.

IV. Luxussteuerfrei sind:

1. Die unter I genannten Gegenstände, sofern auf sie nicht die Voraussetzungen II 2 a bis c zutreffen, wenn sie bestehen aus:
 - a) Haarfilz,
 - b) Wollfilz,
 - c) Papier,
 - d) Gespinsten anderer als der unter II, 1 a bis c genannten Art, z. B. Halbseide, reiner Kunstseide, Wolle, Baumwolle, auch aus undichten Geweben der hier genannten Gespinste, wie Baumwollkrepp, Baumwollflor;
 - e) Hautschuß, mit Ausnahme der Badehauben;
 - f) aus Strohgeflecht anderer als der oben unter II 3 genannten Art, insbesondere aus Tagal oder Baststrohgeflecht und zwar ohne Rücksicht auf die Breite der Borten und weiter darauf, ob sie mit der Hand oder Maschine genäht sind.

Artikel 71.

I. Zu den Süßigkeiten, die nach § 15 II, 31 d. Gef. die Luxussteuerpflicht zur Folge haben, gehören:

- a) Pralinen. Hierunter ist jedes Erzeugnis aus Schokolade oder Kakao zu verstehen, das nicht in Form von Kiegeln, Tafeln, Broten, Kuchen, Stangen oder Eiern (sogenannte Osterartikel), gestaltet ist und das mit Früchten, Nüssen, Mandeln, Marzipan, Mar-

Pralinen,
Fondants,
Dessertbon-
bons. (§ 15
II, 31 d. Gef.)

zipanerjak, Nußmasse, Nugatmasse, Sahnenmasse, Krokant, Kernen, Säften, Marmeladen, Gelees (Fruchtgelees) oder Likören aller Art gefüllt ist.

b) Fondants. Hierunter fallen alle überzogenen oder glasierten Dessertbonbons, wenn sie mit den unter a genannten Stoffen gefüllt sind.

c) Dessertbonbons. Hierunter fallen nur die Bonbons, die mit Marzipan, Früchten, Saft und Likören aller Art gefüllt sind.

II. Luxussteuerfrei sind hiernach alle übrigen aus oder unter Verwendung von Zucker hergestellten Süßigkeiten, insbesondere auch Kekse, Honigkuchen, Matronen, Schokolade in Tafeln oder Kiegeln, Cremepralinen, auch sogenannte Essenzpralinen, Karamell- und Plastikbonbons.

Artikel 72.

Pferde, die überwiegend zum Reiten und für den Kutschwagen benutzt werden, sind Luxussteuerpflichtig mit Ausnahme derer, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Preis nicht den zeitigen Normalpreis für Zucht- und Gebrauchspferde übersteigt.

Reit- und Kutschpferde (§ 15 II, 32 b. Ges.)

Artikel 73.

Lebendes Wild. Hierunter sind Tiere zu verstehen, die aus Viehhaberei oder zur Vermehrung oder zur Auffrischung des Blutes des Wildbestandes angeschafft werden.

Artikel 74.

Alle der erhöhten Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn es sich bei der Leistung um von dem Verkäufer gelieferte Werte handelt.

Lebendes Wild. (§ 15 II, 33 b. Ges.)

Wenn nur Sachleistungen (Arbeitslöhne) bei vom Erwerber (Auftraggeber) gelieferten Gutaten vom Verkäufer berechnet werden, tritt die Luxussteuerpflicht nicht ein.

Beschränkung der Luxussteuerpflicht. (§ 15. II, dritter letzter Satz.)

C.

Bewahrsteuer. Erhöhte Umsatzsteuer bei Leistungen besonderer Art. (§ 22 b. Ges.)

Artikel 75.

1. Der Bewahrungssteuer unterliegt sowohl die Vermietung von Räumen, in denen der Mieter die im § 22 b. Ges. genannten Gegenstände selbst nicht niederlegen kann (z. B. die Vermietung von Schrankfächern), als auch die Übernahme der Gegenstände selbst (offenes und geschlossenes Depot, Annahme von Pelzen zur Aufbewahrung usw.).
2. Vom vereinnahmten Entgelte können keine Abzüge für Nebenleistungen gemacht werden. Als solche Nebenleistungen gelten z. B. Auslosungskontrolle, Beschaffung neuer Zinscheine, Reinigung und Pflege der Pelze. Nur Beträge, die für die Versicherung verauslagt werden können abgesetzt werden.

D.

Überwachung der Steuerpflichtigen.

I. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht.

1. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bei der allgemeinen Umsatzsteuer.

Artikel 76.

(1) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht wird durch folgende Bestimmungen geregelt:

Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten:

Aufzeichnungen und Buchführung der Steuerpflichtigen (§ 25 b. Ges.) a) im allgemeinen.

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer europäischen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

Die Bucheintragungen sind, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte zu machen. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden. Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere, sollen 10 Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Umsatzsteueramt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig, formell und sachlich richtig geführt werden.

(2) Die Aufbewahrungspflicht, die bisher 6 Jahre betrug, ist somit auf 10 Jahre ausgedehnt worden.

(3) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bleibt auch bestehen, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen infolge besonderer Verhältnisse der Danziger Steuerhoheit vorübergehend, ganz oder teilweise entzogen ist.

Artikel 77.

(1) Der Aufzeichnungspflicht nach § 25 d. Ges. ist genügt, wenn

- a) sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, erforderlichenfalls getrennt nach den für die Besteuerung in Betracht kommenden verschiedenen Steuersätzen fortlaufend in ein Buch eingetragen werden;
- b) am Schlusse jedes Kalenderjahres der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
- c) weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte, noch bei der Zusammenstellung am Schlusse des Kalenderjahres die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Pfllegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrages der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Steueramt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 3 d. Ges.) vorbehaltlich der in den Art. 78 und 79 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

Artikel 78.

In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 50 000 M betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist die nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten.

b) Ausnahmen bei Betrieben bis zu 50 000 M. Entgelten u. bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 79.

Für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 40 000 M betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, können, soweit bisher gewohnheitsmäßig bei Unternehmen dieser Art Aufzeichnungen nicht gemacht zu werden pflegten, die Umsatzsteuerämter den Mangel an Aufzeichnungen als nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhend ansehen.

c) bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 80.

(1) Die Buchführungspflicht solcher Steuerpflichtiger, die bereits nach anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zur Buchführung verpflichtet sind, richtet sich nach diesen Vorschriften, wenn sie über die Bestimmungen der §§ 76 bis 79 hinausgehen. Insbesondere kommen hier die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern nach §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches, die Verpflichtung zur Buchführung auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen und zur Buchführung auf Grund von Verbrauchsabgabengesetzen in Betracht.

d) bei bereits nach anderen Gesetzen verpflichteten Betrieben.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben auf die Erfüllung der weitergehenden Buchführungspflicht nur insoweit durch Anordnungen oder Straffestsetzungen hinzuwirken, als die Erfüllung der weitergehenden Vorschriften für eine ordnungsmäßige Nachweisung und Feststellung der Umsatzsteuer von Bedeutung ist.

Artikel 81.

Bei Unternehmen, die von öffentlichen Behörden geleitet werden, Gerichtsvollziehern und sonstigen Versteigerungsbeamten bestimmt sich der Umfang der Buchführungspflicht nach den von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen.

Bei öffentlichen Behörden, Gerichtsvollziehern usw.

2. Buchführungspflicht bei der Luxussteuer.

Artikel 82.

Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 15 d. Ges. bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel ausführen, sowie die nach § 22 d. Ges. wegen besonderer Leistungen der erhöhten Steuerpflicht unterliegen, sind verpflichtet, alle, auch nicht luxussteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen und das dafür erzielte Entgelt täglich und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind so ausführlich und genau zu machen, daß ersichtlich ist, welche Lieferungen und Leistungen der erhöhten oder der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen. Hierzu sind ein Verkaufsbuch (Lieferungs- oder Leistungsbuch) und ein Steuerbuch zu führen.

Buchführungspflicht der luxussteuerpflichtigen Betriebe (§ 25 d. Ges.)

Artikel 83.

(1) Das Verkaufsbuch (Lieferungs- oder Leistungsbuch) (siehe Muster 8) ist neben dem Steuerbuch im Gegensatz zu der allgemeinen Buchführungspflicht des § 25 d. Ges. bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Durch die Verpflichtung zu ihrer Führung wird das Unternehmen von der allgemeinen Buchführung des § 25 d. Ges. nicht entbunden. Die Buchführung hat sich nach § 6 Abs. 1 d. Ges. auch auf steuerpflichtige Leistungen (Ausbesserungsarbeiten) zu erstrecken.

Verkaufsbuch

(2) Das Verkaufsbuch, welches täglich abzuschließen ist, muß übersichtlich in getrennten Spalten enthalten:

Muster 8

- a) den Gegenstand nach handelsüblicher Bezeichnung (oder die Lieferung oder die Leistung) und zwar so genau, daß auch bei einer Zusammensetzung des Gegenstandes aus Luxussteuerpflichtigen und nicht Luxussteuerpflichtigen Stoffen die Steuerpflicht des Gesamtgegenstandes ersichtlich ist;
- b) den Tag der Lieferung oder Leistung;
- c) das für den Gegenstand erzielte Entgelt;
- d) den Betrag der Steuer, der für den betreffenden Gegenstand oder für die Lieferung oder Leistung zu zahlen ist. Die errechneten in den besonders dazu bestimmten Spalten des Verkaufsbuches eingetragenen und täglich aufzurechnenden Steuerbeträge sind in das Steuerbuch zu übertragen.

(3) Eine besondere Spalte für Bemerkungen ist vorzusehen.

(4) Größeren Kleinhandelsgeschäften, z. B. Warenhäusern und großen Kaufhäusern usw., die nach kaufmännischen Grundsätzen genaue Buchführung besitzen und die die gezahlten Entgelte vermittlels besonderer Kassenzettel vereinnahmen, kann auf Antrag zugestanden werden, statt des sonst vorgeschriebenen einzelnen Eintrags jedes verkauften Gegenstandes oder jeder bewirkten Leistung, die hierfür erzielte Tageslosung in einer Gesamtsumme in das Verkaufsbuch aufzunehmen. Die Aufzeichnungen auf den Kassenzetteln müssen so genau und ausführlich sein, daß sich zweifelsfrei die Luxussteuerpflicht oder die Luxussteuerfreiheit ersehen läßt. Die Aufzeichnungen (Kassenzettel) sind geordnet 3 Jahre aufzubewahren.

(5) In geeigneten Fällen kann von der Verpflichtung zur Führung des Verkaufsbuches auf Antrag entbunden werden.

(6) Die Anträge sind an das zuständige Umsatzsteueramt zu richten.

(7) Erteilte Genehmigungen können stets widerrufen werden.

(8) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn wiederholt Ordnungswidrigkeiten festgestellt sind.

Kennlich-
machung
Luxussteuer-
pflichtiger
Gegenstände

Luxussteuerpflichtige Gegenstände sind durch Aufschrift eines „roten L“ als Luxussteuerpflichtig zu kennzeichnen. Kann auf Luxussteuerpflichtigen Gegenständen selbst dieses Zeichen nicht angebracht werden, so sind die Behältnisse, in denen diese Artikel aufbewahrt werden, mit einem „roten L“ zu versehen.

Artikel 84.

Steuerbuch

(1) Das Steuerbuch ist für jeden Steuerabschnitt (§ 26 d. Ges.) besonders zu führen. — Die Eintragung der steuerpflichtigen Beträge hat täglich zu erfolgen unter Hinweis auf das Verkaufsbuch und zwar am Tage der Vereinnahmung des Entgeltes bei Geschäftschluß, spätestens am Tage darauf.

(2) Erfolgt die Lieferung vor dem Tage der Vereinnahmung, so muß in den Aufzeichnungsbüchern über die den Kunden gestundeten Beträge auch die Luxussteuerpflicht der betreffenden Ware und die Summe der von ihnen abzuführenden Steuerbeträge ersichtlich sein. Die Eintragung ins Steuerbuch kann erst bei der Vereinnahmung bewirkt werden.

(3) Das Steuerbuch ist nach anliegendem Muster zu führen (Muster 9).

(4) Am Schlusse eines jeden Steuerabschnittes sind die Spalten des Steuerbuches über die in der Umsatzsteuer-Erklärung anzugebenden Entgelte aufzurechnen. — Im Falle der Steuerentrichtung nach § 10 Absatz 1 d. Ges. bedarf es der Angaben über die Vereinnahmung nicht.

Artikel 85.

(1) Zu beachten ist, daß im Verkaufsbuch auch die Einnahmen für Ausbesserungsarbeiten erhöht steuerpflichtiger Gegenstände nachzuweisen sind, soweit die verwendeten Stoffe nicht lediglich als Zutaten oder Nebensachen gelten können (§ 6 d. Ges.)

Muster 9

(2) Die Beträge haben auch den für die Steuer gemachten Aufschlag mit zu umfassen (vgl. § 13 d. Ges.)

Artikel 86.

(1) Wird eine bereits bezahlte Lieferung rückgängig gemacht, so können das Entgelt und die Steuer am Verrechnungstage im Verkaufsbuche abgesetzt werden. Die Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung oder Leistung muß aber so genau sein, daß jederzeit nachgeprüft werden kann, um welche seinerzeit gelieferten Gegenstände oder Leistungen es sich handelt.

(zu § 27
d. Ges.)

(2) Findet ein Umtausch statt, so ist für den in Tausch gegebenen Gegenstand die vorgeschriebene Eintragung (§ 83) zu machen, bei der Eintragung über den zurückgenommenen Gegenstand der Umtausch zu vermerken und das für dieses vereinnahmte und eingetragene Entgelt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 abzusetzen.

Artikel 87.

(1) Die Bemerkungsspalte dient, abgesehen von besonderen Hinweisen, dazu, die von den Steuerpflichtigen unmittelbar ins Ausland getätigten Lieferungen kenntlich zu machen; außerdem hat der nach § 15 d. Ges. steuerpflichtige Kleinhändler in ihr zu vermerken, welche Lieferungen er an den Wiederverkäufer auf Grund der genau zu bezeichnenden Bescheinigungen nach § 21 d. Ges. oder an steuerbegünstigte Erwerber auf Grund des § 20 d. Ges. zum allgemeinen Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ v. H. abgegeben hat.

(2) Die hiernach von der Steuer befreiten oder nach dem Steuersatz des § 14 d. Ges. steuerpflichtigen Entgeltbeträge können auch in besonderen Spalten nachgewiesen werden.

(3) Die Verkaufs- und Steuerbücher sind neben der sonstigen Buchführung zu führen.

3. Buchführungspflicht bei der erhöhten Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen.

Artikel 88.

(1) Auf die nach § 22 d. Ges. für die Leistungen besonderer Art erhöht steuerpflichtigen Personen finden die für die Luxussteuer gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Aus den Aufzeichnungen muß die Art der Leistung und, gegebenenfalls, der Grund der Befreiung von der erhöhten Steuer ersichtlich sein.

(zu §§ 22 u. 25
d. Ges.)

(2) Banken und Bankiere, Sparkassen und Kreditvereine, die Revisionsverbänden angehören, sind von der besonderen Buchführungspflicht entbunden, sofern aus den Handelsbüchern der Betrag der der erhöhten Umsatzsteuer nach § 22 d. Ges. unterliegenden Entgelte zu ersehen sind.

4. Buchführungspflicht bei Straßenhandel.

Artikel 89.

(1) Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb dieser Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen Orten innerhalb einer selbständig von ihm ausgeübten Tätigkeit Lieferungen gegen Entgelt ausführt, hat die Verpflichtung, sich beim zuständigen Umsatzsteueramt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts ein Steuerheft zu beschaffen und seine Einnahmen täglich aufzuzeichnen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen die Gegenstände, die er verkauft hat, so ersichtlich sein, daß auch die evtl. Luxussteuerpflicht einzelner Gegenstände erkannt werden kann. Die Umsatzsteuerämter haben Steuerhefte vorrätig zu halten (Muster 10).

(2) Dieses Aufzeichnungsbuch kann je nach seinen Umständen, frühestens aber innerhalb eines Monats, erneuert werden. Die Steuerhefte sind vor der Ingebrauchnahme von dem Umsatzsteueramt abzustempeln. Der Steuerpflichtige hat das Heft stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Polizei und Steuerbehörden vorzuzeigen.

Später 10

(3) Angestellte von Inhabern einer gewerblichen Niederlassung im Gebiet der Freien Stadt Danzig, die im Auftrage und im Namen des Unternehmers außerhalb der gewerblichen Niederlassung Lieferungen ausführen, haben eine Bescheinigung des Umsatzsteueramtes hierüber bei sich zu führen. In der Bescheinigung für die Muster 11 als Anleitung dient, ist außerdem ausdrücklich zu bestätigen, daß der namentlich zu bezeichnende Inhaber eines Aufzeichnungsbuches nicht bedarf.

II. Steueraufsicht.

Allgemeine Steueraufsicht.

Artikel 90.

(1) Die Prüfung steuerpflichtiger Betriebe und die Steueraufsicht über Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 d. Ges. ausüben, kann sowohl im Rahmen der Ermittlungen bei Nachprüfung einer Steuererklärung oder im Nachveranlagungs- oder Berichtigungsverfahren, als auch unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung ausgeführt werden.

(2) Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb der Steuerpflichtigen, soweit es für die Steuer von Bedeutung ist. Dem Ermessen des Umsatzsteueramtes bleibt es überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will.

Artikel 91.

(1) Bei der Prüfung kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke der Steuerpflichtigen, die sich auf die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen beziehen, also der Geschäftsbücher, insbesondere der im § 25 d. Ges. vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Bücher, des Schriftwechsels mit den Kunden des Steuerpflichtigen und mit denjenigen, von denen er Waren bezieht. Das Umsatzsteueramt entscheidet nach seinem Ermessen, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen einsehen oder deren Vorlegung bei der Amtsstelle verlangen will. Die Einsichtnahme soll auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen erfolgen, insbesondere soll möglichst die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangt werden, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung eines laufenden ordnungsmäßigen Betriebes seines Unternehmens nicht entbehren kann. Zur Vorlegung der Bücher usw. sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung betraut sind. Der Steuerpflichtige hat Vorkehrung zu treffen, daß die Bücher usw. auch in seiner Abwesenheit eingesehen werden können.
2. Die Inanspruchnahme anderer Personen gemäß § 38 Abs. 2 d. Ges. In Frage kommt insbesondere die Vernehmung von Auskunftspersonen, auch von Kunden, Lieferanten und Sachverständigen und die Einsichtnahme in Schriftstücke anderer Personen als der Steuerpflichtigen. Die Einreichung derartiger Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen. In Betracht kommen z. B. Schriftstücke, die sich im Besitze von Lieferanten oder von Kunden der Steuerpflichtigen befinden und sich auf den Geschäftsverkehr mit diesen beziehen (z. B. Quittungen, Bestellungen u. ä.).
3. Das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen gemäß § 29 des Gesetzes. Es kann insbesondere zu dem Zwecke geschehen, um entweder die Schriftstücke (Nr. 1) einzusehen oder um nachzuprüfen, ob die Eintragungen sich in Übereinstimmung mit den Umsätzen befinden oder um zu beobachten, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehr die Vorschriften der §§ 21, 25 d. Ges. innehält.

Prüfung der
Unternehmen.
(zu § 29
d. Ges.)

Muster 11

Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen nur zulässig in den üblichen Geschäftsstunden, in denen die Räume entweder dem Publikum zugänglich sind oder, soweit es sich um Lagerräume und Fabrikationsstätten handelt, der Steuerpflichtige oder seine Angestellten in ihnen tätig sind.

(2) Während des Aufenthaltes in den Geschäftsräumen ist zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird oder eine Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebes eintritt. Der Beauftragte hat sich den Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags auszuweisen. Der Steuerpflichtige hat den Beauftragten die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Maßnahmen zu Absatz 1 Nr. 1—3 können durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen erzwingen werden.

Artikel 92.

(1) Das Umsatzsteueramt kann sich bei der Prüfung der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufskreises, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Diese Mithilfe wird insbesondere bei Prüfungen in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen in möglichst weitem Umfange in Anspruch zu nehmen sein.

(zu § 38
b. Gef.)

(2) Die Umsatzsteuerämter haben sich mit den Verbänden und Interessenvertretungen ihres Bezirks in Verbindung zu setzen und mit ihnen zu vereinbaren, in welcher Form die Mithilfe geschehen soll und welche Personen die Verbände und Vertretungen zur Verfügung stellen. Als Verbände und Interessenvertretungen kommen nicht nur die amtlichen Vertretungen des betr. Berufsstandes in Betracht, sondern auch die auf freier Selbstverwaltung beruhenden sonstigen Verbände. Vor allem wird auf die Mithilfe von Fachverbänden Wert zu legen sein. Organisationen, die in erster Linie dem wirtschaftlichen Kampfe dienen, z. B. Kartelle, Trusts, sind nicht zu beteiligen.

(3) Bei der Erteilung eines einzelnen Auftrages hat das Umsatzsteueramt zu erwägen, ob der Besuch der von ihm für die Prüfung in Aussicht genommenen Personen mit Rücksicht auf den Verband, der sie vertritt, oder auf deren eigene geschäftliche Betätigung dem Steuerpflichtigen nicht wirtschaftlichen Schaden bereiten kann. Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt oder Verdacht der Verschleierung besteht, hat das Steueramt die Person, die es beauftragen will, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.

(4) Das Umsatzsteueramt hat den Beauftragten vor jedem einzelnen Auftrag auf seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses hinzuweisen.

E.

Das Verfahren.

I. Zuständigkeit.

Artikel 93.

(1) Für die Veranlagung der gewerbesteuerpflichtigen und gewerbesteuerfreien Personen zur allgemeinen Umsatzsteuer nach § 1 Ziffer 1, sowie der Luxussteuer nach § 15 und der besonderen Steuer nach § 22 b. Gef. sind zuständig die Steueraus-
schüsse, die gemäß § 8 e des Gewerbesteuergesetzes vom 24. 6. 1891 in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. 7. 1921 be-

Steueraus-
schüsse
Steuerstellen.
Zu § 30
b. Gef.

treffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. 6. 1891 und des Gesetzes betreffend Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 gebildet worden sind.

(2) Die Veranlagung der nicht gewerbesteuerpflichtigen Personen zur allgemeinen Umsatzsteuer erfolgt durch besondere Steueraussschüsse, die aus umsatz- aber nicht gewerbesteuerpflichtigen Personen zu bilden sind.

Derartige Steueraussschüsse sind für folgende Bezirke einzusetzen:

- a) für den Stadtbezirk Danzig,
- b) " " " Zoppot,
- c) " " Kreis Danziger Höhe,
- d) " " " " Niederung,
- e) " " " " Großer Werder.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Steuerverwaltung.

(3) Die zur Ausführung der Beschlüsse berufenen Amtsstellen (Umsatzsteuerämter) gelten als untere Behörden.

(4) Oberbehörde ist die Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig.

(5) Bis zu dem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt bleiben die bisherigen Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zwischen Gemeindebehörden und Steuerbehörden in Kraft.

Artikel 94.

Örtliche
Zuständigkeit.

(1) Zuständig ist für gewerbliche Unternehmen das Umsatzsteueramt, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Auch bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens sind die Vorarbeiten für die Veranlagung für das gesamte Unternehmen einheitlich durch das Umsatzsteueramt des Sitzes der Leitung des Unternehmens durchzuführen und zwar auch bei der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Maßgebend für die Zuständigkeit sind die Verhältnisse am Schlusse der Steuerabschnitte.

(2) Kommen für die Bezirke mehrere Umsatzsteuerämter in Betracht, so ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet. Erst wenn es hieran fehlt, ist das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes (Aufenthalts) zuständig und zwar bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz im Auslande hat, der Wohnsitz (Aufenthalt) des nach § 24 d. Ges. ernannten Vertreters.

(3) Das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes (Aufenthalts) ist ferner zuständig für Versteigerer, die nicht zu dem im § 1 Nr. 1 d. Ges. genannten Personen gehören, sowie bei der Einfuhr luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 19 d. Ges. bezeichneten Art, endlich bei der entgeltlichen Lieferung des im § 19 Nr. 3 d. Ges. bezeichneten Gegenstände im Inlande, beim Verbringen von Gegenständen der im § 19 Nr. 4 d. Ges. bezeichneten Art ins Ausland außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit.

(4) Wird vor Beendigung des Steuerfestsetzungsverfahrens ein Unternehmen aus dem Bezirk eines Umsatzsteueramtes in den eines andern verlegt, so hat das erstere die Veranlagung zu Ende zu führen und sodann dem nunmehr zuständigen Umsatzsteueramt unter Übersendung der Akten Mitteilung zu machen. Erfolgt die Verlegung in einer Zeit, in der kein Steuerfestsetzungsverfahren schwebt, so hat das erstere Umsatzsteueramt dem durch die Verlegung zuständig werdenden Umsatzsteueramte von der Verlegung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Hat ein Umsatzsteueramt, ohne zuständig zu sein, das Steuerfestsetzungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so hat es, sobald es von seiner Unzuständigkeit Kenntnis erhält, die Sache an das zuständige Umsatzsteueramt abzugeben. Im übrigen ist

die Handlung eines Umsatzsteueramtes nicht deshalb unwirksam, weil das Umsatzsteueramt unzuständig war.

II. Ermittlung der Steuerpflichtigen und Überwachung der Anmeldung.

Artikel 95.

(1) Zur gleichmäßigen und gerechten Durchführung des Gesetzes ist es notwendig, daß die Umsatzsteuerämter eine möglichst vollständige Liste der steuerpflichtigen Personen besitzen.

Allgemeine
Maßnahmen
zur
Ermittlung
der Steuer-
pflichtigen.

(2) Es ist besonders zu beachten, daß eine subjektive Steuerbefreiung bei einem Mindestentgelte bis zu 3000 M nicht mehr eintritt. Somit ist jedermann, der seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse ganz oder teilweise gewerbsmäßig gegen Entgelt veräußert, in die Liste aufzunehmen, ebenso wie jeder selbständige Handwerker oder Kleingewerbetreibender, der Entgelte für Leistungen oder Lieferungen vereinnahmt. Es empfiehlt sich, die Mithilfe von örtlichen Interessenten- und Berufsvertretungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Es ist zu beachten, daß nicht nur Personen, die ihr Gewerbe angemeldet haben, umsatzsteuerpflichtig sind, sondern alle Personen, die nachhaltig eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Diese Voraussetzung wird auch bei der großen Anzahl von Gelegenheitsgeschäftsmachern und Schiebern gegeben sein, deren Ermittlung und steuerliche Erfassung im besonderen Interesse aller soliden Gewerbetreibenden liegt; das Gleiche gilt von Angestellten, Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen, die nebenbei selbständige Geschäfte machen.

(4) Bei den Ermittlungen, die von den Umsatzsteuerämtern mit größtem Nachdruck zu betreiben sind, ist auf enge Fühlungnahme mit den Fachverbänden und Berufsvertretungen besonderer Wert zu legen. Auch Adreßbücher, Telephonverzeichnisse, Mitgliederverzeichnisse der Fachverbände u. ä. sind heranzuziehen.

Artikel 96.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Unternehmen ist ein Zusammenarbeiten mit den Freistadtbehörden, insbesondere den Polizeibehörden und den zur Bekämpfung des Wuchers und der Preistreiberei befaßten Behörden erforderlich. Die von den Gerichten eingehenden Mitteilungen sind gleichfalls zu verwerten.

Artikel 97.

(1) Die Anzeigen und deren Ergänzungen nach § 24 d. Ges. sind innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn eines Unternehmens oder nach Ausdehnung auf den Kleinhandel der im § 15 d. Ges. genannten Gegenstände oder auf die im § 22 d. Ges. genannten besonderen Leistungen an das für das Unternehmen örtlich zuständige Umsatzsteueramt zu richten.

Anzeigen und
Mitteilungen
über das
Bestehen und
die Art des
Unter-
nehmens.

(2) Für Steuerpflichtige, die ihren Betrieb zur Gewerbesteuer angemeldet haben, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 98.

(1) Bei jedem Umsatzsteueramt ist über die Unternehmen, für die es zuständig ist, soweit sie für die Entrichtung der Umsatzsteuer in Betracht kommen, ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) zu führen.

Umsatzsteuer-
rolle.

(2) Die Umsatzsteuerrolle ist auf Grund der Gewerbeanmeldungen bzw. der dem Umsatzsteueramt zugehenden Anzeigen und Ergänzungen hierzu, der Anzeigen anderer Behörden und der selbständigen Ermittlungen anzufertigen und dient zur Überwachung der rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen über den Gesamtbetrag der Entgelte.

Artikel 99.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist in zwei selbständigen Abteilungen zu führen und zwar als Umsatzsteuerrolle U für die allgemeine Umsatzsteuer und als Rolle L für die Luxussteuer.

Rolle L enthält einen besonderen Abschnitt für die nach § 22 d. Ges. einer besonderen Steuer unterworfenen Steuerpflichtigen.

(2) Unterliegt eine Person oder ein Unternehmen sowohl der Umsatz- als auch der Grunderwerbsteuer oder der besonderen Steuer, so ist in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen ein Eintrag unter Verweisung auf die sonstigen Einträge zu bewirken.

(3) Die Umsatzsteuerrolle ist innerhalb jeder Abteilung nach der alphabetischen Buchstabenfolge der Namen oder den örtlichen Bezirken, Erwerbsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnen. Sie kann in Form einer Liste oder in Form einer Sammlung von Einzelblättern (Karten) für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Es kann sich empfehlen, für die verschiedenen Steuerarten Blätter von verschiedenen Farben zu verwenden und auch sonstige Vordrucke für die gleiche Steuerart in der entsprechenden Farbe herstellen zu lassen. Unter der Geltung des alten Umsatzsteuergesetzes bewährte Einrichtungen können beibehalten werden.

Artikel 100.

(1) In der Umsatzsteuerrolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Als solche gilt bei Führung in Form einer Liste die laufende Nummer der Rolle; andernfalls erhalten die Einzelblätter die laufende Nummer der Warenliste. Die Rolle muß die für die Umsatzsteuerentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Steuerstelle bekannt werden, enthalten, insbesondere also Vor- und Zuname, Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Angabe der Firma und des Sitzes, der Leitung des Unternehmens, gegebenenfalls unter Angabe der im Inland vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des Gewerbebetriebes tunlichst unter Hervorhebung der Gegenstände oder der Leistungen um deren Besteuerung es sich handelt. Weiter soll sie besondere Spalten enthalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung des Steuerjahres, des Tages der Abgabe der Erklärung, etwaiger Verlängerungen der Frist zur Abgabe der Erklärung, des Tages der Erinnerung, des Tages der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheides und der Nummer der Umsatzsteuerliste usw. ermöglicht. In der Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen die Besteuerung der Entgelte für die bewirkten Leistungen gewährt worden ist, (§ 10 Abs. 1 d. Ges.) und besonders für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz oder die Tätigkeit des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.) festzuhalten.

(2) Als Unterlage und Inhalt für die Aufstellung und Ausfüllung der Rolle dient der Inhalt, der auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 aufgestellten alten Steuerrolle und Namenslisten, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß die Steuerpflicht durch das neue Umsatzsteuergesetz erweitert worden ist.

Artikel 101.

Namensliste.

Zur schnellen und leichten Ermittlung der Steuerpflichtigen in den Abschnitten der in Form einer Liste geführten Umsatzsteuerrolle haben die Umsatzsteuerämter, erforderlichenfalls, einen nach der Folge der Anfangsbuchstaben geordnete Namensliste, welche die Ordnungsnummer jedes Steuerpflichtigen ergibt, in Buchform anzulegen und laufend zu führen. In sie können zu ihrer gleichzeitigen Verwendung als Kontroll- oder Sollbuch aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Teil der für die Rolle oder die Umsatzsteuerliste selbst vorgeschriebenen Anlagen übernommen werden. Die bisher benutzten Vordrucke können weitere Verwendung finden.

Artikel 102.

1. Die Umsatzsteuerrolle ist unter Berücksichtigung der später eingehenden Betriebsanzeigen und der Zu- und Abgänge richtig zu stellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden Angaben auf dem Laufenden zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragenden Ergebnisse feststehen.

2. Das Gleiche gilt für die Namensliste, insbesondere dann, wenn sie in der nach Art. 101 zulässigen Art ausgebaut ist. Gegebenenfalls sind die Umsatzsteuererklärungen sofort nach ihrem Eingange den die Namensliste führenden Beamten zur Bewirkung des Eintrags vorzulegen. Eine Eintragung in der Namensliste, ebenso wie in der Umsatzsteuerrolle, darf nur auf Grund schriftlicher Verfügung des Vorstandes des Umsatzsteueramtes gelöscht werden. Die Löschung hat unter Vermerk der Lösungsverfügung mit Namensbeischrift durch Streichung in der Art zu erfolgen, daß der bisherige Eintrag leserlich bleibt.

Artikel 103.

Die vorhandenen Umsatzsteuerrollen können für die allgemeine Umsatzsteuer gewerblicher Unternehmen und für die Luxussteuer im Kleinhandel weiter verwandt werden. Die Rollen für die nach § 22 d. Ges. wegen besonderer Leistungen erhöht steuerpflichtigen Unternehmen sind sofort anzulegen. Auch hierfür können die Bordrude für die Umsatzsteuerrolle L weiterbenutzt werden.

III. Versteuerungsart und Steuerabschnitt.

Artikel 104.

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach dem im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelt die Besteuerung nach dem Entgelte für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen (§ 10 Abs. 1 d. Ges.) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, bei dem Umsatzsteueramt einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um Unternehmen handelt, in denen die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden; sie soll nicht erteilt werden, wenn die Entgelte unmittelbar nach Ausführung der Lieferung oder Leistung vereinnahmt werden. Den Banken und Bankiers ist die Entrichtung der Steuer nach dem Entgelte für die bewirkten Leistungen (§ 10 Abs. 1 d. Ges.) allgemein gestattet.

Wechsel
in der Ver-
steuerungsart.

(2) Hat der Steuerpflichtige zunächst nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkten Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitte des Eingangs versteuert.

(3) Die Genehmigung zum Übergang von der auf Antrag zugestandenen Versteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in den ersten Steuerabschnitten nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt.

(4) Der Betrag der im Falle des Abs. 3 nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen neben dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

(5) Bei Änderungen der Versteuerungsart gegenüber dem bisherigen Umsatzsteuergesetze sind die alten Umsätze stets besonders aufzuführen.

IV. Veranlagung und Listenföhrung.

1. Umsatzsteuererklärung.

Artikel 105.

(1) Bei den im § 28 d. Ges. vorgeschriebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen über Art und Form der Umsatzsteuererklärung sind, abgesehen von den Fällen der Artikel 122 und 123, nach der Länge der Steuerabschnitte folgende Arten zu unterscheiden:

der Umsatz-
steuer-
erklärung.
Zu § 28
d. Ges.

1. bei der allgemeinen Umsatzsteuer:

- a) die Erklärung für ein Kalenderjahr;
- b) die Erklärung bei der Einstellung eines gewerblichen Unternehmens vor Ablauf des Steuerabschnitts;

2. bei der Grunderwerbsteuer und der erhöhten Steuer nach § 22 d. Gef. die Erklärung für 1 Kalendermonat.

(2) Die Erklärungen, in denen alle Fragen dem Vordrucke entsprechend zu beantworten sind, sind zur Vermeidung eines Steuerzuschlags bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer innerhalb der gesetzlichen oder durch das Umsatzsteueramt zugebilligten Fristen (§ 28 Abs. 2 d. Gef.) abzugeben. Somit sind in der Regel die Erklärungen zu 1 a im Monat Januar des auf den Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahres, diejenigen zu 1 b und 2 innerhalb eines Monats nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums abzugeben.

(3) Die angemessene Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung — § 28 Abs. 2 d. Gef. —, kann durch das Umsatzsteueramt erfolgen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist. Die Verlängerung ist tunlichst auf einen Monat zu beschränken.

(4) Die Erklärungen zu Nr. 1 a sind erstmalig für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (6. 7. 1922) oder vom späteren Beginne des Unternehmens ab bis zum Jahreschluß, die zu 1 b bis Ende des dem Zeitpunkt der früheren Einstellung folgenden Monats und die zu Nr. 2 für den Zeitraum vom 6. bis 31. Juli 1922 bis zum 31. August 1922 abzugeben.

Entgelte, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vereinnahmt sind, unterliegen der Besteuerung nach dem bis 6. 7. 1922 in Kraft gewesenen Gesetz.

(5) Kommt für ein Unternehmen neben der Besteuerung nach den Steuerätzen des § 15 die Besteuerung nach § 14 d. Gef. in Frage, so sind getrennte Erklärungen für die in Betracht kommenden oder besonders festgesetzten Steuerabschnitte abzugeben; in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr oder den sonstigen längsten Steuerabschnitt ist die Gesamtsumme der im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte nachzuweisen; dabei sind die auf Grund früherer, für das letzte Kalenderjahr abgegebenen Erklärungen bereits versteuerten Entgelte besonders ersichtlich zu machen.

Artikel 106.

Die Erklärung muß im Falle des Art. 105 Abs. 1 Nr. 1 a und b folgende Angaben enthalten:

1. Die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte einschl. der nachstehend unter 2—5 und 7 genannten. Im Falle der nach § 10 Abs. 1 d. Gef. zugestandenen Besteuerungsart tritt an Stelle der vereinnahmten Entgelte die Gesamtheit der vereinbarten Entgelte für die im Steuerabschnitt bewirkten Leistungen;
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 d. Gef. wegen der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände von der allgemeinen Umsatzsteuer befreit sind;
3. Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 3, 4 d. Gef.);
4. Entgelte für Umsätze, bei denen der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist (§ 8 d. Gef.);
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte (§ 27 Abs. 2 d. Gef.);

Umsatzsteuer-
erklärung.

6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Dieser Betrag ist dadurch zu errechnen, daß von dem Betrage zu 1 die Beträge zu 2—4 abgezogen werden;
7. diejenigen Entgelte, die bereits nach § 15 und 22 d. Ges. zur Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer angemeldet sind und zwar getrennt nach der Art der Umsätze;
8. die Entgelte, die für ausgeführte Gegenstände (vorstehend Nr. 2) beim Erwerbe im Inlande unter Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer des § 14 d. Ges. oder der Luxussteuer des § 15 d. Ges. verausgabt worden sind, sofern Vergütung gemäß § 5 d. Ges. beansprucht wird.

Als Anleitung dienen Muster 12 und 12 a.

Artikel 107.

(1) Die Erklärung muß im Falle des Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der im Steuerabschnitte für die Lieferung von luxussteuerpflichtigen Gegenständen oder erhöht steuerpflichtigen Leistungen (§ 22) vereinnahmten Entgelte einschl. der nachstehend unter 2—5 genannten. Art. 106 Nr. 1 Satz 2 findet Anwendung;
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 d. Ges. wegen der Bestimmung der Lieferung zur Ausfuhr steuerfrei sind;
3. die Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§ 2, 3 u. 4 d. Ges.);
4. die Entgelte für Umsätze der im § 15 d. Ges. bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel an gewerbliche Weiterveräußerer (§ 21 d. Ges.);
5. die zurückgezahlten und in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte (§ 27 Abs. 2 d. Ges.);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden Entgelte.

(2) Hierbei ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wo berufsmäßige Verwendung von an sich luxussteuerpflichtigen Gegenständen in Frage kommt, und wo ferner gemäß § 20 Steuerbefreiung gegeben ist, nach den vom Erwerber vorgelegten Bescheinigungen des Umsatzsteueramtes anzugeben, wieviel Entgelte lediglich nach dem Satze von $1\frac{1}{2}$ v. H. zu versteuern sind.

Als Anleitung dient Muster 13.

Artikel 108.

In den im Januar 1923 für die allgemeine Umsatzsteuer abzugebenden Erklärungen sind Entgelte für Umsätze, die in den Zeitraum vom 1. Januar 1922 bis zum Tage des Inkrafttretens des neuen Umsatz- und Luxussteuergesetzes vereinnahmt sind und nur der Steuer von $1\frac{1}{2}$ v. H. unterliegen, besonders aufzuführen.

Artikel 109.

(1) Die Umsatzsteuererklärung ist gemäß § 28 innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts, also bis 31. Januar jed. Jrs. einzureichen.

(2) Vordrucke für die Erklärungen sind den Steuerpflichtigen kostenlos zu verabsorgen. Bei gleichzeitiger Entnahme von mehr als einem Vordruck kann Ersatz der Herstellungskosten beansprucht werden. Den in der Steuerrolle bezw. Namensliste eingetragenen Steuerpflichtigen ist vor Schluß jedes Steuerabschnittes ein Vordruck kostenlos zuzustellen.

(3) Die Erklärungen können auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen. In diesem Falle ist der in Betracht kommende Vordruck von dem Beamten den Angaben des

Muster 12 u. 12a

Luxussteuer-
erklärung

Muster 13

Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten zu unterschreiben.

(4) In größeren Bezirken, z. B. Danzig, wo eine vereinigte und gleichzeitige Abgabe der Umsatz- mit der Gewerbesteuererklärung für zweckmäßig gehalten wird, ist die Einforderung solcher Erklärungen auf einem gemeinsamen Vordruck zulässig.

Als Anleitung kann Muster 14 dienen.

Artikel 110.

(1) Zwischen dem 20. und 31. Dezember jedes Jahres haben die Umsatzsteuerämter die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeitungen öffentlich aufzufordern. Die Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst üblicher Weise bekannt gemacht wird. In der Aufforderung sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe der Erklärung unter Hinweis auf die Strafvorschriften der betreffenden Gesetze zu belehren, und es ist ihnen hierbei bekannt zu geben, wo Vordrucke für die Erklärung zur Abgabe an die Steuerpflichtigen bereit gehalten werden.

(2) Als Anleitung für die öffentliche Aufforderung dient das Muster 15.

(3) Es wird sich empfehlen, den in den Umsatzsteuerrollen eingetragenen Personen kurz vor Ablauf der Steuerabschnitte Vordrucke zu übersenden. Auch kann es zweckmäßig sein, den nach den erhöhten Sätzen steuerpflichtigen Personen bei Abgabe der Erklärung für einen abgelaufenen Steuerabschnitt bereits Vordrucke für die nächste Erklärung auszuhandigen.

Artikel 111.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Erklärungen ist von dem Umsatzsteueramte nach der Umsatzsteuerrolle oder der Namensliste zu überwachen.

(2) Ist die Erklärung nicht innerhalb der Abgabefrist eingegangen, so ist der Steuerpflichtige an die Einreichung mit Androhung der Festsetzung eines Strafbetrages und unter Angabe einer Frist zu erinnern.

Artikel 112.

(1) Die Abgabe der Umsatzsteuererklärung kann nötigenfalls durch wiederholte Geldstrafen bis zu 30 000 M., die im Falle der Nichtbeitreibbarkeit in Freiheitsstrafe umzuwandern find, erzwungen werden.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung ist dem Säumnigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann solange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen eine Erklärung abzugeben, wird seine Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlungen nicht gehindert.

(5) Das Umsatzsteueramt hat außerdem gemäß § 28, letzter Absatz, im Steuerbescheide einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Umsatzsteuer einzufordern. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Umstände des Einzelfalles die Verschuldung entschuldigbar erscheinen lassen. Wird die Steuer im Rechtsmittel- oder Veranlagungsverfahren anderweit festgesetzt, so erhöht oder ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

2. Feststellung und Buchung (Sollstellung des Steuerbetrages).

Artikel 113.

(1) Das Umsatzsteueramt hat die Ausgaben in der Erklärung an der Hand der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste und unter Benutzung aller anderen ihm bekannten Tatsachen

Muster 14
Öffentliche
Aufforderung
zur Abgabe der
Erklärung.
(Zu § 28 d. G.)

Muster 15
Überwachung
des Eingangs
der Erklärungen.
(Zu § 28
d. Ges.)

Prüfung der
Erklärungen.
(Zu § 32 d.
Ges.)

auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dabei auch das Vorhandensein der Unterschrift des Steuerpflichtigen festzustellen.

(2) Für die Prüfung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die Einholung weiterer Auskünfte von den Steuerpflichtigen. (Hierbei wird insbesondere nach der Zusammenfassung derjenigen Entgelte gefragt werden können, die der Steuerpflichtige als steuerfrei ansieht, oder auf die nach seiner Auffassung § 8 d. Ges. zur Anwendung kommt);
2. die Einsichtnahme in die auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere des Steuerpflichtigen;
3. a) die Aufforderung an andere nicht als Steuerpflichtige beteiligte Personen, insbesondere an die Angestellten, Kunden und Lieferanten der Steuerpflichtigen zur Auskunft;
- b) die Einsichtnahme in deren Bücher und Schriftstücke, soweit sie für die Veranlagung der Steuerpflichtigen in Betracht kommen. (Zur Verweigerung der Auskunft sind gemäß § 38 Abs. 3 d. Ges. alle Personen berechtigt, die im Angestelltenverhältnis zu dem Steuerpflichtigen stehen oder gestanden haben, außerdem alle Personen, auf die § 383 der Z. P. O. Anwendung findet. Der betreffende Beamte hat diese Personen auf ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft aufmerksam zu machen);
4. Die Vornahme einer Prüfung des Geschäftsbetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume, soweit es für die Steuer von Bedeutung ist;
5. Die Einholung von Auskünften von Staats- und Gemeindebehörden. (Hierbei kommen neben den Ortsbehörden insbesondere die staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden in Betracht. Vor allem werden die Akten über die Einkommensteuer und Gewerbesteuer des Steuerpflichtigen einzusehen sein);
6. die Erhärtung einzelner Tatsachen, die der Steuerpflichtige behauptet durch Versicherung an Eides Statt;
7. die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen.

(3) Die Maßnahmen zu 1—4 können durch Androhung von Strafen erzwungen werden. (Vgl. Artikel 112 Abs. 1—3).

(4) Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, ob Unternehmer, die Luxusgegenstände der im § 15 d. Ges. genannten Art im Kleinhandel umsetzen,

- a) Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer ausgewiesen haben, oder
- b) Umsätze von an sich luxussteuerpflichtigen Gegenständen, deren Entgelte unter den vorgeschriebenen Mindestsätzen bleiben und deshalb nicht als luxussteuerpflichtig anzusehen sind, in der allgemeinen Umsatzsteuererklärung nachgewiesen haben.

Das Gleiche gilt für die Erklärungen der nach § 22 d. Ges. steuerpflichtigen Unternehmen hinsichtlich der auf Verwahrungen zu Gunsten steuerpflichtiger Verwahrer entfallenden, aber nach § 23 Abs. 3 d. Ges. von der Steuer befreiten Entgelte.

(5) Bei der Anhörung von Sachverständigen sind in erster Linie Vertreter und Angestellte von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufszweigs dem der Steuerpflichtige angehört, heranzuziehen.

(6) Auf jeder Umsatzsteuererklärung ist von dem mit der Führung der Steuerrolle oder der Namensliste beauftragten Beamten zu vermerken, unter welcher Nummer das steuerpflichtige Unternehmen eingetragen ist. Sonstige Eintragungs-, Prüfungs- und Erledigungsvermerke können je nach den örtlichen Bedürfnissen gemacht werden.

Artikel 114.

(Zu § 32
b. Gef.)

(1) Die Umsatzsteuerämter haben die eingehend vorgeprüften und geordneten Umsatzerklärungen unter Beifügung eines Verzeichnisses dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses einzureichen und zwar:

- a) für die allgemeine Umsatzsteuer bis spätestens 15. März j. Js.,
 - b) für die Luxussteuer, für besondere Leistungen und für die in Art. 105 1b aufgeführten Fälle spätestens bis 15. des auf den Steuerabschnitt folgenden zweiten Monats.
- Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Steuerverwaltung.

(2) Wenn der zuständige Steuerausschuß die Besteuerungsgrundlagen nach der Erklärung und nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, so sind sie zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eidesstatt verweigert. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann.

(4) Vor Einleitung des Schätzungsverfahrens wird nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Steuerausschusses zu versuchen sein, die Höhe der steuerpflichtigen Entgelte vermittels der Maßnahmen des Art. 113 festzustellen. Die Schätzung muß sich auf sachlichen Unterlagen aufbauen und soll mit einer Begründung versehen werden.

(5) Es steht im Ermessen des Steuerausschusses, ob er die Schätzungen auf Grund eigener Erfahrung und Ermittlung oder nach Anhörung von Sachverständigen (vergl. Art. 113 Abs. 5) vornehmen will. Ausgangspunkte können, wenn der Umsatz selbst nicht unmittelbar festgestellt werden kann, der Ertrag oder das gewerbliche Einkommen des Unternehmens bilden. Die Einsichtnahme der Akten über die Veranlagung zur Einkommensteuer wird zweckmäßig sein. Auch die festgesetzten Umsätze ähnlicher Unternehmen sind zum Vergleiche heranzuziehen.

(6) Es kann weiter zweckmäßig sein, bei kleinen, insbesondere landwirtschaftlichen einfachen gewerblichen Betrieben, soweit kein Buchführungszwang besteht oder keine Aufzeichnungen vorhanden sind, die Umsatzsteuer auf Grund von Normaleinnahmebeträgen festzusetzen, die das Umsatzsteueramt für seinen Bezirk im Benehmen mit Berufsvertretungen usw. zu ermitteln hat.

Artikel 115.

(Zu § 32
b. Gef.)

(1) Die Schätzung nebst ihrer Begründung ist, bevor die Steuer selbst festgestellt wird, dem Steuerpflichtigen unter Angabe einer angemessenen Frist zur Äußerung mitzuteilen.

(2) Die Kosten einer Schätzung trägt der Steuerpflichtige, wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Steuerpflichtigen angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel überschreitet, es sei denn, daß die Abweichung entschuldbar erscheint.

(3) Die Entscheidung, ob die Kosten der Schätzung dem Steuerpflichtigen zur Last zu legen sind, ist erst zu erlassen, nachdem die Steuerpflicht auf Grund der Schätzung rechtskräftig festgestellt worden ist. Gegen die Entscheidung über die Kosten ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Steuerverwaltung gegeben, die entgültig entscheidet.

Artikel 116.

(1) Unterliegt der Steuerpflichtige der Steuer auf die Umsätze von Luxusgegenständen im Kleinhandel (§ 15 d. Gef.), so kann sich das Schätzungsverfahren sowohl auf den eigentlichen Steuerabschnitt, als auch auf ein mehrere aufeinanderfolgende Steuerabschnitte umfassendes Kalenderjahr erstrecken. In vielen Fällen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres die Möglichkeit vorliegen, Unterlagen für eine ordnungsmäßige Schätzung, insbesondere

durch den Vergleich des Ergebnisses der einzelnen Steuerabschnitte und des Ergebnisses bei ähnlichen Betrieben zu gewinnen.

(2) Die Prüfung, ob das Schätzungsverfahren im Falle des Abs. 1 für ein Kalenderjahr einzuleiten ist, soll möglichst innerhalb dreier Monate nach Schluß des Kalenderjahres abgeschlossen werden.

(3) Nach dem Ergebnis des gesamten Ermittlungsverfahrens und nach rechtskräftig gewordener Nachveranlagung ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entschließung zu fassen. Ein Strafverfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Steuerpflichtiger eine Erklärung gar nicht abgibt oder in ihr oder bei den später von ihm geforderten Auskünften unrichtige Angaben macht oder schuldhafter Weise Aufzeichnungen oder Bücher nicht oder unvollständig geführt hat.

Artikel 117.

(1) Bei der Veranlagung haben sich die Umsatzsteuerämter und die sonstigen Behörden Beistand zu leisten. Außerdem sind die berufsständigen Vertretungen zur Beistandsleistung verpflichtet.

(Zu § 38
b. Gef.)

(2) Die Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare, sowie die Verbände und Vertretungen von Betrieben und Berufszweigen haben den Steuerämtern zur Durchführung der Besteuerung und der den Umsatzsteuerämtern obliegenden Prüfungen und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

(3) Schulbuchverwaltungen, Postschekämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter die Vorschrift des Art. 117, 2.

(4) Sämtliche Behörden und Beamten haben — ohne Verletzung des unberührt bleibenden Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses — Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, dem Umsatzsteueramt mitzuteilen.

Artikel 118.

Bei der Steuerermittelung kommen die gleichen Maßnahmen in Betracht, die in den Art. 91 und 92 für die Steueraufsicht vorgesehen sind.

(Zu § 32
b. Gef.)

Artikel 119.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Steuer zu berechnen und durch den zuständigen Steuerauschuß festzusetzen; der Inhalt der Erklärung ist in das Umsatzsteuerhebebuch zu übertragen und die Nummer, unter der die Eintragung erfolgt ist, auf der Steuerberechnung zu vermerken.

Umsatzsteuer-
hebebuch

(2) Es kann sich insbesondere bei einfachen Veranlagungen empfehlen, die Steuerberechnungen auf dem Vordruck der Erklärung hinter die Angaben des Steuerpflichtigen zu setzen.

Artikel 120.

(1) Das Umsatzsteuerhebebuch ist nach Anleitung der Muster 16 und 17 zu führen. Es ist in zwei selbstständigen Abteilungen anzulegen und zwar:

- a) als Umsatzsteuerhebebuch U für die gewerblichen Unternehmen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen;
- b) als Umsatzsteuerhebebuch L (Kontroll-Liste, vergl. Art. 141 Abs. 2) für solche, die der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände beim Vertrieb im Kleinhandel und für besondere Leistungen unterliegen.

(2) Unterliegt ein Unternehmen sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer, wie der erhöhten Umsatzsteuer (Luxus- oder Verwahrsteuer), so ist es auf Grund seiner Erklärungen in jeder

Muster 16 u. 17

der in Betracht kommenden Abteilungen einzutragen. Dabei ist in jeder Abteilung auf die anderen Eintragungen hinzuweisen.

(3) Das Umsatzsteuerhebebuch ist in allen Abteilungen für das Rechnungsjahr zu führen. In den Abteilungen L ist bei jedem Steuerpflichtigen soviel Raum zu lassen, daß Eintragungen für 12 Kalendermonate möglich sind. Im übrigen ist bei Anlegung der Umsatzsteuerlisten tunlichst nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfahren, die bei der Aufstellung der entsprechenden Umsatzsteuerrollen maßgebend gewesen sind.

Artikel 121.

(1) Das Umsatzsteuerhebebuch dient zur Ueberwachung des rechtzeitigen Eingangs der Steuerbeträge (des Steuersolls) und der Einhaltung der bewilligten Zahlungsfristen; es kann nach örtlichen Verhältnissen für die besonderen Zwecke einer Sollkontrolle eingerichtet werden. Auch bildet es die Grundlage für statistische Erhebungen über die Höhe der Umsätze in einem Kalenderjahre.

(2) Die nach Abschluß des Umsatzsteuerhebuches bewirkten Nachveranlagungen sind in Zugangslisten, Inabgangstellungen durch Abgangslisten nachzuweisen.

(3) Erstattungen aus Vorjahren sind durch besondere Ausgabeanweisungen zu bewirken.

Artikel 122.

Sonder-
bestimmungen
für Verstei-
gerer. (Zu
§ 1, 2 u. § 19, 1
d. Ges.)

(1) Zur vollständigen Erfassung der Versteigerungen wird sich eine Durchsicht des Anzeigenteils der Zeitungen und Fachzeitschriften empfehlen. Zu beachten ist, daß Versteigerungen auch dann steuerpflichtig sind, wenn die Auftraggeber als solche überhaupt nicht umsatzsteuerpflichtig sind oder wegen der in Betracht kommenden Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

(2) Bei Versteigerungen (§ 1 Nr. 2, § 19 Nr. 1 d. Ges.) ist gemäß § 28 d. Ges. die Erklärung vom Versteigerer innerhalb eines Monats nach jeder Versteigerung bei dem für den Versteigerer zuständigen Umsatzsteueramt einzureichen. Sie hat die Gesamtheit der in der Versteigerung vereinnahmten Entgelte zu enthalten. Sind Luxusgegenstände versteigert worden, so sind Angaben für diese getrennt von den Angaben für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände zu machen. Die Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärungen zu entrichten.

Artikel 123.

(1) Die Erklärungen, die nach jeder einzelnen Versteigerung abgegeben werden, sind je nach den Gegenständen, die im Wege der Versteigerung umgesetzt worden sind, in eine Zwischenliste einzutragen, die für ein Rechnungsjahr anzulegen und in zwei Abteilungen — U und L — nach Art des Umsatzsteuerhebuches zu führen ist. Der Anlegung von Unterabteilungen bedarf es nicht, wenn die Trennung der Steuerarten in besonderen Spalten erfolgt. Betrifft die Erklärung sowohl Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als auch solche der im § 15 d. Ges. bezeichneten Art, so hat die Eintragung in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen zu erfolgen unter Aufnahme eines Hinweises auf Liste L oder Liste U. Die Trennung nach Art der Steuer ist in der Zwischenliste auch durch Anlegung besonderer Spalten zulässig.

(2) Die Erklärung über die vereinnahmten Entgelte ist nach Anleitung des Musters 18 in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Nach der Berechnung des Steuerbetrages, die zweckmäßiger Weise in der Erklärung zu erfolgen haben wird, erhält der Versteigerer eine Ausfertigung mit der von der Kassenstelle unterschrieben vollzogenen Berechnung unter Vorbehalt der Nachprüfung als Empfangsbekundnis über den eingezahlten Betrag zurück.

(3) Vordrucke sind bei dem Umsatzsteueramt bis zu zwei Stück im Einzelfalle kostenlos erhältlich. Die Erklärung kann an Amtsstelle auch mündlich abgegeben werden.

(4) Das Umsatzsteueramt erteilt dem Versteigerer einen besonderen Bescheid nur dann, wenn die Prüfung der Erklärung zu einer Nachveranlagung führt; andernfalls gilt die erteilte Berechnung als Steuerbescheid.

(5) Das Jahresfoll der Zwischenliste, die nach Art. 138, I 3 vierteljährlich aufzurechnen und abzuschließen ist, ist am Jahreschlusse unter je einer Ordnungsnummer in die aufgerechnete Hauptliste, die für die Art der Versteigerung in Betracht kommt, summarisch zu übernehmen.

(6) Hat die Lieferung von Luxusgegenständen der im § 15 d. Gef. bezeichneten Art im Wege der Versteigerung als nicht im Kleinhandel erfolgt zu gelten, so ist nach den Ausführungsbestimmungen zu § 21 d. Gef. zu verfahren. Es ist davon auszugehen, daß das Meistgebot, zu dem der Zuschlag erfolgt, die Luxussteuer mitenthält. Es sei denn, daß nach den Versteigerungsbedingungen nur Wiederveräußerer als Erwerber zugelassen waren.

3. Einziehung des Steuerbetrages.

Artikel 124.

(1) Über das Ergebnis der Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen je nach der Art seines Unternehmens ein Umsatzsteuerbescheid nach Anleitung der Muster 19 und 20 zu erteilen. Der Bescheid, der, falls es zweckmäßig erscheint, mit dem Gewerbesteuerbescheide verbunden werden kann, hat zu enthalten:

Umsatzsteuer-
bescheid
a) Inhalt.

Muster 19 u. 20

- a) den Betrag der Umsatzsteuer,
- b) die Berechnungsgrundlage der angeforderten Steuer,
- c) eine Belehrung über die Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
- d) die Anweisung zur Entrichtung der Umsatzsteuer innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist,
- e) den Hinweis auf die nach dem Tage der Fälligkeit eintretende Verpflichtung zur Zahlung von 5 v. H. Zinsen bei Steuerbeträgen über 300 M, außerdem, soweit Umsätze von über 200 000 M in Frage kommen, einen Hinweis über die künftig zu leistenden Abschlagszahlungen,
- f) die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle und die für bargeldlose Einzahlung erforderlichen Angaben.

(2) Die Angaben des Bescheides sind sodann in die entsprechende Umsatzsteuerliste zu übernehmen.

Artikel 125.

Der Umsatzsteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevoll- b) Zustellung.
mächtigten Vertreter verschlossen zuzustellen.

Artikel 126.

(1) Über die Erhebung der Umsatzsteuer ist neben dem Umsatzsteuer-Hehebuch, das für ein Rechnungsjahr anzulegen ist (Art. 119), ein Einnahmehbuch zu führen, soweit nicht in Art. 138 V anders bestimmt ist.

(2) Die Einnahmen auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. 7. 1918 sind getrennt von den Einnahmen auf Grund des Gesetzes vom 4. 7. 1922, gegebenenfalls in einem besonderen Einnahmehbuch nachzuweisen.

Artikel 127.

(1) Wenn innerhalb der Verjährungsfrist neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine Erhöhung der Umsatzsteuerforderungen rechtfertigen, oder wenn bei der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, hat Nachveranlagung zu erfolgen.

Überwiesene
Veranlagung
und Rückzah-
lung von
Umsatzsteuer.

(2) Die Nachveranlagung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist, 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre verstrichen sind; der Bescheid über eine Nachveranlagung muß bis zu diesem Zeitpunkt erlassen sein.

(3) Gegen den Bescheid über eine Nachveranlagung stehen dem Steuerpflichtigen dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen den Umsatzsteuerbescheid. Von der Nachveranlagung kann abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Umsatzsteuer 20 M nicht übersteigt.

Artikel 128.

(1) Soweit die Umsatzsteuer infolge eines Rechenfehlers oder eines anderen offenbaren Versehens der Steuerstelle zu Unrecht bezahlt worden ist, hat eine Rückzahlung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Überhebung mindestens 5 M beträgt, auch von Amts wegen durch das Umsatzsteueramt zu erfolgen.

(2) Einem Antrag (Abs. 1) auf Rückzahlung von Umsatzsteuer ist nur zu entsprechen, wenn er bis zum Schlusse des Jahres, das auf die Entrichtung folgt, gestellt wird.

(3) Im übrigen kann eine unanfechtbar gewordene Veranlagung nach Ablauf der Frist des Abs. 2 auf Antrag des Steuerpflichtigen nur im Wege des Willigkeitserlasses durch den Senat zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

(4) Zurückzahlende Steuerbeträge von 300 M und darüber sind vom Tage der Entrichtung ab mit 5 % zu verzinsen, wenn die Zinsen im Einzelfalle 10 M oder mehr betragen.

Artikel 129.

Berichtigungs-
verfahren.

Eine Herabsetzung der Steuerforderung im Berichtigungsverfahren hat einzutreten, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigen. Die Berichtigung hat zu unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag 20 M voraussichtlich nicht überschreiten würde.

Artikel 130.

Nieder-
schlagung.

(1) Zur Niederschlagung von Umsatzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit ist die Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht auf Einziehung der geschuldeten Beträge mehr vorhanden ist, oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu der Steuerforderung stehen. Die Niederschlagung ist im Umsatzsteuer-Hebebuch zu vermerken.

(2) Außerdem sind die niedergeschlagenen Beträge in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, für das die in einem besonderen Aktenstücke zu sammelnden Niederschlagungsbeschlüsse als Grundlage dienen. Auf Grund dieses Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob Aussicht besteht, den niedergeschlagenen Betrag innerhalb der Verjährungsfrist nachträglich einzuziehen zu können.

Artikel 131.

Stundung.

(1) Die Umsatzsteuerämter können Stundung bis zu einem Jahre gewähren, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist. Für eine längere Zeit bedarf es der Zustimmung der Steuerverwaltung. Die Stundung hat in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und unter Berechnung von Zinsen zu erfolgen.

(2) Das Umsatzsteueramt kann außerdem die Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen gestatten.

Artikel 132.

Berzinsung
gestundeter
Steuerbeträge.

(1) Geschuldete Steuerbeträge sind mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn sie nach Zustellung des Steuerbescheides nicht vor Ablauf der Fälligkeitsfrist (14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides) gezahlt werden. Hinterzogene Steuerbeträge sind, wenn die Zeit, in der die Be-

träge fällig geworden sind, nicht festgestellt werden kann, von Beginn der Fälligkeitsfrist an zu verzinsen.

(2) Zinsbeträge bis zu 5 M. werden nicht angefordert, im Falle der Einzahlung jedoch vereinnahmt; sie sind im übrigen auf 10 Pf. nach unten abzurunden.

V. Sonstige Obliegenheiten der Umsatzsteuerbehörden.

Artikel 133.

(1) Über die in die Umsatzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Einzelakten anzulegen, in welche alle auf die Steuerfestsetzung bezüglichen Mitteilungen, die Umsatzsteuererklärung, Anträge und sonstige Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die bereits angelegten Akten können weitergeführt werden. Eine Vereinigung dieser Akten mit den Gewerbesteuerakten ist, wo angängig, durchzuführen.

Akten-
anlegung.

(2) Die Akten sind derart zu führen, daß die Ermittlungen, die der Veranlagung vorausgegangen sind, nach dem Inhalt nachgeprüft werden können.

Artikel 134.

(1) Die Umsatzsteuerlisten und die Einnahmebücher sind nach Abschluß des Feststellungs- und Erhebungsverfahrens noch 6 Jahre aufzubewahren.

Aufbewah-
rungsfristen
für die Akten
und Bücher.

(2) Die Umsatzsteuerakten der natürlichen Personen können nach Ablauf des 6. auf den Tod des Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

Artikel 135.

(1) Die Umsatzsteuer-Hebebücher nebst den dazu gehörigen Belegen sind der Steuerverwaltung bis zum 1. Dezember j. Js. zur Nachprüfung einzusenden, sofern nicht die Nachprüfung am Sitze der Steuerstelle vorgenommen wird.

Aufsicht über
das Veran-
lagungs- Er-
hebungs-
verfahren.

(2) Die Steuerverwaltung kann anordnen, daß die Führung der Umsatzsteuer-Hebebücher und das sonstige Geschäftsgebahren der Umsatzsteuerämter von Zeit zu Zeit am Sitze des Umsatzsteueramtes durch abgeordnete Beamte nachgeprüft werden.

Artikel 136.

Wegen des Strafverfahrens ergehen noch besondere Bestimmungen.

Straf-
verfahren.

Artikel 137.

(1) Das Steuerermittlungsverfahren ist mit der im Art. 115, 2 vorgesehenen Ausnahme kosten-, gebühren- und stempelfrei.

Kosten.

(2) Dem Steuerpflichtigen fallen die Kosten für die von ihm in Ablehnung der Sachverständigen und Prüfungsbeamten des Umsatzsteueramtes zur Prüfung seines Geschäftsbetriebs herangezogenen Sachverständigen zur Last.

Artikel 138.

I. (1) Das Umsatzsteueramt trägt die Ergebnisse der Veranlagung in ein Umsatzsteuerhebebuch U nach Muster 16 (siehe auch Art. 120) ein. Nach Beendigung der Veranlagung für den Hauptabschnitt ist das Umsatzsteuerhebebuch U abzuschließen, rechnerisch festzusetzen und der Hebestelle mit entsprechender Einnahmeanweisung zuzustellen. Das so festgestellte Ergebnis gilt als Jahresfoll, alle weiterhin im Laufe des Rechnungsjahres erfolgenden Veranlagungen einschl. der Zuschläge werden durch Zugangslisten — nach demselben Muster — nachgewiesen.

Kassen-
führung.

(2) Die Veranlagungen auf Grund von Versteigerungen sind gleichfalls als Zugänge zu behandeln. Die Hebestelle erhält hierfür zunächst vorläufige Sollnotiz. Erst nach Eingang der Zahlung erfolgt die Zugangsstellung.

(3) Die Zugangslisten für die allgemeine Umsatzsteuer sind je nach Bedarf der Hebestelle zuzustellen, der Abschluß erfolgt vierteljährlich. Die Zugangslisten für Ver-

steigerungen sind vierteljährlich abzuschließen und der Hebestelle mit Kassenanweisung zuzustellen.

II. Die Hebestelle führt über die ihr durch das Umsatzsteueramt mittels Einzelanweisungen nachgewiesenen Veranlagungen über die Luxussteuer eine Umsatzsteuerliste L nach Muster 17 für ein Rechnungsjahr. Das Umsatzsteueramt führt eine Gegenkontrolle und erteilt der Hebestelle am Jahreschlusse Einnahmeanweisung. Alle späteren Nachveranlagungen sind als Zugänge zu führen.

III. (1) Die Veranlagungen auf Grund von Privatverkäufen und Versteigerungen sind stets als Zugänge zu behandeln. Gleiche Behandlung erfährt auch die Versteuerung luxussteuerpflichtiger Gegenstände aus dem Auslande (§ 19 Abs. 2 d. Gef.) und die bei der Ausfuhr gemäß § 19 Abs. 4 d. Gef.

(2) In allen diesen Fällen erfolgt vorläufige Sollstellung bei der Kasse in zweckentsprechend einzurichtende Umsatzsteuerlisten auf Grund von Einzelanweisungen des Steueramts. Die bisher gebräuchlichen Listen können weiter verwandt werden.

(3) Das Umsatzsteueramt führt eine Gegenkontrolle und erteilt nach Abschluß des Rechnungsjahres Einnahmeanweisung.

IV. Die Abgangstellungen bei der Umsatz- und Luxussteuer erfolgen auf Grund von Einzelanweisungen nach beiliegendem Muster 21. Über die Einzelanweisungen ist vierteljährlich eine Hauptkassenanweisung zu erteilen.

V. Von der Führung eines besonderen Umsatzsteuereinnahmebuches kann abgesehen werden, wenn geordnete Kassführung besteht und die Einnahmetagebücher der Hebestellen die Einnahmen an Umsatzsteuer- und Abschlagszahlungen in getrennten Spalten nachweisen.

VI. (1) Zur Kontrolle der rechtzeitigen Eingänge der Abschlagszahlungen ist nach dem bisher gebräuchlichen Vordruck eine Überwachungsliste zu führen. Die Abschlagszahlungen auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdenden Steuern werden außer in der Überwachungsliste im Einnahmetagebuch in einer besonderen Spalte nachgewiesen.

(2) Am Schluß des Rechnungsjahres werden die Abschlagszahlungen abgesetzt, auf das neue Rechnungsjahr übernommen und im Umsatzsteuer-Hebebuch bei den betreffenden Steuerkonten nachgewiesen. Abschlagszahlungen aus dem Vorjahre, welche noch nicht verrechnet werden können, werden in der Verwahrungsmappe weitergeführt.

VII. (1) Der bisher vorgeschriebene Anhang zum Einnahmebuch fällt fort. Erstattungen einschl. Zinsen aus der laufenden Verwaltung auf Grund von Abgangstellungen erfolgen durch Absetzung von der Einnahme, solche aus Vorjahren auf Grund besonderer Anweisungen aus Mitteln des freistaatlichen Haushaltsplanes.

(2) Die Niedererschlagung von Steuerbeträgen ist in der Abgangsspalte des Umsatzsteuerhebebuches U bzw. der Umsatzsteuerliste L mit blauer Tinte einzutragen. Das Umsatzsteueramt und die Steuerhebestelle haben hierüber besondere Listen zu führen und diese vierteljährlich abzuschließen. Das Umsatzsteueramt erteilt über den festgestellten Betrag die erforderliche Abgangsanweisung.

VIII. Die Umsatzsteuerämter haben dem Steueramt III von allen Anweisungen betr. das Jahreseinnahmesoll und die vierteljährlichen Zu- und Abgänge Abschriften einzureichen. Das Steueramt III stellt hierüber Kreiszusammenfassungen auf und erläßt die entsprechenden Anweisungen an die Freistadtsteuerkasse.

IX. Zum Zwecke der Abführung haben die Hebestellen am Schluß jedes Kalendermonats die Einnahme an Umsatzsteuer festzustellen und eine Übersicht nach beiliegendem Muster (Muster 22) bis zum 10. Tage des folgenden Monats dem Steueramt III einzureichen. Gleichzeitig ist die Einnahme abzüglich des der Gemeinde zustehenden Erhebungs- und Verwaltungskostenanteils von 10 v. H. an die Freistadtsteuerkasse in Danzig abzuführen.

X. Die Monatsübersichten werden vom Steueramt III umgehend der Freistadtsteuerkasse zur Verbuchung des Verwaltungskostenanteils und zur Anzeige übersandt, ob der Betrag eingegangen ist. Rückständige Steuern hat die Kasse ohne weiteres zwangsweise beizutreiben.

XI. Die Freistadtsteuerkasse bucht den in den Übersichten angegebenen Anteil (10 %) in den Hauptbüchern mit grüner Tinte und beantragt am Jahreschlusse vom Steueramt III die erforderlichen Abgangsankweisungen.

XII. (1) Zum 15. April jedes Jahres ist zugleich mit der Schlußablieferung der Freistadtsteuerkasse ein Verzeichnis der am Schlusse des Steuerjahres verbliebenen Einnahmereste an Umsatz- und Luxussteuer nach dem für die direkten Staatssteuern vorgeschriebenen Muster, welches entsprechend zu ändern ist, in doppelter Ausfertigung einzusenden.

(2) In dem Verzeichnis sind die Reste für jedes Rechnungsjahr besonders anzugeben.

(3) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Umsatzsteuerämter an die Steuerpflichtigen unterliegen. Sie fällt daher diesen nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen. Von den Steuerpflichtigen in zu geringem Betrage oder überhaupt nicht entrichtete Postgebühren sind von dem Umsatzsteueramt durch Vermittelung der Postanstalten nachträglich einzuziehen.

Artikel 139.

(1) Die Gemeinden bezw. die Gemeindeverbände, die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer beauftragt sind, erhalten 10 v. H., die anderen Gemeinden 5 v. H. des in ihren Bezirken aufgetommenen Steuerbetrages. Verwaltungs-
kostenvergüt-
ung (zu § 41
d. Gef.)

(2) Der Anteil der Gutsbezirke fällt den Kreisverbänden zu.

Artikel 140.

(1) Die Umsatzsteuerämter haben die Veranlagungsergebnisse nach Aufrechnung der Umsatzsteuerhebeebücher usw. der Steuerverwaltung unter Benützung von Bordrucken der Umsatzsteuerhebeebücher bis zum 1. November jedes Jahres mitzuteilen. Statistik.

(2) Die Steuerverwaltung fertigt eine entsprechende Zusammenstellung, die bis zum darauffolgenden 1. Dezember dem Statistischen Amt einzusenden ist.

F.

Bestimmungen für bestimmte besondere Verfahrensarten.

I. Die Luxussteuerpflicht und erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen.

1. Steuerpflicht.

Artikel 141.

(1) Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit und außerhalb einer Versteigerung im Inland einen der nachbezeichneten Gegenstände gegen Entgelt liefern, haben eine Luxussteuer von 10 v. H. des Entgelts zu entrichten. Es kommen die im § 15 d. Gef. unter I Nr. 1, 2 und 3, II Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 21 aufgeführten Luxusgegenstände in Betracht. Steuerpflicht
beim Verkauf
aus privater
Hand (§ 19
Abs. 3 § 36
d. Gef.)

(2) Steuerpflichtig ist der Lieferer (Verkäufer), mit ihm haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht.

(3) Außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liefern diejenigen Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, oder zwar eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, bei denen aber diese gewerbliche Tätigkeit andere Lieferungen umfaßt, als die Lieferung des in Betracht kommenden Gegenstandes. Wenn z. B. ein Händler (Wiederverkäufer), der sich aussch. mit dem Verkauf von Automobilen befaßt, einen ihm gehörigen gebrauchten

Flügel veräußert, unterliegt die Lieferung der Umsatzsteuer. Das Verfahren hierfür ist in folgenden Artikeln geregelt.

Artikel 142.

Befreiung von
der Steuer im
Falle der
Lieferung an
einen gewerb-
lichen Weiter-
veräußerer
oder bei Er-
werb zu beson-
deren Zwecken.
(Zu § 20 u.
21 d. Ges.)

(1) Eine Befreiung von der Steuer tritt nur bei der Lieferung einiger der in Absatz 1 genannten Gegenstände des Art. 141 ein und zwar:

- a) im Falle der Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer,
- b) beim Vorliegen bestimmter Verwendungszwecke beim Erwerb.

(2) Für die Befreiung kommen lediglich die im § 15, I 1, 2 und 3 d. Ges. aufgeführten Gegenstände in Betracht.

(3) Voraussetzung der Steuerbefreiung bei der Veräußerung dieser Gegenstände ist, daß sie der Erwerber zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt und dem Lieferer sich als Wiederveräußerer ausweist. — Diese Ausweisung ist erbracht,

- a) wenn der Käufer des Gegenstandes eine handelsgerichtlich eingetragene Firma ist, die mit gleichen Gegenständen, wie der zum Kauf angebotene handelt, und der Kauf in dem Geschäftsraum der betreffenden Firma getätigt wird,
- b) durch eine Bescheinigung, die enthält:

Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz), nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, den Grund der Befreiung, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, einen Vermerk, daß Mißbrauch Bestrafung zur Folge hat und die Lieferung ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel vorliegt oder nicht mit 10 v. H. steuerpflichtig macht, Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelausdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelausdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen. Der Erwerber hat im Falle des Ankaufs aus privater Hand, im Gegensatz zu der beim Handel unter Gewerbetreibenden geltenden Vorschrift, dem Lieferer die Bescheinigung auch dann vorzulegen, wenn diesem ihr Inhalt und ihre Geltungsdauer bekannt sind. Der Lieferer hat die Bescheinigung insbesondere darauf zu prüfen,

1. ob in dem Unternehmen des Erwerbers die Weiterveräußerung derjenigen Gegenstände betrieben wird, um deren Lieferung es sich handelt und
2. ob die Bescheinigung noch gültig und nicht von einem Umsatzsteueramt ausgestellt ist, das außerhalb der Grenzen des Freistaates liegt.

(4) Die Steuerbefreiung tritt weiter ein, wenn die im Absatz 2 genannten Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche, für technische oder Heilzwecke erworben werden. Der Erwerber hat (z. B. durch Hinweis auf seinen Beruf oder Bescheinigung der Ortspolizeibehörde) nachzuweisen, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Ist die Steuer bereits entrichtet, so tritt Erstattung ein.

(5) Ein anderweiter Steuerbefreiungsgrund ist nicht gegeben. Es ist also insbesondere für das Bestehen der Steuerpflicht gleichgültig, aus welchen sonstigen Gründen die Veräußerung geschieht, ob sie mit oder ohne Gewinn oder mit Verlust erfolgt und ob die Gegenstände neu oder gebraucht sind. Bei den im Absatz 2 **nicht** genannten Gegenständen ist insbesondere auch der Verkauf an Weiterveräußerer Umsatzsteuerpflichtig.

Artikel 143.

2. Sonstige Pflichten.

Pflichten des
Leistungsver-
pflichteten.
(Veräußerers)

(1) Der Lieferer oder sonstige Leistungsverpflichtete in den Fällen des Artikel 141 hat dem leistungsberechtigten Erwerber eine Quittung binnen einer Woche nach Empfang

der Zahlung zu erteilen. Die Quittung muß den Namen des Lieferers oder sonstigen Leistungsverpflichteten, den Gegenstand oder die Art der Leistung nach der handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und — in Abweichung von dem im Gesetz ausgesprochenen Verbot der offenen Steuerabwälzung — den Steuerbetrag enthalten. Auch soll sie die beabsichtigte Art der Entrichtung des Steuerbetrages angeben. Sie ist zum Nachweis gegenüber dem Umsatzsteueramt während drei Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die Quittung vollzogen ist.

(2) Der Gegenstand ist im Falle des Artikel 141 so genau zu bezeichnen, daß über sein Aussehen keinerlei Zweifel bestehen und er von Gegenständen anderer Art unterschieden werden kann. Das ist besonders dann erforderlich, wenn der Lieferer noch andere Gegenstände gleicher Art besitzt und die Gefahr besteht, daß die Quittung auf Gegenstände bezogen werden kann, für deren Veräußerung sie nicht ausgestellt ist; z. B. genügt nicht die Bezeichnung: „ein Perserteppich“, es sind vielmehr Art, Größe, möglichst auch Grundfarben hinzuzufügen. Bei Gold- und Silbersachen und Uhren sollen Feingehalt und Firma (Schutzmarke), gegebenenfalls das Stempelzeichen angegeben werden.

(3) Bei Teilzahlung ist für jede Teilzahlung eine Quittung zu erteilen, für die die vorstehenden Grundsätze gelten.

Artikel 144.

(1) Die Entrichtung der Steuer erfolgt durch Barzahlung.

(2) Die Barzahlung ist an das für den Verkäufer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zuständige Umsatzsteueramt unter Einreichung der Abschrift der Quittung zu leisten. Ist eine Quittung nicht miteingereicht, so fordert das Umsatzsteueramt diese oder falls behauptet wird, daß sie nicht mehr beigebracht werden kann, eine neue Ausfertigung ein. Ist das Umsatzsteueramt, an das die Zahlung geleistet ist, unzuständig, so hat es trotzdem den Betrag anzunehmen, sendet aber die eingegangenen Schriftstücke und Beträge an die zuständige Stelle, die ihrerseits die vorstehenden Aufgaben ausführt.

(3) Das Umsatzsteueramt trägt die Bezahlung unter Angabe, von wem diese vorgenommen ist, in eine besondere Hebeliste (Privat-Verkäufe) ein, vereinmahnt den Barbetrag unter Hinweis auf die Liste, vermerkt unter Angabe der Listennummer und Beifügung des Amtsstempels den Eingang der Steuer auf der Quittung und sendet die Quittung mit möglichster Beschleunigung dem Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zurück.

Artikel 145.

Der Käufer, mit Ausnahme des gewerblichen Wiederverkäufers, ist gleichfalls verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufgeschäftes dem zuständigen Umsatzsteueramt unter Vorlegung der vom Verkäufer erhaltenen Quittung Mitteilung zu machen. Tut er dieses nicht, so haftet er für die Steuer als Steuerbürge.

Artikel 146.

(1) Wer gegen die Vorschriften der Artikel 141 bis 145 verstößt, macht sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß § 39 Abs. 1 d. Ges., nicht etwa nur der Zuwiderhandlung gegen § 39 Abs. 2 d. Ges. schuldig und unterliegt daher einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder einer Gefängnisstrafe.

(2) Weist der Steuerpflichtige durch Vorlegung der mit dem Vermerke versehenen Quittung oder Mitteilung nach, daß er die Steuer entrichtet hat, oder gibt er bei Verlust der Urkunde die entsprechende Nummer der Umsatzsteuerliste zutreffend an, so muß das Umsatzsteueramt den Nachweis führen, wenn es behauptet, die Steuerleistung beziehe sich auf eine andere Leistung als auf die in der Urkunde (Umsatzsteuerliste „Privatverkäufe“) bezeichnete.

(3) Wer aus einem unter Artikel 141 fallendem Umsatzgeschäft zahlungspflichtig ist, kann in einem Rechtsstreit gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Ein-

Steuerent-
richtung.

Pflichten des
Käufers.

Folgen bei
Nichtabgabe
der Quittung
oder Nichtent-
richtung der
Steuer:

a) in Straf-
rechtlicher Be-
ziehung,
b) in Steuer-
licher Be-
ziehung,
c) in zivil-
prozessualer
Beziehung.

wand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 1 des Ges. in Verbindung mit Artikel 142 steuerfrei war. Der Nachweis gilt durch Vorlegung einer der im Absatz 2 bezeichneten Urkunde als erbracht.

3. Pflichten der Behörden zur Sicherung des Steueraufkommens.

Artikel 147.

Allgemeines
a) Belehrung
des
Publikums.

(1) Das Publikum ist in weitestem Umfange über die Steuerpflicht aufzuklären. Die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Entrichtung der Steuer ist in jeder Weise zu erleichtern.

(2) Der Aufklärung des Publikums dienen folgende Maßnahmen:

- a) jeder Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist ein Abzug der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen (Muster 23) beizufügen;
- b) die Steuerämter haben die Steuerpflichtigen, die sie zu Rücksprachen, Anfragen und dergl. aufsuchen, auf die genannten Bestimmungen hinzuweisen und ihnen auf Wunsch einen Abdruck derselben auszuhändigen. Auch bei Vorträgen, die Beamte in dienstlicher Eigenschaft halten, ist nach Möglichkeit auf die Bestimmungen hinzuweisen;
- c) die Umsatzsteuerämter haben zu geeigneten Zeitpunkten in der Presse kurz in einer für den Laien möglichst leicht verständlichen Form auf die Bestimmungen hinzuweisen.

Artikel 148.

Ermittlungspflicht.

(1) Das Umsatzsteueramt hat sich eine möglichst umfassende Kenntnis von dem Vorhaben und der Ausföhrung der nach Artikel 141 steuerpflichtigen Vorgänge zu verschaffen. Zu diesem Zweck dienen die eigenen Ermittlungen des Umsatzsteueramts und die Mitteilung von Außenstehenden.

(2) Unter den eigenen Ermittlungen kommt insbesondere die tägliche Durchsicht der Presse (Lesedienst) auf Kauf-, Verkauf- und Tauschangebote in Frage.

(3) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthalt der Anzeigenden im Bezirke des Umsatzsteueramts, so hat es demjenigen, der den Kauf vor hat, eine Anfrage zugehen zu lassen. Die Anfrage hat sich darauf zu erstrecken, wann, wie und mit wem der Vertrag geschlossen ist, ob, wann und wie, in welcher Höhe die Steuer entrichtet ist, oder ob und warum die Leistung steuerfrei war. Nach Feststellung der Steuerpflicht übersendet das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen eine Aufforderung zur Zahlung der Steuer. Das Umsatzsteueramt hat, falls keine Antwort eingeht, die Nachforschungen, ob der Vertrag zustande gekommen ist, nach einem bestimmten Zeitpunkt durch schriftliche Anfrage oder durch Entsendung eines geeigneten Vertreters zu wiederholen. Die endgültige Überzeugung, ob der fragliche Gegenstand noch bei dem Anzeigenden ist, wird sich das Umsatzsteueramt nur durch Zuaugenscheinnahme verschaffen können, von dessen gewandter Durchführung der Erfolg abhängt. Erweist sich auf Grund häufiger Anzeigen einer und derselben Person, daß bei ihr eine gewisse Nachhaltigkeit und daher eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, so hat das Amt den Steuerpflichtigen in die Liste der Gewerbetreibenden aufzunehmen.

(4) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anzeigenden oder des im Verlaufe der Nachforschungen ermittelten Steuerpflichtigen nicht im Bezirke des Umsatzsteueramts, so übersendet es den Zeitungsausschnitt an das zuständige Umsatzsteueramt.

(5) Von den Mitteilungen Außenstehender kommen außer sonstigen Anzeigen in Betracht:

- a) die Mitteilungen von Verlegern der Druckschriften oder der Drucker gemäß § 37 Abs. 2—4 des Gesetzes.

Die nach § 37 Abs. 2—4 d. Ges. den Verlegern oder Druckern einer Zeitung pp. obliegenden Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Anzeigenbüros (Annoncenexpeditionen) u. dergl..

Verleger, Drucker oder Inhaber von Anzeigenbüros u. dergl. dürfen Veröffentlichungsanträge, die Verkaufsangebote über Gegenstände der im § 19 Abs. 3 d. Ges. bezeichneten Art enthalten, ohne daß darin der Name oder die Wohnung des Verkaufslustigen angegeben ist, nur dann annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die nähere Adresse des Auftraggebers mitgeteilt wird.

Das Umsatzsteueramt hat täglich die Tageszeitungen auf derartige Anzeigen hin durchzusehen und die ihnen für weitere Feststellung geeignet erscheinenden Inserate zur umgehenden Mitteilung des Namens und der näheren Adresse des Auftraggebers dem betr. Verleger usw. zu übersenden.

Die um Mitteilung ersuchte Stelle hat die Pflicht, sofort derartige Mitteilungsersuchen zu erledigen und spätestens innerhalb 24 Stunden dem Umsatzsteueramt kostenlos die Mitteilung zugehen zu lassen.

Die Mitteilung hat zu enthalten: Namen (Vornamen, Firma), Wohnung (Straße, Hausnummer, Sitz) des Auftraggebers und die Unterschrift des Verlegers, Druckers usw. Die Unterschrift eines leitenden Angestellten genügt.

Eine entsprechende Mitteilungspflicht hinsichtlich der Kaufgesuche besteht nicht; diesen im Einzelfalle nachzugehen, ist Sache des Umsatzsteueramts.

Wer der Mitteilungspflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 M bestraft. Eine derartige Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn sich die seitens eines Mitteilungsverpflichteten angegebenen Namen und Wohnung so häufig als falsch erweisen, daß dies nur mit einer nicht ausreichenden Prüfung der Angaben des Auftraggebers durch den Mitteilungsverpflichteten erklärt werden kann. Außerdem kann eine strafrechtliche Verfolgung wegen Beihilfe in Betracht kommen. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn in dem überreichten Auftraggeberverzeichnis angegeben ist, auf Grund welcher schriftlicher Unterlagen sich der Mitteilungsverpflichtete die Überzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers verschafft hat (Militärpaß, Mietpapiere, Abonnementsquittungen usw.). Ist der Auftrag schriftlich eingegangen, so liegt hierin eine genügende Unterlage im Sinne dieser Bestimmung, sofern der Auftrag Name und Wohnung des Auftraggebers enthält und die Angebote an dieselbe Adresse übersandt werden sollen.

Es empfiehlt sich zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens für diesen Schriftwechsel — Muster 24 — zu verwenden.

b) die Mitteilungen anderer Umsatzsteuerämter gemäß Abs. 4,

c) die Mitteilungen der Justizbehörden,

d) die Mitteilungen anderer Behörden,

(6) Das Umsatzsteueramt hat die ihm zugehenden Mitteilungen nach den Bestimmungen der Abs. 2—4 zu bearbeiten.

(7) Das Umsatzsteueramt hat ferner den Eingang der Zahlung zu überwachen. Ist die Steuer zu niedrig berechnet, so ist der Steuerbetrag nachzufordern.

Artikel 149.

Das Umsatzsteueramt hat die nach § 141 steuerpflichtigen Vorgänge, von denen es durch die Beteiligten oder gemäß Artikel 148 Kenntnis erhält, in eine besondere Hebeliste „Privat-Verkäufe“ einzutragen.

Besondere
Umsatzsteuer-
liste.

Muster 24

II. Steuererstattung und Befreiung bei der Lieferung von Luxusgegenständen.

1. Steuererstattung.

Artikel 150.

(1) Eine Erstattung des Unterschiedes zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 20 d. Ges. statt:

- a) bei allen der Luxussteuer nach § 15 d. Ges. unterliegenden Gegenständen, wenn der Erwerb der Gegenstände im öffentlichen Interesse liegt; (ein öffentliches Interesse liegt hier besonders vor, wenn die im § 15 Abs. I Nr. 1 bis 3, Abs. II Nr. 32 und 33 d. Ges. aufgeführten Gegenstände für öffentliche Sammlungen, wenn Pferde von öffentlichen Gestüten oder eingetragenen Zuchtverbänden im Interesse der heimatischen Pferdezuucht und lebendes Wild von öffentlichen Anstalten erworben werden).
- b) bei Edelmetallen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und gefassten Steinen, wenn der Erwerber nachweist, daß er sie zu technischen oder zu Heilzwecken verwendet;
- c) bei Reit- oder Kutschpferden, wenn der Erwerber nachweist, daß sie ausschl. oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs oder der Zucht dienen. Diese Voraussetzung ist besonders gegeben, bei Landwirten, wenn die Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebes infolge der Größe des Gutes, der Lage der Wirtschaftsbetriebe zueinander, der Entfernungen von der Bahnstation oder von der Einkaufs- und Absatzstelle (Märkte, Stadt) die Anschaffung eines oder mehrerer Pferde oder eines oder mehrerer Gespanne, je nach der tatsächlichen Lage jedes einzelnen Falles, z. B. auch der körperlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbes und der Größe der Familie erforderlich macht. Diejenigen Pferde, die darüber hinaus angeschafft werden, z. B. für den gesellschaftlichen Verkehr oder zum Besuche der Stadt zu anderen als geschäftlichen Zwecken, etwa zu Privateinkäufen der Angehörigen fallen nicht hierunter.

(2) Bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe ist der Erstattungsanspruch gegeben, insoweit das Pferd zu Geschäfts- oder Berufszwecken, nicht aber, wenn es vorzugsweise zu Vergnügungsritten, -fahrten des Inhabers und seiner Familienmitglieder, in der Regel auch nicht, wenn es zu der Fahrt von der Wohnung zu den Geschäftsräumen verwendet wird.

Der Erstattungsanspruch ist nicht gegeben, wenn der Beschaffenheit der Pferde nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrund steht.

Artikel 151.

(1) Begehrt ein Kaufstücker Befreiung von der Luxussteuer nach § 20 und § 21 d. Ges., so hat er dies bei dem zuständigen Umsatzsteueramt zu beantragen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Verwendung der zu erwerbenden Gegenstände zu den im § 20 und § 21 d. Ges. angegebenen Zwecke vorliegen.

(2) Gibt das Umsatzsteueramt dem Antrage statt, so händigt es dem Antragsteller eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung hat zu enthalten: Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, den Grund der Befreiung, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, einen Vermerk, daß Mißbrauch, insbesondere Überlassung an einen Dritten Bestrafung nach § 39 d. Ges. zur Folge hat, weiter Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelaufdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelaufdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Als Anleitung dient Muster 25. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

(3) Die Bescheinigung darf im allgemeinen nur für jeden einzelnen Anschaffungsfall ausgestellt werden, ihre Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 2 Wochen zu bemessen. Personen,

Steuer-
Erstattung
a) in den
Fällen des
§ 20 d. Ges.

Befreiung
von der
Luxussteuer.
(Zu §§ 20 u
21 d. Ges.)

Muster 25

die Gegenstände bestimmter Art ständig im öffentlichen Interesse zu erwerben pflegen (z. B. öffentliche Behörde, Museen), kann die Bescheinigung auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt werden; die Gegenstände sind dabei ihrer Art nach zu bezeichnen.

(4) Der Unternehmer, der für einen an sich Umsatzsteuerpflichtigen Gegenstand nur eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ v. H. in Ansatz bringt, hat sich die Bescheinigung ausshändigen zu lassen und sie bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren. Er hat in dem Steuerbuche die im Artikel 87 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, dabei den Steuerbetrag zum Satz von $1\frac{1}{2}$ v. H. zu berechnen und in der Bemerkungsspalte die Bescheinigung des Umsatzsteueramtes genau zu bezeichnen.

(5) Nicht benutzte Bescheinigungen sind dem Umsatzsteueramte, das sie ausgestellt hat, zurückzugeben. Bei Prüfung des Steuerbuchs durch die Aufsichtsbeamten sind nicht benutzte Bescheinigungen einzuziehen und dem Ausstellungsamte zu übersenden.

Artikel 152.

(1) Die behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Weiterveräußerung von den im § 15 d. Ges. genannten Luxusgegenständen muß den im Artikel 151 Absatz 2 vorgeschriebenen Inhalt haben. Ferner ist in ihr darauf hinzuweisen, daß mißbräuchliche Verwendung die Lieferung mit 10 v. H. steuerpflichtig macht.

Behördliche
Bescheinigung
über gewerb-
liche Weiter-
veräußerung
von Luxus-
gegenständen.
(Zu § 21
d. Ges.)

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf ein Jahr zu beschränken. Die Ausstellung der Bescheinigung hat stempel- und gebührenfrei zu erfolgen (vgl. Muster 26).

(3) Den bisherigen Inhabern von Bescheinigungen ist tunlichst bei deren Erneuerung eine Bescheinigung mit derselben Nummer zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei Erlöschen der Firma unverzüglich zurückzugeben. Verlegt der Inhaber einer Bescheinigung sein Unternehmen in den Bezirk eines anderen Umsatzsteueramtes, so bleibt die Bescheinigung in Kraft. Der Inhaber hat die Verlegung innerhalb zweier Wochen unter Angabe der Nummer der Bescheinigung sowohl dem alten, als auch dem neuen Umsatzsteueramte mitzuteilen. Das bisher zuständige Umsatzsteueramt hat dem nunmehr zuständig gewordenen unverzüglich von der ihm durch diese Mitteilung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Verlegung unter Angabe der Nummer der Bescheinigung Kenntnis zu geben.

(4) Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, sondern erwirbt er nur für einen solchen, so hat er außer der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bescheinigung eine Erklärung seines Auftraggebers beizubringen, nach der er berechtigt ist, für den Weiterveräußerer die in der Erklärung nach Maßgabe des Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zu erwerben. In der Erklärung ist der Auftraggeber wie der Beauftragte nach Vor- und Zuname, Wohnort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls unter Bezeichnung der Firma aufzuführen. Die Erklärung ist von dem Umsatzsteueramte zu beglaubigen und in dem Beglaubigungsvermerk ist auf die nach Absatz 1 auszustellende Bescheinigung unter Angabe von Ausstellungstag und Nummer Bezug zu nehmen (vgl. Muster 27).

(5) Der Erwerber hat die Bescheinigung dem Lieferer der im § 15 d. Ges. aufgeführten Gegenstände vor jeder Lieferung der erworbenen Gegenstände vorzulegen, sofern die Voraussetzung des Art. 142, 3 a nicht gegeben ist. Der Vorlegung bedarfes nicht, wenn der Lieferer mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Nummer, Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung genau bekannt sind. Jedoch hat sich der Lieferer beim ersten Geschäftsverkehr in jedem Kalenderjahre von der Erneuerung der Bescheinigung zu überzeugen.

(6) Der Lieferer hat in dem Steuerbuche die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen; insbesondere hat er in der Bemerkungsspalte den Erwerber, die Nummer, und das Kalenderjahr der Bescheinigung unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ortes und des Datums

Muster 27

der Ausstellung einzutragen. Im Falle des Abs. 4 hat er unter Berücksichtigung der Erklärung des Auftraggebers sowohl diesen, als auch den Beauftragten zu vermerken. Im übrigen hat der Lieferer die Lieferungen mit $1\frac{1}{2}$ v. H. zu versteuern.

(7) Auf Antrag kann die Bescheinigung in mehreren Ausfertigungen erteilt werden, die in sich fortlaufend mit Buchstaben zu versehen sind (also z. B. Nr. 361 a, b, c). Vor der Erteilung weiterer Ausfertigungen ist zu prüfen, ob nicht die Gefahr eines Mißbrauchs besteht.

(8) In den Fällen, in denen nach § 19, Nr. 3 d. Ges. die Lieferung von Gegenständen der im § 15, I 1, 2, 3, II 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 21 bezeichneten Art durch Personen, die dabei keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, luxussteuerpflichtig ist, darf eine Weiterveräußerungsbescheinigung nicht ausgestellt werden. Die liefernde Privatperson ist hiernach auch bei Lieferungen an Weiterveräußerer luxussteuerpflichtig. Das gilt auch von Versteigerungen dieser Gegenstände im Auftrage von Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

2. Ermäßigung des Zuschlagpreises bei Versteigerungen.

Artikel 153.

Eine Ermäßigung des Zuschlagpreises bei der Lieferung auf Grund einer Versteigerung findet im Falle des § 19 Nr. 1 d. Ges. statt, sofern derjenige, der in der Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, die Ermäßigung beantragt und dem Versteigerer in der im Art. 152 vorgeschriebenen Form nachweist, daß er zur gewerblichen Wiederveräußerung erworben hat. Der Zuschlagspreis ist um den Unterschied zwischen den Steuersätzen der §§ 14 und 15 d. Ges. zu ermäßigen.

2. Höhe der Erstattungen und Ermäßigungen.

Artikel 154.

(1) Die Erstattung des gesamten Steuerbetrages (§§ 5 u. 20 d. Ges.) besteht in der Rückgabe desjenigen Teiles des entrichteten Entgelts, der dem Steuerfiskus bei der Lieferung an den Erstattungsberechtigten entspricht (im Falle des § 5 „ $1\frac{1}{2}$ “ oder „ $11\frac{1}{2}$ “, im Falle des § 20 „10 v. H.“).

(2) Die Ermäßigung im Falle des § 19 Nr. 1 d. Ges. beträgt 10 v. H. des Zuschlagpreises.

4. Verfahren.

Artikel 155.

Zuständigkeit
des Umsatz-
steueramtes.

(1) Zuständig für die Vergütung oder die Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages, für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 151 und 152 und einer Beglaubigung nach Art. 152 Abs. 4 ist das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Erwerbers. Ist der Steuerpflichtige ein Ausländer, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zur Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 151 und 152 zuständig, an das er sich wendet, sofern es nach dem Aufenthalt und den Geschäftsbeziehungen des Antragstellers für ihn in Frage kommt.

Artikel 156.

Besondere
Aufgaben der
Umsatzsteuer-
ämter.

(1) Vor Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 151 und 152 hat das Umsatzsteueramt in der Regel, besonders wenn es sich um Geschäfte handelt, die zwar luxussteuerpflichtige Gegenstände führen, deren Betrieb aber in der Hauptsache auf andere Waren gerichtet ist, die amtlichen Berufsvertretungen und Fachverbände des Erwerbers oder sonstige fachverständige Stellen, erforderlichenfalls die Ortspolizeibehörde, zu befragen.

(2) Für die Bescheinigungen an Ausländer hat das Umsatzsteueramt ein Zeugnis des Fachverbandes inländischer Berufsgenossen, ergänzungsweise der Handelskammer, zugrunde zu legen.

(3) Das Umsatzsteueramt hat in möglichst vielen Fällen nachzuprüfen, ob der Gegenstand tatsächlich der Zugsteuer unterlegen hat und ob den Verpflichtungen des § 25 d. Ges. nachgekommen ist. Ist das Umsatzsteueramt nicht selbst für das Unternehmen des Steuerpflichtigen zuständig, so hat es in geeigneten Fällen den Beistand des zuständigen Umsatzsteueramts in Anspruch zu nehmen.

(4) Das Umsatzsteueramt hat über die Erstattungsanträge ein nach dem Anfangsbuchstaben der Namen alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu führen und nach diesem bei jedem neuen Antrag festzustellen, inwieweit nach Maßgabe der früheren Anträge ein hinreichender Anlaß zu einer neuen Erstattung vorliegt oder die Befürchtung besteht, daß der Antragsteller für dritte Personen erwirbt. Die Kontrollverzeichnisse sind von Zeit zu Zeit daraufhin durchzuprüfen, ob nicht im Geschäftsgebiete der Unternehmungen wesentlich Änderungen der Voraussetzungen stattgefunden haben, unter denen die Befreiung erfolgt ist. Auf Erstattungsanträge öffentlicher Behörden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(5) Das Umsatzsteueramt hat ferner ein Verzeichnis zu führen, in das es die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den vorgeschriebenen Angaben einträgt. Als solches kann auch die Steuerrolle L verwendet werden. Als Nummer des Verzeichnisses gilt in diesem Falle die Nummer der Rolle. Die Ausstellung der Bescheinigung ist in der Rolle unter Angabe des Datums zu vermerken. Weitere Ausfertigungen der Bescheinigungen für denselben Gewerbetreibenden und dasselbe Jahr sind durch Beifügung des Buchstaben und der Nummer des Verzeichnisses kenntlich zu machen.

Artikel 157.

(1) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich oder mündlich, im Falle der Ausfuhr spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung, in den übrigen Fällen bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können. Im Falle des § 19 Nr. 1 d. Ges. ist der Antrag im Versteigerungstermin zu stellen. Ein Zinsanspruch besteht nicht. Wird der Anspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen, der über die gegen den Bescheid einzulegenden Rechtsmittel belehrt.

Verfolgung
des Ver-
gütungs-
anspruches
durch den
Antragsteller.

(2) Die Anträge sind zu prüfen und gegebenenfalls — nach erfolgter Zahlungsanweisung — als Belege zu den Akten zu nehmen. Das gleiche gilt für die über die Höhe des zu erstattenden Betrages aufzustellenden Berechnung. Wird der Antrag mündlich angebracht, so ist die Erstattungsberechnung von dem Umsatzsteueramte schriftlich aufzunehmen, von dem Antragsteller zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

(3) Die vom Antragsteller beigebrachten Nachweise sind ihm nach Erledigung des Antrags zurückzugeben. Die erfolgte Prüfung ist auf ihnen derart kenntlich zu machen, daß ihre mißbräuchliche erneute Verwendung ausgeschlossen ist.

G.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 158.

Die Veranlagung der nach dem Umsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918 bis 5. Juli 1922 steuerpflichtig gewordenen Leistungen hat nach Maßgabe der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Insbesondere sind die Einnahmen getrennt von den Einnahmen auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes in den Einnahmebüchern nach dem bisherigen Muster nachzuweisen.

Erhebungs-
verfahren für
die Zeit bis
zum 5. 7. 1922

H.

Schlußbestimmungen.

Artikel 159.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, die Bestimmungen über die Art der Steuererhebung und über die Buchführung bei den Steuerstellen nach Bedürfnis zu ändern oder zu ergänzen.

Danzig, den 4. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Im Auftrage

Die Steuerverwaltung.

Pilz.

Muster 1.

(Ausf.-Best. Art. 7 Nr. 3 d)

Anleitung zum Antrag gemäß Art. 7 Nr. 3 d Ausf.-Bestimmungen.

Der Antrag ist an den Senat zu richten und geht dahin, das Lager als Lager im Sinne des Art. 7 Nr. 3 d zuzulassen.

Zur Begründung sind anzuführen:

1. es handelt sich um ein inländisches Lager, das sich nicht in einem Seehafenplazze befindet;
2. es handelt sich um Lagerung von zollfreien ausländischen Rohstoffen;
3. der Gegenstand wird ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplazze nach dem Inlandlager gebracht;
4. die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Stoffes bei der Aufnahme und während der Lagerung ist sichergestellt;
5. weder in dem Lager noch vorher findet eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 statt.

Als Nachweis zu 2, 3, 4, 5 dient das Zeugnis des Umsatzsteueramts. Das Zeugnis hat anzugeben, wodurch sich das Umsatzsteueramt die Überzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers verschafft hat (Bescheinigung der Handelskammer, des Fachverbandes, Zollurkunden, persönlicher Augenschein). Das Umsatzsteueramt hat dem Zeugnis einen Bericht beizufügen, ob nach seiner Kenntnis der Verhältnisse Umsatz im Kleinhandel oder außerhalb desselben stattfindet.

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes	Tag des Erwerbes im Inland	Höhe des an den Lieferer entrichteten Entgelts	War die Lieferung an den Antragsteller umsatz- oder luxus- steuerpflichtig? oder bei Einfuhr: war das Verbringen aus dem Ausland luxussteuerpflichtig?	Tag der Lieferung ins Ausland	Führung des Nach- weises durch Bezug- nahme auf Geschäfts- bücher und sonstige Anlagen: Falls Steueramt vom Nachweis befreit hat Datum und Nr. der betreffenden Verfügung
1	2	3	4	5	6	7

Gegenstand nach handelsüblicher Bezeichnung	Ausländischer Lieferer		Tag der Einfuhr	Eingangszollstelle	Tag der weiteren Lieferung	
	Name (Firma)	Wohnort (Sig)			Fall des Art. 7 Abs. 1 Nr. 3	im Umsatz im Inland
1	2	3	4	5	6	7

Einfuhr. (Art. 7, 14 Nr. 1 Ausf.-Best.)

Abnehmer		Verein- nahmes Entgelt	Tag der Zahlung *)	Bemerkungen	
Name (Firma)	Wohnort (Sitz)			vorherige Be- arbeitung oder Ver- arbeitung	Veräußerung im Kleinhandel
8	9	10	11	12	13
				(z. B. nein, oder Wolle gekämmt)	(nein)

*) Für den Fall der Versteuerungsart nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes vergl. Art. 14 Abs. 1 Satz 3 Ausf.-Best.

Muster eines Buches. Steuerbuch für die

Gegenstand nach handelsüblicher Bezeichnung	Des inländischen Liefere- vers an den Ausfuhr- händler		Steuerpflicht (Um- satzsteuer, Luxus- steuer) oder Steuer- freiheit der Liefere- rung an d. Ausfuhr- händler, (Angabe aus welchem Grün- de Steuerfreiheit)	Hat Ausfuhrhänd- ler selbst Luxus- steuer bei etwaiger Einfuhr des Ge- genstandes ent- richtet?	Entgelt, das der Ausfuhrhändler für die Lieferung an ihn entrichtet hat *)
	Name (Firma)	Wohnort (St.)			
1	2	3	4	5	6

*) Die Fälle der Umsatz- und Grunderwerbsteuer sind auseinanderzuhalten. Es kann sich empfehlen, besondere Bücher zu führen oder besondere Unterabteilungen einzurichten.

Ausführ. (Art. 13 Nr. 3, Art. 14 Nr. 4 Ausf.-Best.)

Tag der Zahlung durch den Ausfuhr- händler	Des ausländischen Erwerbers		Tag der Lieferung ins Ausland	Entgelt, das für die Liefe- rung in das Ausland ver- einnahmt ist *)	Tag der Zahlung	Angabe der Nummer des Aus- landslager- buchs	Be- merkungen
	Name (Firma)	Wohnort (St.)					
7	8	9	10	11	12	13	14

^{*)} Für den Fall der Besteuerungsart nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes, vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 3 Ausf.-Best.

Auslandslagerbuch (Art. 13 Nr. 3,

Zugang

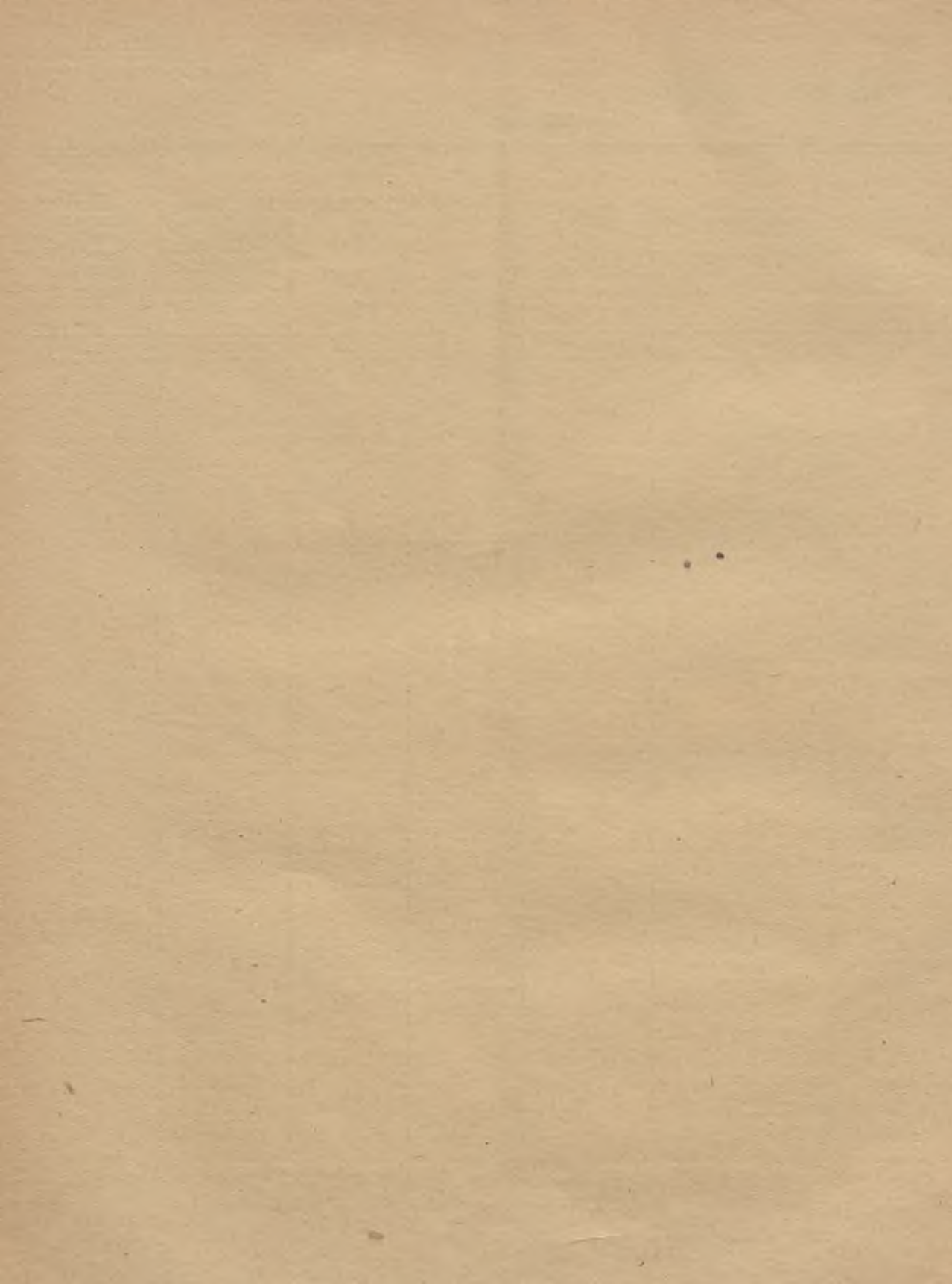
Fb. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Tag des Zuganges der Gegenstände	Menge und Stückzahl
1	2	3	4

Bei der Einrichtung ist als erster Zugang der vorhandene Bestand einzutragen.

Art. 14 Nr. 4 Ausf.-Best.)

Abgang

Lfd. Nr.	Tag des Abganges	Handelsübliche Bezeichnung	Menge und Stückzahl	Erfolgt die Lieferung		Tag der Überendung des Anmelde- scheins oder gleichstehenden Papiers (Art. 14 Nr. 4)	Entsprechende Nummer des Buches gemäß Muster 4
				ins Ausland?	ins Inland?		
5	6	7	8	9	10	11	12



Steuererklärung¹⁾

Ich zeige hiermit an, daß ich
 (landesübliche Benennung der Gegenstände)

über am
 (Grenzort) (Datum)

eingeführt (ausgeführt) habe. Ich habe die Gegenstände am
 (Datum)

bei
 (Name, Firma, Wohnort des inländischen oder ausländischen Veräußerers)

für gekauft.
 (gezahltes Entgelt, Angabe der Währung)

Der gemeine Wert der eingeführten (ausgeführten) Gegenstände beträgt
 (Betrag)²⁾

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

.....
 (Ort, Datum, Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

¹⁾ Der Vordruck ist in den Fällen des § 19 Nr. 2 und 4 d. Gef. zu verwenden, sofern die Erklärung gemäß Artikel 15 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 Ausf.-Best. nur den steuerpflichtigen Rechtsvorgang betrifft. Sie ist innerhalb 4 Wochen nach dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang bei dem Umsatzsteueramt abzugeben. Bei der Angabe des Entgelts ist in den Fällen § 19 Nr. 2 d. Gef. dem Entgelte der auf den Gegenstand entfallende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreis enthalten ist. Betrifft die Erklärung einen bestimmten Zeitraum, so kann der Vordruck entsprechend verwandt werden.

²⁾ Die Anhaltspunkte, auf Grund deren der gemeine Wert ermittelt worden ist, sind hier anzugeben.

Erinnerung des Umsatzsteueramts auf Grund des Art. 19 Ausf.-Best. an den Steuerpflichtigen.

Die Zollstelle in hat (Es ist)
(Ort)

mitgeteilt, daß Sie Sachen im Sinne des § 19 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes ins Inland verbracht haben.

1 Anlage
(Mstner 6) Unter Zusendung eines Vordruckes der Steuererklärung wird ersucht, binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage des Überschreitens der Grenze gerechnet, diesen Vordruck genau ausgefüllt dem unterzeichneten Umsatzsteueramte einzureichen.

Haben Sie Sicherheit in Geld geleistet, so ist nur der diese Sicherheit etwa übersteigende Geldbetrag hierher zu zahlen. Die Überweisung der Sicherheit seitens der Zollstelle an das Umsatzsteueramt wird von hier aus veranlaßt werden, bezüglichen die etwa erforderlich werdende Herauszahlung des die Steuerschuld überschreitenden Teiles der Sicherheit durch die Zollstelle an Sie.

....., den 192....

Umsatzsteueramt.

An

(Name — Firma — des Steuerpflichtigen)

in

(Ort, Wohnung)

Verkaufsbuch

de
 (Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in
 (Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)

über die Lieferungen von Luxusgegenständen (§ 15 des Umsatzsteuergesetzes) oder für besondere Leistungen der im § 22
 des Gesetzes genannten Art auf die Zeit vom bis

Anleitung.

1. Es sollen nur festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl verwendet werden.
2. Im Verkaufsbuch sind **alle** vom Lager entnommenen Luxus- wie nicht luxussteuerpflichtigen Gegenstände nachzuweisen. Einzutragen sind auch die für Ausbesserungsarbeiten auf Grund von reinen Werkverträgen vereinnahmten Entgelte, sofern dazu luxussteuerpflichtige Stoffe Verwendung gefunden haben, die nicht der Auftraggeber selbst geliefert hat. — Vergl. § 15 drittlezter Absatz. —
3. Das Verkaufsbuch ist täglich abzuschließen.

Steuerbuch

be
(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in
(Wohnung, Sitz, Straße, Hausnummer)

über die Lieferungen von Luxusgegenständen (§ 15 des Umsatzsteuergesetzes) oder für besondere Leistungen der im § 22
des Gesetzes genannten Art auf die Zeit vom bis

Anleitung.

1. Es sollen nur festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl verwendet werden.
2. Im Steuerbuch sind alle vom Lager entnommenen **Luxussteuerpflichtigen** Gegenstände nachzuweisen. Einzutragen sind auch die für Ausbesserungsarbeiten auf Grund von reinen Werkverträgen vereinnahmten Entgelte, sofern dazu luxussteuerpflichtige Stoffe Verwendung gefunden haben, die nicht der Auftraggeber selbst geliefert hat — vergl. § 15 drittlezter Absatz. —
3. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Steuerabschnitts (Kalendermonats) aufzurechnen; es dient als Grundlage für die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung.

[illegible]

Umsatzsteueramt

(Siegel)

Gesch.-Nr.

Steuerheft

für den Straßen- usw. Handel

 des
 (Name, Vorname)

 in
 (Wohnung, Straße, Hausnummer)

geboren am , in

ausgestellt am

Lichtbild des Steuerpflichtigen:

(Platz zum Einkleben des
Lichtbildes und des Stempels
des Umsatzsteueramts).

..... , den 192...

(Unterschrift des Steuerpflichtigen).

Auszug aus den Bestimmungen über die Besteuerung der Umsätze des Straßenhandels usw.

Artikel 89.

1. Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb dieser Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen Orten innerhalb einer selbständig von ihm ausgeübten Tätigkeit Lieferungen gegen Entgelt ausführt, hat die Verpflichtung, sich beim zuständigen Umsatzsteueramt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts ein Steuerheft zu beschaffen und seine Einnahmen täglich aufzuzeichnen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen die Gegenstände, die er verkauft hat, so ersichtlich sein, daß auch die evtl. Luxussteuerpflicht einzelner Gegenstände erkannt werden kann.

2. Dieses Aufzeichnungsbuch kann je nach den Umsätzen frühestens aber innerhalb eines Monats erneuert werden. Die Bücher sind vor der Ingebrauchnahme von dem Umsatzsteueramt abzustempeln. Der Steuerpflichtige hat das Steuerheft **stets bei sich zu tragen** und auf Verlangen der Beamten der Polizei und Steuerverwaltung vorzuzeigen.

3. Die Aufzeichnungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Ausradierungen sind untersagt. Die Durchstreichung von Aufzeichnungen hat so zu erfolgen, daß der ursprüngliche Text zu lesen ist.

4. Die vereinnahmten Luxussteuerpflichtigen Entgelte sind allmonatlich, die vereinnahmten nicht Luxussteuerpflichtigen Entgelte am Jahreschlusse dem zuständigen Umsatzsteueramte anzumelden.

5. Die Hinterziehung der Umsatz- oder Luxussteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum **20fachen Betrage** der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Umsatz- und Luxussteuergesetzes oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können mit einer **Ordnungsstrafe bis zu 30 000 M** geahndet werden.

Fb. Nr.	Tag des Verkaufs	Stückzahl oder Menge der verkauften Waren	Bezeichnung des verkauften Gegenstandes	Bereinnahmter Verkaufspreis		Bemerkungen
				a) für nicht luxussteuer= pflichtige	b) für luxussteuer= pflichtige	
				Verläufe		
1	2	3	4	5	6	7

B e s c h e i n i g u n g.

Umsatzsteueramt, den 192...

Geschäftsnummer

(Siegel)

D.....
(Vor- und Name, Wohnung, Straße und Hausnummer des Angestellten)ist Angestellter bei
(Vor- und Name, Firma, Wohnung, Sitz)..... und führt im Auftrage
und im Namen des Unternehmers außerhalb dessen gewerblicher Niederlassung Lieferungen, und zwar von
..... aus.
(Bezeichnung der Gegenstände, z. B. Blumen)Ich der Unternehmer bestätige durch meine Unterschrift, daß alle Einnahmen des Angestellten durch
meine Bücher gehen.

Der oben bezeichnete Angestellte bedarf daher eines Steuerhefts nicht.

Die Bescheinigung ist bis zum gültig.

.....
(Ort und Datum).....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift des Angestellten).....
(Unterschrift des Unternehmers).....
(Unterschrift des Steuerbeamten)

Umsatzsteueramt.

Umsatzsteuerrolle Nr.

Umsatzsteuerliste U Nr.

Muster 12.

Ausf.-Best. Art. 106.

Umsatzsteuererklärung U.b
(Name, Vorname, Stand, Firma)in
(Ort, Straße, Hausnummer, Sitz der Leitung)

zum Zwecke der Besteuerung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen und in dem Zeitraum vom 1. Januar bis einschl. 31. Dezember 192.... vereinnahmt worden sind.

A. Erklärung.

I. Art des Unternehmens sowie Betriebsart?

II. Welche Zweigniederlassungen des Unternehmers werden im Freistaat betrieben und wo?

III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Kalenderjahres betrieben worden oder seit wann?

b) Ist der Betrieb des Unternehmens vor Ablauf des Kalenderjahres eingestellt worden und wann?

IV. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der im Freistaat belegenen Zweigniederlassungen vereinnahmt worden sind?

M

V. Wie hoch ist der ortsübliche Einkaufspreis der für Ihren Privatgebrauch bezw. Haushalt selbst entnommenen Waren?

Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Von der nachstehenden Anmerkung habe ich Kenntnis genommen.

....., den ten 192....

Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen, Vor- und Name, Firma.

Anmerkung: Die Umsatzsteuererklärung ist spätestens bis Ende Januar bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird.

Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken des Freistaates betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat.

Zweigniederlassungen im Stadtbezirk Danzig, deren Hauptsitz sich außerhalb des Freistaats befindet, haben ihre Umsatzsteuerklärung beim Umsatzsteueramt in Danzig Stadt abzugeben.

Dem Steuerpflichtigen, der die Umsatzsteuer-Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag bis zu 10 von Hundert der festgesetzten Steuer, auferlegt werden.

Der Zuschlag kann wiederholt werden.

Die Hinterziehung der Umsatzsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Umsatz- und Lohnsteuergesetzes oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 000 M belegt werden.

Die Steuerpflichtigen sind gemäß § 25 des Gesetzes verpflichtet, zur Feststellung des Entgelts Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, welcher Betrag auf lutzsteuerpflichtige Gegenstände entfällt.

Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Schriftlich.

B. Stellungnahme des Umsatzsteueramtes.

(Vorjähriger Umsatz.....M)

- a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und für richtig befunden.
 b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden.
 c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Abgabe in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichende Auskünfte erteilt — so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte geschätzt werden muß.

Das Umsatzsteueramt bringt für diese Schätzung in Vorschlag ein Entgelt von

.....M

U. dem Herrn Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses in Danzig

....., den.....192....

Umsatzsteueramt.

C. Steuerfestsetzung.

1. Zur Ausschußsitzung Klasse.....

2. Beschluß vom 192....

Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte wird festgesetzt auf.....M, davon entfallen auf Eigenverbrauch M

3. Für den festgesetzten — geschätzten Betrag der steuerpflichtigen Entgelte sind an Umsatzsteuern zu entrichten M nach dem Steuersaße von $1\frac{1}{2}$ v. H.

4. Über den unter 3. festgesetzten Steuerbetrag ist dem Steuerpflichtigen ein Umsatzsteuerbescheid zu erteilen, in dem unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Betrages aufgefordert wird.

Danzig, den 192....

Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse.....

Steuerpflichtige Dienstfläche
frei.

in

Stimm-
Herrn
Brl.

Zin

Grundfläche.

Umsatzsteueramt.

U

Umsatzsteueramt

Umsatzsteuerrolle Nr.

Umsatzsteuerrolle U Nr.

Umsatzsteuererklärung

b.
Name und Vorname, Stand bezw. Firma

in
Wohnort, Straße und Hausnummer bezw. Sitz der Leitung

zum Zwecke der Besteuerung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen

und in der Zeit vom ten bis mit ten 19

im Kalenderjahr 19..... vereinnahmt worden sind
oder¹⁾ auf innerhalb dieser Zeit bewirkte Leistungen entfallen.

¹⁾ Kommt nur für Großhandelsbetriebe in Betracht, nicht für Ladengeschäfte usw., und nur, wenn eine Genehmigung der Oberbehörde vorher erteilt ist. (Vergl. § 10 des Gesetzes).

== Nicht Zutreffendes ist zu streichen. ==

Anleitung zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung.

1. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 24 Abs. 3 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Umsatzsteueramt des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zuständig.
2. Zu der Erklärung sind auch die Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer ausgewiesen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes), und Umsätze von Gegenständen der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Art anzugeben, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Luxusgegenstände anzusehen sind.
3. Dem Anmeldenden steht es frei, auf besonderer Beilage über die Ermittlung der unter IVa bis IVd angemeldeten Umsätze sowie Kürzungen nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahrs abweicht oder keine Buchführung besteht.
4. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte und zurückgezahlte Entgelte sind nicht mit aufzunehmen. Das gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

Dem Steuerpflichtigen, der die Umsatzsteuer-Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden. (§ 28 b. Ges.).

Der Zuschlag kann wiederholt werden.

Die Hinterziehung der Umsatzsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Umsatz- und Luxussteuergesetzes oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 000 Mt belegt werden.

Die Steuerpflichtigen sind gemäß § 25 b. Ges. verpflichtet, zur Feststellung des Entgelts Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, welcher Betrag auf Luxussteuerpflichtige Gegenstände entfällt.

A. Erklärung. I. Art des Unternehmens sowie Betriebsart:

 II. Welche Zweigniederlassungen des Unternehmens
werden im Inlande betrieben und wo?

 III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen
Kalenderjahrs betrieben worden oder seit wann?

 b) Ist der Betrieb des Unternehmens vor Ablauf
des Kalenderjahrs eingestellt worden oder wann?

 IV. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte — einschl. der luxus- und erhöht-
steuerpflichtigen —, die in dem Betrieb einschl. der inländischen Zweigniederlassungen
vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Leistungen entfallen? Gesamtbetrag...

b) Welche Beträge entfallen hiervon:

1. auf Umsätze aus dem Ausland und auf die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden
ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland (§ 2 Nr. 1)?
2. auf Umsätze in das Ausland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)?
3. auf sonst für steuerfrei erachtete Umsätze (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes)?
4. auf Umsätze, bei denen nicht der unmittelbare Besitz übertragen wurde (§ 8)?

Somit scheiden für die allgemeine Umsatzsteuer aus

c) Wie hoch ist demnach der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte?

 d) Welche in einem früheren Steuerabschnitte (Kalenderjahr) versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt
worden (§ 27 des Gesetzes)?

Für die Besteuerung verbleiben demnach

 V. Wie hoch ist der Wert (ortsübliche Einkaufspreis) der für Ihren Privatverbrauch bezw. Haushalt
selbst entnommenen Waren?

VI. a) Wie hoch ist der Betrag der luxussteuerpflichtigen Entgelte (§ 15 d. Ges.)?

 b) Wie hoch ist der Betrag der erhöhtsteuerpflichtigen Entgelte (§ 22 d. Ges.)?
(Beträge zu VI a und b müssen im Gesamtbetrage unter IV a (Verwahrsteuer) mitenthalten sein).

VII. Auf die zu entrichtende Steuer sind abschlägig bereits bezahlt:

am ten 19..... M

am ten 19..... M

am ten 19..... M zusammen

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Von den vorseitig stehenden Gesetzesbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

..... den ten 19.....

Ort, Straße u. Hausnummer

 Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen
Vor- und Name bezw. Firma

B. Stellungnahme des Umsatzsteueramts.(Vorjähriger Umsatz *M.*)

(Nicht Zutreffendes streichen).

- a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und für richtig befunden;
- b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden;
- c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichende Auskünfte erteilt —, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte geschätzt werden muß.

Das Umsatzsteueramt bringt für die Schätzung in Vorschlag ein Entgelt

von *M.*

II. dem Herrn Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen

in Danzig.

....., den 192...

Umsatzsteueramt.

.....

C. Steuerfestsetzung.

1. Zur Ausschußsitzung Klasse

2. Beschluß vom 192...

Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte wird festgesetzt

auf *M.*, davon entfallen auf Eigenverbrauch *M.*

3. Für den festgesetzten — geschätzten — Betrag der steuerpflichtigen Entgelte sind an Umsatzsteuer zu entrichten

..... *M.* nach dem Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ v. H.

4. Über den unter 3 festgesetzten Steuerbetrag ist dem Steuerpflichtigen auch ein Umsatzsteuerbescheid zu erteilen, in dem unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Betrages aufgefordert wird.

Danzig, den 192...

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

Umsatzsteuerliste L Nr.**Umsatzsteuer-Erklärung L**b
(Vor- und Name, Stand bezw. Firma)in
(Wohnung, Straße, Hausnummer bezw. Sitz der Firma)zum Zwecke der Besteuerung der für Luxusgegenstände (§ 15 d. Umsatz- und Luxussteuer-Ges.)
und der nach § 22 d. Ges. für Leistungen besonderer Art vereinnahmten Entgelte

für den Monat 192.....

den ten bis mit ten 192.....
(Monat) (Monat)**Anleitung:**

1. Dieser Vordruck ist von denjenigen Gewerbetreibenden zu verwenden, die Lieferungen von Luxusgegenständen im Kleinhandel ausführen, die Leistungen besonderer Art — Aufbewahrung von Geld — Wertpapieren — Pelzwerke usw. — bewirken, sowie von den Gewerbetreibenden, die Gegenstände der im § 19 unter Nr. 4 genannten Art in das Ausland verbringen.

2. Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnittes bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken des Freistaates betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 24 Abs. 3 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Zweigniederlassungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig, deren Hauptsitz sich außerhalb des Freistaates befindet, haben ihre Umsatzsteuererklärung beim zuständigen Steueramt des Sitzes der Zweigniederlassung abzugeben.

3. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 28 des Gesetzes ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

4. Anzugeben ist auch der Verkaufswert der aus dem eigenen Betriebe zu privaten Zwecken entnommenen Gegenstände — Eigenverbrauch — (§ 1 Nr. 3 d. Ges.).

5. Im Laufe des Steuerabschnittes vereinnahmte und zurückerzahlte Entgelte sind nicht mit aufzunehmen. Das gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnittes rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

6. In der Erklärung sind auch die Entgelte für derartige Lieferungen und Leistungen anzugeben, die im Falle der §§ 20 und 21 d. Ges. für Lieferungen an Weiterveräußerer oder wegen gesetzlicher Befreiung zum allgemeinen Steuerjahre erfolgen.

7. Gemäß § 25 des Gesetzes sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte fortlaufend Aufzeichnungen zu machen und diese erforderlichenfalls dem Steueramt bezw. dem Steuerauschuß zur Einsicht vorzulegen. Neben dieser allgemeinen Aufzeichnungspflicht besteht die besondere Buchführungspflicht — die Verpflichtung zur Führung eines Verkaufs- und eines Steuerbuches für Geschäftsinhaber, die Luxussteuerpflichtige Gegenstände veräußern — s. Art. 83 und 84.

8. Der Erklärung, die der Prüfung durch den Steuerauschuß bezw. das Steueramt gemäß § 32 d. Ges. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf Anforderung beizufügen.

9. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt verweigert, so hat der Steuerauschuß bezw. das Steueramt den steuerpflichtigen Entgeltsbetrag zu schätzen.

10. Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer Geldstrafe bis zum 20-fachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Umsatz- und Luxussteuergesetzes oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 000 M geahndet werden. An Stelle der Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, tritt Freiheitsstrafe, und zwar für je 100 M ein Tag Haft. (§ 39 d. Ges.)

A. Erklärung.

I. Art des Unternehmens und Betriebsart:

II. Welche Zweigniederlassungen werden
im Inlande betrieben und wo?

III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen
Monats betrieben worden oder seit wann?

b) Ist das Unternehmen vor Ablauf des Monats
eingestellt worden und wann?

IV. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen
Zweigniederlassungen für Lieferungen der im § 15 des Gesetzes genannten **Luzusgegenstände**
vereinnahmt worden sind? Gesamtbetrag *M*

b) Welche Beträge entfallen hiervon:

1. auf Lieferungen in das Ausland (§ 2 Nr. 1 d. Ges.) *M*

2. auf sonst für steuerfrei erachtete Lieferungen (§§ 2, 3 u. 4 d. Ges.) *M*

3. auf Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung (§ 21 d. Ges.) *M*

Somit scheiden in der Monatserklärung als steuerfrei aus *M*

steuerpflichtig verbleiben *M*

c) Welche in einem früheren Steuerabschnitt versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden?
(§ 27 d. Ges.) *M*

Rest *M*

d) Außerdem unterliegt der Steuerpflicht das Verbringen von Luzusgegenständen der im § 19
Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Art in das Ausland

1. für die vereinbarten Entgelte in Höhe von *M*

2. für den gemeinen Wert in Höhe von *M*

(wenn kein Entgelt vereinbart worden ist)

so daß gemäß §§ 15 u. 19 d. Ges. zu versteuern sind *M*

V. Für die **Aufbewahrung** von Geld, Wertpapieren, Wertfachen, Bekleidungsstücken aus oder in
Verwendung von Pelzwerk (§ 22 d. Ges.) sind vereinnahmt worden *M*

mithin Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte *M*

Hievon sind 10 v. H. als Steuer zu entrichten.

VI. Bemerkungen:

VII. Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.
Von den auf Seite 1 stehenden Gesetzesbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

....., den ten 192.....
(Ort)

Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen
Vor- und Name — Firma.

B. Stellungnahme des Umsatzsteueramtes.

- a) 1. Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und für richtig befunden,
 2. Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlung mit roter Tinte abgeändert worden.
 3. Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichende Auskünfte erteilt, — so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte geschätzt werden muß.

Das Umsatzsteueramt bringt für die Schätzung in Vorschlag ein Entgelt von M

- b) U. dem Herrn Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I—IV in Danzig.

....., den 192.....

Umsatzsteueramt.

C. Steuerfestsetzung.

I. Zur Ausschußsitzung.

II. Beschluß vom 192.....

a) das Luxussteuerpflichtige Entgelt wird auf M festgesetzt.

b) das Entgelt für Leistungen besonderer Art (für Aufbewahrung von Geld pp.

§ 22) wird auf M festgesetzt.

zus. M

III. Für den festgesetzten — geschätzten — Betrag ist

a) an Luxussteuer (10 v. H.) zu entrichten M

b) an erhöhter Umsatzsteuer (10 v. H.) zu entrichten M

IV. Über die unter III aufgeführten Steuerbeträge ist dem Steuerpflichtigen ein Bescheid zu erteilen, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Betrages aufgefordert wird.

Danzig, den 192.....

Der Vorsitzende des Steuerausschusses

F. A.

Steuer-Rolle Nr.

....., den 192....

Gewerbe- und Umsatzsteuer-Erklärung (U).

Auf Grund der §§ 54 und 55 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. 6. 1891 und § 28 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. 7. 1922 werden Sie hiermit aufgefordert, bis spätestens 31. Januar l. J. den umseitigen Vordruck **genau und vollständig** auszufüllen, mit Ihrer Namensunterschrift zu versehen und portofrei an obige Adresse einzusenden.

Die Anlage gibt Aufschluß über die Ermittlung des gewerblichen Ertrages pp. und dient als Anleitung zur Ausfüllung des Vordruckes.

Besonders hingewiesen wird auf die Bestimmungen des § 71 des Gewerbesteuergesetzes, wonach die Unterlassung der Abgabe der Erklärung, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Erklärung mit Strafe bedroht sind.

Ferner wird auf folgende Bestimmungen des Umsatz- und Luxussteuergesetzes hingewiesen:

§ 28 b. Ges. Dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.. Der Zuschlag kann wiederholt werden.

§ 39 b. Ges. Die Hinterziehung der Umsatz- oder Luxussteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Umsatz- und Luxussteuergesetzes oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 000 M geahndet werden usw.

§ 25 b. Ges. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet zur Feststellung des Entgeltes Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, welcher Betrag auf Luxussteuerpflichtige Gegenstände entfällt.

Drucksache!

Steueramt III
Gewerbe- u. Umsatzsteueramt.

An

in

=Casse Straße Nr.

Fragen

Antworten

I. Allgemeine Erklärung.

- a) Art des Unternehmens sowie Betriebsart.
- b) Welche Betriebsstätte unterhalten Sie?
- c) Wieviel Angestellte (Gehilfen, Arbeiter pp.) beschäftigen Sie?
- d) Wieviel und welche Arten von Maschinen, mechanischen Triebkräften, Zugtiere und Transportmitteln werden in Ihrem Gewerbebetriebe verwendet?
- e) In welchen Orten des Freistaates Danzig besigen Sie Zweigniederlassungen, Betriebsstätten usw. und wo befindet sich das Hauptgeschäft bezw. der Sitz der Geschäftsleitung?
Etwaige im Auslande belegenen Betriebsstätten sind ebenfalls anzugeben.
- f) Ist das Unternehmen während des ganzen Kalenderjahres betrieben worden oder seit wann?
- g) Ist der Betrieb des Unternehmens vor Ablauf des Kalenderjahres eingestellt worden und wann?
- h) Wie heißt die Firma?
Wie heißen die einzelnen Inhaber?
(Name, Stand, Wohnort und Wohnung ders.)
- i) An welche Adresse werden die diesseitigen amtlichen Schriftstücke gewünscht?

II. Erklärung für die Gewerbesteuer.

1. Wieviel hat der Ertrag Ihres Gewerbebetriebes aus dem zuletzt abgelaufenen bezw. zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr für die im Freistaat Danzig liegenden Betriebsstätten betragen?

Bei der Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages dürfen die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital nicht in Abzug gebracht werden.

2. Wie groß war der Umsatz im verflossenen Geschäftsjahre?

3. Wieviel beträgt der Wert des Anlage- und Betriebskapitals? (Gesamtwert der dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Tiere, Warenvorräte, Wertpapiere, Bargeld).

4. Welcher Betrag entfällt von dem unter II 1 angegebenen Jahresertrage auf jede der einzelnen Zweigniederlassungen und welcher Betrag auf das Hauptgeschäft?

Wenn die Einzelbeträge nicht ziffernmäßig angegeben werden können, so ist die Angabe nach sorgfältiger Berechnung schätzungsweise zu machen und dabei anzugeben, welche Merkmale hierbei als Anhalt gedient haben.

1. Der gewerbesteuerpflichtige Ertrag des Geschäftsjahres vom bis
hat Mark,

2. Der Umsatz Mark betragen.

(Falls Bücher geführt werden, ist gleichzeitig eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Bei nicht ordnungsmäßiger Büchsführung ist eine spezifizierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben, sowie der dem Gewerbebetriebe dienenden Vermögenswerte einzureichen.)

- 3.

- 4.

Fragen

Antworten

5. Wie verteilt sich das unter II 3 angegebene Anlage- und Betriebskapital auf die einzelnen Betriebsorte im Gebiete der Freien Stadt Danzig? (Evtl. nach Schätzung).
6. Wieviel betragen die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital (insbesondere für Hypothekenschulden), die bei der Berechnung des **gewerbe- steuerpflichtigen Ertrages nicht in Abzug gebracht werden dürfen**, in dem vorseitig unter I 1 angegebenen Betrage also mitenthalten sind?

5.

6.

Gewerbebetriebe, die sich über das Gebiet der Freien Stadt Danzig und das Ausland erstrecken (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Betriebsstätte pp.) haben dieser Steuer-Erklärung einen besonderen Verteilungsplan beizufügen.

III. Erklärung für die Umsatzsteuer.

1. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte (— einschließlich der Luxus- und erhöhtsteuerpflichtigen —), die in dem Betriebe einschl. der inländischen Zweigniederlassungen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 192... vereinnahmt worden sind? (Falls Versteuerung nach bewirkten Lieferungen gewählt ist, muß die Höhe des Entgeltes ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung angegeben werden (§ 10 d. Gef.).

Markt	Markt
-------	-------

Gesamtbetrag . . .

- b) Welche Beträge entfallen hiervon:

1. auf Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland (§ 2 Nr. 1 d. Gef.)?
2. auf Umsätze in das Ausland (§ 2 Nr. 1 d. Gef.)?
3. auf sonst für steuerfrei erachtete Umsätze (§§ 2, 3 und 4 d. Gef.)?
4. auf Umsätze, bei denen nicht der unmittelbare Besitz übertragen worden ist (§ 8 d. Gef.)?

Somit scheiden für die allgemeine Umsatzsteuer aus . . .

- c) Wie hoch ist demnach der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte?
- d) Welche in einem früheren Steuerabschnitte (Kalenderjahr) versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 27 d. Gef.)?

Für die Versteuerung verbleiben demnach =

2. Wie hoch ist der ortsübliche Einkaufspreis der für Ihren Privatverbrauch bezw. Haushalt selbst entnommenen Waren? M
3. Wie hoch ist der Betrag der Luxussteuerpflichtigen Entgelte? (§ 15 d. Gef.) M
4. Wie hoch ist der Betrag der erhöhtsteuerpflichtigen Entgelte (Verwahrsteuer)? (§ 22 d. Gef.) M
(Beträge zu 3 und 4 müssen im Gesamtbetrage unter 1 a mitenthalten sein).
5. Auf die zu entrichtende Steuer sind abschlägig bereits gezahlt:
- | | | |
|------------------|---------------|---|
| am ten | 192 | M |
| am ten | 192 | M |
| am ten | 192 | M |
| zusammen | | M |

6. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.
Von den auf Seite 1 stehenden Gesetzesbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Danzig, den ten 192

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen
 Vor- und Zuname, Firma.)

IV. Stellungnahme des Umsatzsteueramtes.

Vorjähriger Umsatz M.

Vorjähriger Ertrag M.

1. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und für richtig befunden,
 b) die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden,
 c) der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichende Auskünfte erteilt —, sodaß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte geschätzt werden muß.

Das Umsatzsteueramt bringt für die Schätzung in Vorschlag ein Entgelt von

..... M.

2 II. dem Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse

....., den 192...

Gewerbe- und Umsatzsteueramt.

V. Steuerfestsetzung.

A. Zur Ausschußsitzung Klasse

B. Beschluß vom 192....

1. der gewerbesteuerpflichtige Ertrag wird auf M,
 2. das umsatzsteuerpflichtige Entgelt auf M festgesetzt;
 3. der Wert des Eigenverbrauches wird festgestellt auf M
 zusammen Summe 2 und 3 = ... M

C. Für den festgesetzten — geschätzten — Betrag

zu B 1 ist an Gewerbesteuer zu entrichten M

zu B 2 und 3 ist an Umsatzsteuer zu entrichten ($1\frac{1}{2}$ v. H.) M

Auf die Umsatzsteuer sind bereits abschlägig bezahlt:

..... M für das I. Vierteljahr lt. Einnahmebuch Nr.

..... M " " II. " " " Nr.

..... M " " III. " " " Nr.

zus. M, sodaß noch zu entrichten zu erstatten sind M Bfg.

- D. Über die unter C aufgeführten Steuerbeträge ist dem Steuerpflichtigen ein Bescheid zu erteilen, in dem unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen (bei der Umsatzsteuer) zur fristgemäßen Zahlung des Betrages aufgefordert wird.

Danzig, den 192....

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

J. A.:

beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§ 23 des Gesetzes).

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapital des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtermittel, Vorräte an fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen, einschließlich der in der

Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realhandberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden, können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werten in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

b) Anleitung zur Ausfüllung der Umsatzsteuer-Erklärung.

1. Die Umsatzsteuer-Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts¹⁾ (also im Januar f. J.) bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 24 Abs. 3 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit

der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Umsatzsteueramt des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zuständig.

2. Dem Anmeldenden steht es frei, unter III Abs. 6 oder auf besonderer Beilage über die Ermittlung des angemeldeten Umsatzes nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahres abweicht oder keine Buchführung besteht.
3. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte und zurückgezahlte Entgelte sind nicht mit aufzunehmen. Das gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

¹⁾ Steuerabschnitt ist das verfloßene Kalenderjahr.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 192...

Auf Grund des Artikel 110 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige, gewerbliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in (Steuerbezirk) aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 192 bis spätestens Ende Januar 192 — Ende des auf den Steuerabschnitt folgenden Monats — dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M Umsätze besteht nach dem Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. 7. 1922 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zurzeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu 30000 M erzwungen werden. Umwandlung in Freiheitsstrafe ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht-gebührenden Steuervorteil erschleicht mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gezahlten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Ein Vordruck kann von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Umsatzsteueramt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

....., den 192....

Umsatzsteueramt.

(Unterschrift)

[illegible]

Steinnahme im Vierteljahre

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Umsatzsteueramt
 Umsatzsteuerrolle Nr.
 Umsatzsteuerzwischenliste V Nr.

Muster 18.
 (Ausf.-Bef. Art. 123.)

V

Umsatzsteuererklärung

des Versteigerers

Vor- und Zuname

in

Wohnort nebst Straße und Hausnummer

**zum Zwecke der Besteuerung der im Wege der Versteigerung vereinnahmten
 Entgelte für die der allgemeinen — der erhöhten — Umsatzsteuer unter-
 liegenden Gegenstände**

==== Nicht Zutreffendes ist zu streichen! =====

=====

Anleitung zur Abgabe der Erklärung

1. Der Vordruck ist von Versteigern zu verwenden, denen nicht die Besteuerung in Jahres- oder in Monatsabschnitten gestattet ist (Art. 123 der Ausf.-Anweisung).
2. Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach der Versteigerung bei dem für den Wohnsitz des Versteigerers zuständigen Umsatzsteueramt in doppelter Ausfertigung abzugeben.
3. Die Entgelte für Gegenstände, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, sind getrennt anzugeben.
4. Die Erklärung ist je nach der Art der versteigerten Gegenstände in die Umsatzsteuerrolle U oder in die Umsatzsteuerrolle L oder in beide zugleich einzutragen

A. Erklärung

- I. Art der Versteigerung
- II. Die Versteigerung hat stattgefunden am
- III. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte? M
- IV. Welcher Betrag entfällt hiervon auf
- a) Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen? M
- b) Luxusgegenstände der im § 15 des Gesetzes genannten Art? M
- Summe wie oben M
- V. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind

den ten 192...
Ort, Straße und Hausnummer

Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname des Versteigerers

B. Steuerfestsetzung

Unter Vorbehalt der Nachforderung ist

- a) die allgemeine Umsatzsteuer nach dem Gesamtbetrage unter A III
von M auf M (1 1/2 v. H.)
- b) die Luxussteuer nach dem Betrage unter A IV b
von M auf M (10 v. H.)
- zusammen auf M

festgesetzt worden.

Der Betrag ist eingezahlt und im Einnahmebuche unter Nr. verbucht worden.

den ten 192...

(Siegel)

Name und Dienstbezeichnung des Beamten

C. Prüfung

Die Prüfung hat zu Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben keinen Anlaß gegeben — (hat zu einer Erhöhung der — nach dem Satze 1 1/2 v. H. der allgemeinen Umsatzsteuer — nach dem Satze von 10 v. H. der Luxussteuer — unterliegenden Entgelte auf M — M zu. M — geführt). Dem Steuerpflichtigen ist ein Umsatzsteuerbescheid über den Gesamtsteuerbetrag erteilt worden, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Restbetrages aufgefordert worden ist.

den ten 192...
Umtsstelle

Name und Dienstbezeichnung des Beamten

Der Vorsitzende
des **Steuerausschusses der Gewerbe-**
steuerklasse

Muster 19
(Ausf.-Bef. Art. 124)

Umsatzsteuerliste U Nr.

Danzig, den ten 192....

Umsatzsteuerbescheid U

für

in

Auf Grund des Umsatz- und Grunderwerbsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 wird die für den Zeitraum vom 1. bis einschl. 31. Dezember 19... geschuldete **allgemeine Umsatzsteuer** nach dem Steuersaße von $1\frac{1}{2}$ v. H. des steuerpflichtigen Entgelts von M hiermit festgesetzt auf M — Pf.

in Worten

Mark.

Hierzu kommt gemäß § 28 d. G. ein wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung auferlegter Zuschlag von v. H. des vorstehend festgesetzten Steuerbetrages mit M..... Pf.

Auf diese Steuerschuld von zusammen M..... Pf.

sind abschlägig gezahlt M..... Pf.

so daß noch zu entrichten bleiben M..... Pf.

so daß zu viel entrichtet worden sind M..... Pf.

Der Gesamt- — Rest- — Betrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheids an die Steuerkasse zu entrichten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so sind, soweit die Steuer 300 M übersteigt, 5 % Verzugszinsen zu zahlen. Der überhobene Betrag wird mit 5 v. H. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab erstattet werden. —

Die für das folgende Kalenderjahr während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober an die oben bezeichnete Kasse unaufgefordert zu leistenden abschlägigen Zahlungen werden auf je M festgesetzt. Bei der Einzahlung ist die Nr. der Ueberwachungsliste anzugeben.

Gegen die Steuerfestsetzung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen ist.

Gegen die Erhebung des Zuschlags von v. H. ist die Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einzahlung nicht aufgehalten.

J. A.

Empfangsbestätigung.

Der angeforderte Betrag von M..... Pf. — zuzüglich 5 v. H. Zinsen in Höhe von M..... Pf. vom ten 19.... ab — ist heute eingezahlt worden und im Umsatzsteuer-Einnahmabuch unter Nr. nachgewiesen.

....., den ten 19....

(Amtsstempelabdruck)

Steuerkasse.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Gef. v. d. B.

Umsatzsteueramt.

Nrn

Geograph. District.frei!

in

Ext

Straße Nr.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der
Gewerbsteuerklasse

Umsatzsteuerliste L Nr.

Danzig, den ten 192....

Umsatzsteuerbescheid L

für

zu

Auf Grund des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 wird die für den Monat
19..... geschuldete Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände
erhöhte Umsatzsteuer — Verwahrsteuer hiermit festgesetzt

auf M Pf., in Worten Mark Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte in Höhe von M nach
dem Satz 10 v. H., hierzu kommt ein wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung auferlegter Zuschlag
von M Pf., d. i. v. H. des Steuerbetrages von M.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheids an die
Steuerkasse zu entrichten. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so sind,
soweit die Steuer 300 M übersteigt, 5 % Verzugszinsen zu zahlen.

Gegen die Steuerfestsetzung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer Frist von vier Wochen bei
dem Unterzeichneten anzubringen ist. Gegen die Erhebung des Zuschlags von v. H. ist die
Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einzahlung nicht aufgehalten.

J. A.

Empfangsbestätigung.

Der angeforderte Betrag von M Pf. — zuzüglich 5 v. H. Zinsen in Höhe
von M Pf. vom ten 19..... ab — ist heute eingezahlt worden
und im Umsatzsteuer-Einnahmepuch unter Nr. nachgewiesen.

....., den ten 19.....

Steuerkasse.

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift des Kassierers.)

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Umsatzsteueramt.

Un

Bpfl. D. E.

frei!

in

Umsatzsteueramt.Muster 21.

(Ausf.-Bef. Art. 138.)

Abgang Viertelj. Nr.

an Umsatzsteuer Nr. des Hehebuchs

„ Luxussteuer „ „ „

Name

Vorname

Wohnung

Es werden in Abgang gestellt für Vierteljahr 192

A b g a n g a n						Ursachen des Abganges
Steuer		Zuschlag § 28 Abs. 3		Zusammen		
M.	h.	M.	h.	M.	h.	

, den 19 ...

Im Hehebuch vermerkt.

Umsatzsteueramt.

, den 19 ...

Die Steuerkasse.

Befrand.

Rechnungsjahr 19

Übersicht

der Sollstellung und Einnahme an Umsatzsteuern für Monat 19

Im Monat sind		Davon entfallen		Mithin sind an die Freistadtsteuerrasse abzuführen		
an Umsatzsteuern, Zugusssteuern und Steuern für besondere Leistungen zum Soll gestellt	nach dem Einnahme- buch einschl. der Zinsen und Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurückzahlungen) aufgekommen	als Verwaltungs- vergütung auf die Gemeinde	10 %			
<i>M</i> <i>S</i>	<i>M</i> <i>S</i>	<i>M</i> <i>S</i>		<i>M</i> <i>S</i>		
1	2	3		4		5

..... den 192...

(Bezeichnung der Rasse.)

(Unterschrift des Beamten.)

Abrechnung über

91

91

und

Abrechnung über

Abrechnung über

Luxussteuer bei Privatverkäufen.

Anfang der Steuerpflicht.

Wenn eine Privatperson Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Schmucksachen, Juwelier- und Bijouteriewaren aller Art, Gegenstände aus Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, photographische Handapparate, Handwaffen, Musikinstrumente, Billards, Automobile, Kutschwagen, Motorräder, Motorboote, Segelboote, Pelzsachen, Teppiche, Kunstgegenstände oder Antiquitäten verkauft, so muß sie 10 % des Kaufpreises an Luxussteuer entrichten. Auch ein Gewerbetreibender, der einen der vorbezeichneten Gegenstände verkauft, ohne daß dieser Gegenstand in seinen Gewerbebetrieb fällt, hat die gleiche Steuer zu zahlen.

Art der Steuerentrichtung.

Der Verkäufer hat über den vereinnahmten Betrag eine Quittung auszustellen und die Steuer gleichzeitig unter Einreichung der Abschrift der Quittung an das zuständige Umsatzsteueramt zu entrichten.

Der Käufer ist gleichfalls verpflichtet, **innen 2 Wochen** nach Abschluß des Kaufgeschäfts dem zuständigen Umsatzsteueramt unter Vorlegung der vom Verkäufer erhaltenen Quittung Mitteilung zu machen. Tut er dieses nicht, so haftet er für die Steuer als Steuerbürge.

Sonstiges.

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, macht sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß § 39 Abs. 1 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. 7. 1922 schuldig und unterliegt **einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder einer Gefängnisstrafe.**

Der Käufer setzt sich außerdem erheblichen Nachteilen zivilprozessualer Art aus. (Artikel 141 Ausf.-Best.).

Etwaige Unklarheiten werden zweckmäßig durch Rückfragen beim Umsatzsteueramte geklärt.

Das Umsatzsteueramt.

**Umsatzsteueramt.
Einkommensteuer-Abteilung.**

Muster 24.

(Ausf.-Best. Art. 148.)

Nr.

....., den 192....

An die Zeitung

in

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 37 des Umsatz- und Einkommensteuergesetzes vom 4. 7. 1922 und Art. 148 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wird um eingehende Mitteilung des Namens (Vorname, Firma) und der Wohnung (Straße, Hausnummer, Sitz) des Auftraggebers des untenstehenden Verkaufsangebots ersucht. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb 24 Stunden zu erfolgen.

F. A.

Zeitung vom

....., den 192....

(Raum für ein Inserat)

Handschriftlich

dem Umsatzsteueramt

in

Zurückgereicht mit nachstehender Mitteilung:

Auftraggeber ist: Name (Vorname, Firma)

Wohnung (Straße, Hausnummer, Sitz)

(Unterschrift der Zeitung.)

Genehmigungsliste Nr.**Bescheinigung.****D**

..... wird genehmigt,

in der Preisgrenze zum Zwecke

..... unter Aufsaß der allgemeinen Umsatzsteuer zu erwerben.

Die Bescheinigung hat bis zum einschl. Gültigkeit.

....., den 192...

(Siegel)

Umsatzsteueramt.

Nr. des Verzeichnisses....

Gültig bis 192...

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß in dem Unternehmen d

..... in

..... in /

die gewerbliche Weiterveräußerung von Luxusgegenständen der im § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes

Nr bezeichneten Art, und zwar von

.....

.....

.....

in unveränderter Beschaffenheit — nach vorheriger

betrieben wird (§ 21 des Gesetzes).

....., den ten 192....

Umsatzsteueramt.

J. A.

Stempelfrei § 4 Abs. 1 b

des pr. Stempelfst.-Ges. vom 31. 6. 95/26. 6. 09.

Erklärung.

D..... in
 (Name, Vorname, Stand, Firma) (Wohnort, Sitz)

..... ist beauftragt worden, für den Unterzeichneten —
 (Straße, Hausnummer)

die unterzeichnete Firma — zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte Luxusgegenstände der im § 15 des
 Gesetzes unter Nr. bezeichneten Art und zwar

.....
 (handelsübliche Benennung)

zu erwerben.

..... den ten 192 ..
 (Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)

.....
 (Unterschrift)
 (Name, Vorname, Straße oder Firma)

Beglaubigt mit dem Hinzufügen, daß — dem — der Auf-
 traggeber (in) eine behördliche Bescheinigung über die ge-
 werbliche Weiterveräußerung erworbener Luxusgegenstände
 der in der Erklärung bezeichneten Art am
 (Datum)

unter Nr. (des Verzeichnisses) erteilt worden ist.

..... den ten 192 ..
 (Ort)

(Stempel)

.....
 (Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis.

			Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	Art.	1 bis 23	255
I. Persönliche Steuerbefreiungen	"	1 " 6	255
1. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter	"	1	255
2. Wissenschaftliche Vorträge	"	2	255
3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Schlachthöfe usw., Lebens- und Futtermittelversorgung)	"	3 " 5	255
4. Gemeinnützige und mildtätige Unternehmen	"	6	256
II. Sachliche Befreiungen	"	7 " 20	257
Ein- und Ausfuhr	"	7 " 10	257
a) Steuerfreiheit für Einfuhr der der allgemeinen Steuer unterliegenden Gegenstände	"	7	257
Steuerpflicht beim Verbringen bzw. bei der Lieferung von Zugusgegenständen ins Inland (§ 19 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes)	"	8	258
b) Ausfuhr	"	9 und 10	259
(Befreiung im allgemeinen und Steuerpflicht nach § 19 Nr. 4 des Gesetzes).	"		
c) Durchfuhr	"	11	259
d) Steuerpflichtige Personen	"	12	259
Vergütungsansprüche (§ 5 des Gesetzes)	"	13	259
Buchführungspflicht	"	14	260
Steuerberechnung, Steuererklärung, Steuerbescheid, Zuständigkeit	"	15	261
e) Mitwirkung der Zollstellen	"	16 bis 18	261
(Sicherheitsleistung, Benachrichtigungspflicht, Ortspolizei)	"		
f) Besondere Tätigkeit der Umsatzsteuerämter	"	19 und 20	262
(Erinnerungspflicht, Übernahme zum gemeinen Wert)	"		
III. Steuermaßstab	"	21 bis 23	263
(Abwälzung, Umrechnung ausländischer Werte)	"		
B. Zugussteuer	"	24 " 74	264
Allgemeine Bestimmungen	"	24 und 25	264
Gegenstände der in § 15 I des Gesetzes bezeichneten Art:			
Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, Halbedelsteine (Nr. 1)	"	26	264
Werke der Plastik, Malerei und Graphik (Nr. 2)	"	27	265
Antiquitäten und Sammelgegenstände (Nr. 3)	"	28	265
Gebinde aus Blumen (Nr. 4)	"	29	266
Uedle Metalle (Nr. 5)	"	30	266
Nicht schmelzbarer Kunstguß usw. (Nr. 6)	"	31	270
Ton- und Porzellanwaren (Nr. 7)	"	32	270
Glaswaren (Nr. 8)	"	33	271
Schmelzglas (Nr. 9)	"	34	273
Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn (Nr. 10)	"	35	273
Ledervern (Nr. 11)	"	36	274
Holzwaren (Nr. 12)	"	37	275
Korbwaren (Nr. 13)	"	38	276
Gegenstände der Inneneinrichtung (Textilien) (Nr. 14)	"	39	278
Umschließungen besonderer Art (Etuis) (Nr. 15)	"	40	280
Gegenstände der im § 15 II des Gesetzes bezeichneten Art:	"	41 bis 47	281
Schmucksachen (Nr. 1)	"	41	281
Erzeugnisse des Buchdrucks (Papierwaren) (Nr. 2)	"	42	281
Photographische Handapparate (Nr. 3)	"	43	281
Waffen (Nr. 4)	"	44	282

Musikinstrumente (Nr. 5)	Art. 45		282
Billards (Nr. 6)	" 46		283
Persoenenfahrzeuge (Nr. 7)	" 47		283
Kindewagen (Nr. 8)	" 48		284
Zuggerichtete Felle zur Pelzwerfbererung (Nr. 9)	" 49		284
Fächer (Nr. 10)	" 50		285
Federboas (Nr. 11)	" 51		285
Schmuckfedern und Vogelbälge (Nr. 12)	" 52		286
Kautschukwaren (Nr. 13)	" 53		286
Riech- und Schönheitsmittel (Nr. 14)	" 54		286
Geheimmittel (Arzneiwaren) (Nr. 15)	" 55		287
Spazierstöcke, Schirme, Peitschen (Nr. 16)	" 56		288
Puppen, Puppenbälge und Stofftiere (Nr. 17)	" 57		288
Stand-, Tisch- und Wanduhren (Nr. 18)	" 58		288
Beleuchtungskörper (Nr. 19)	" 59		288
Parfettafelböden (Nr. 20)	" 60		290
Teppiche (Nr. 21)	" 61		290
Wandbekleidungen (Nr. 22)	" 62		290
Koffer und Reisetaschen (Nr. 23)	" 63		291
Wäsche (Nr. 24)	" 64		291
Oberbekleidung (Nr. 25)	" 65		293
Reiz- und Wirkwaren, Schleier, Tücher, Schale, Gamaschen, Schirme (Nr. 26)	" 66		294
Bettdecken, Gardinen, Vorhänge (Nr. 27)	" 67		295
Decken und Kissen (Nr. 28)	" 68		296
Bänder, Spitzen, Stickereien, Posamenten, Handarbeiten (Nr. 29)	" 69		297
Hüte, Hutformen, Mützen (Nr. 30)	" 70		299
Pralinen, Fondants, Dessertbonbons (Nr. 31)	" 71		300
Reiz- und Kutschpferde (Nr. 32)	" 72		301
Lebendes Wild (Nr. 33)	" 73		301
Beschränkung der Luxussteuerpflicht	" 74		301
C. Verwahrsteuer. (Erhöhte Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen)	" 75		301
D. Überwachung der Steuerpflichtigen	" 76	bis 92	301
I. Anzeichnungs- und Buchführungspflicht	" 76	" 89	301
1. bei der allgemeinen Umsatzsteuer im allgemeinen und Ausnahmen	" 76	" 81	301
2. bei der Luxussteuer im allgemeinen und Befreiungen	" 82	" 87	303
3. bei der erhöhten Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen	" 88		305
4. beim Straßenhandel	" 89		305
II. Steueraufsicht	" 90	" 92	306
Allgemeine Aufsicht und Prüfung der Unternehmen	" 90	" 92	306
E. Das Verfahren	" 93	" 140	307
I. Zuständigkeit	" 93	und 94	307
II. Ermittlung der Steuerpflichtigen und Überwachung der Anmeldung. Allgemeine Maßnahmen	" 95	" 96	309
Anzeigen und Mitteilungen (Art. 97) Umsatzsteuerrolle (Art. 98 bis 100 u. 103)	" 95	bis 103	309
Namensliste (Art. 101 u. 102)	" 100	" 102	310
III. Besteuerungsart und Steuerabschnitt	" 104		311
IV. Veranlagung und Eistenführung	" 105		311
1. Umsatzsteuererklärungen	" 105	bis 112	311
(Art und Form, Aufforderung zur Abgabe, Überwachung des Eingangs)			
2. Feststellung und Buchung (Sollstellung) des Steuerbetrags	" 113	" 123	314
(Prüfung der Erklärungen (Art. 113), Schätzung (Art. 115), Rechtshilfe (Art. 117), Umsatzsteuerheftbuch (Art. 119 bis 121), Sonderbestimmungen für Besteigerer (Art. 122 bis 123)			
3. Einziehung des Steuerbetrags	" 124	" 132	319
(Umsatzsteuerbescheid (Art. 124), Zustellung (Art. 125), Einnahmebuch (Art.			

126), anderweite Veranlagung und Rückzahlung (Art. 127 u. 128), Berichtigungsverfahren (Art. 129), Niederschlagung (Art. 130), Stundung (Art. 131), Verzinsung (Art. 132)

V. Sonstige Obliegenheiten der Umsatzsteuerbehörden	Art. 133 bis 140	321
(Aktenanlegung (Art. 133), Aufbewahrungsfristen der Akten und Bücher (Art. 134), Aufsicht seitens der Oberbehörde (Art. 135), Strafverfahren (Art. 136), Kosten (Art. 137), Kassenführung (Art. 138), Verwaltungskostenvergütung (Art. 139), Statistik (Art. 140))		

F. Besondere Verfahrensarten	" 141	" 157	323
I. Luxussteuerpflicht und erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen	" 141	" 149	323
1. Steuerpflicht	" 141	" 142	323
beim Verkauf aus privater Hand	" 141		323
Befreiung bei Lieferung an Wiederverkäufer oder zu besonderen Zwecken	" 142		324
2. Sonstige Pflichten	" 143	" 146	324
der Leistungsverpflichteten (Quittungszwang)	" 143	" 144	324
des Käufers	" 145		325
Folgen bei Nichtabgabe der Quittung oder Unterlassung der Steuerentrichtung	" 146		325
3. Pflichten der Behörden zur Sicherung des Steueraufkommens	" 147	" 149	326
(Belehrung des Publikums, Ermittlungspflicht, Mitteilungspflichten durch die Verleger, besondere Umsatzsteuerlisten)			
II. Steuererstattung und Steuerbefreiung bei der Lieferung von Luxusgegenständen	" 150	" 157	328
1. Steuererstattung, Befreiung von der Luxussteuer	" 150	" 152	328
2. Ermäßigung des Zuschlagspreises bei Versteigerungen	" 153		330
3. Höhe der Erstattungen oder Ermäßigungen	" 154		330
4. Verfahren	" 155	" 157	330
(Zuständigkeit und Pflichten der Umsatzsteuerämter, Geltendmachung des Anspruchs)			
G. Übergangsbestimmungen	" 158		331
H. Schlußbestimmung	" 159		332
Anlage und Muster 1—27			333